Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1883)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 26. Oktober 1883.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 19. November festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungslokale des Grossen Raths auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Berathung.

1. Theilweise Abänderung des Gemeindegesetzes.
2. Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.
3. Abänderung von § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

Zur ersten Berathung.

1. Impfgesetz.
2. Abänderung von § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

NB. Das Forstgesetz wird nicht auf die Traktanden gesetzt, weil der Grosse Rath beschlossen hat, die Berathung wegen der Verfassungsrevision zu verschieben.

Dekretsentwürfe:

1. Anstellung von Bezirks-Vikarien als Hülfspriester der katholischen Geistlichen.
2. Organisation der Löschanstalten und der Feuerwehr.
3. Trennung der Kirchgemeinde Mett in zwei politische Versammlungen.

Vorträge:

des Regierungspräsidenten:

1. über Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
2. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1882.

der Justizdirektion:

Korporationsrecht-Ertheilungen.

der Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Ueber Petitionen betreffend Abänderung der Polizeistunde.
4. Errichtung einer Verwalterstelle für St. Johannsen.

der Finanz- und Domänendirektion:

1. Staatsrechnung für das Jahr 1882.
2. Voranschlag über den Staatshaushalt für das Jahr 1884.
3. Nachkredite.
4. Gebühren-Nachlassgesuch von Gläubigern der Ersparnisskasse von Erlach-Neuenstadt.
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
6. Abtretung des Kirchenchores zu Grafenried an die Kirchgemeinde.

der Forstdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Waldungen und Ablösung von Holznutzungsrechten.

der Erziehungsdirektion:

Rekurse von Gemeinden.

der Militärdirektion:

Entlassung von Stabsoffizieren.

der Baudirektion:

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Wahlen:

1. zweier Ständeräthe für das Jahr 1884,
2. des Verwalters der Hypothekarkasse,
3. des Regierungsstatthalters von Konolfingen,
4. des Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg,
5. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
Zyro.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 14. November 1883.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe die auf nächsten Montag angesetzte Session des Grossen Raths auf Donnerstag den 22. November verschoben.

Sie wollen gefälligst hievon Kenntniss nehmen und sich am genannten Tage, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einfinden.

Die Wahlen sind auf Freitag den 23. dies an die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
Zyro.

Erste Sitzung.

Donnerstag den 22. November 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 201 anwesende Mitglieder; abwesend sind 63, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Affolter, Benz, Chodat, Gaillet, Geiser, Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Hauert, Hofer (Bettenhausen), Kohler (Pruntrut), Mägli, Marcuard, Sterchi; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Baud, Berger, Beutler, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Wangen), Bütigkofer, Choquard, Daucourt, Débœuf, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Fueter, Gerber (Bern), Girod, Glaus, Grenouillet, Hennemann, Hirsbrunner, Hofer (Wynau), Hornstein, Houriet, Käch, Kaiser (Grellingen), Klaye, Klopfstein, Monnin, Müllhaupt, Naine, Rätz, Reber, Renfer, Rolli, Rosselet, Roth, Schär, Schwab, Stoller, Tièche (Reconvillier), Thönen (Reutigen), Trachsel (Frutigen), Tschanen (Dettligen), Zingg (Erlach), Zumkehr.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident Kenntniss von einem *Entlassungsgesuche* des Herrn *Geiser* als *Stimmenzähler*. Diesem Gesuche wird in der üblichen Form entsprochen.

An Platz des Herrn Geiser wird provisorisch Herr *Boéchat* als Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt worden:

1. Im Wahlkreise *Riggisberg* an Platz des zum Regierungsstatthalter von Seftigen gewählten Herrn Hofmann:

Herr Christian *Zehnder*, Gemeindepräsident in Kaufdorf;

2. Im Wahlkreise *Herzogenbuchsee* an Platz des ausgetretenen Herrn Born:
Herr Otto *Röthlisberger*, Handelsmann in Herzogenbuchsee;
3. Im Wahlkreise *Bern, untere Gemeinde*, an Platz des ausgetretenen Herrn Hartmann:
Herr Kurt *Demme*, Fabrikant in Bern;
4. Im Wahlkreise *Bolligen* an Platz des ausgetretenen Herrn Reber in Muri:
Herr Johann *Lüthi*, Gemeinderath in Gümligen.

Da diese Wahlen nicht beanstandet sind und auch keine Unregelmässigkeiten aufweisen, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf leisten die neugewählten Herren Zehnder, Röthlisberger, Demme und Lüthi den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Herr Regierungspräsident Scheurer wünscht dem Grossen Rathe Mittheilung zu machen, aus welchen Gründen in der gegenwärtigen Session der Entwurf des *Büdgets für 1884* dem Grossen Rathe noch nicht vorgelegt werden kann. Ich ertheile ihm deshalb das Wort.

Scheurer, Regierungspräsident. Der Hauptgrund, warum das Büdget Ihnen in dieser Session nicht vorgelegt werden kann, liegt darin, dass dessen Aufstellung diesmal mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Sie werden dies sofort begreifen, wenn ich mittheile, dass nach den Voranschlägen der einzelnen Direktionen sich ein Ausgabenüberschuss von etwas über 900,000 Fr. ergibt. Es ist nicht leicht, diesen Ausgabenüberschuss bedeutend zu reduziren oder ihn ganz zu beseitigen, und es lässt sich daher die Behandlung des Büdget durch die Finanzdirektion und den Regierungsrath nicht in einigen Tagen durchführen, sondern wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Dazu kommt, dass der Finanzdirektor bekanntlich durch ausserkantonale Geschäfte im Laufe des Herbstes, in welche Zeit sonst die Büdgetberathung fällt, verhindert wurde, sich einlässlich mit dem Voranschlage zu beschäftigen. Es wird nun der Regierungsrath voraussichtlich beantragen, in der zweiten Hälfte des nächsten Monats eine Grossrathssitzung namentlich zum Zwecke der Behandlung des Büdgets abzuhalten, wie dies auch früher schon mehrmals vorgekommen ist. Da das Büdgetjahr faktisch erst mit dem 15. Januar beginnt, so könnte die Berathung auch bis Anfangs Januar verschoben werden. Doch wird man es möglich zu machen suchen, noch vor dem Neujahr eine Sitzung abzuhalten, da noch andere Traktanden vorliegen, welche ebenfalls noch in diesem Jahre erledigt werden sollten.

Präsident. Sie werden am Samstag darüber beschliessen, ob Sie Ihre nächste Sitzung im Dezember oder im Januar abhalten wollen. Im Uebrigen nehme ich, sofern Niemand mehr das Wort verlangt, an, es sei dieser Gegenstand vorläufig erledigt.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Das *Impfgesetz* wird an die bisherige, für diese Materie niedergesetzte Kommission gewiesen. Es besteht dieselbe aus den Herren Karrer, Fürsprecher Müller, Boéchat, Reber, Füri, Herzog und Mägli.

Das Gesetz zur Abänderung des § 17 des *Hypothekarkassagesetzes* wird an die Staatswirthschaftskommission gewiesen.

Dekretsentwurf über Organisation der Löschanstalten und der Feuerwehr.

Lüthi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, es sei dieser Entwurf in dieser Session nicht zu behandeln. Die Kommission konnte sich erst vor etwa 14 Tagen versammeln, und es erschienen nur drei Mitglieder. Der Jura war in der Sitzung gar nicht vertreten. Sodann glaubten die anwesenden Mitglieder, es sollte eine erweiterte Vorlage gemacht werden, worin namentlich auch die Vertheilung der Beiträge, die nach dem Brandassekuranzgesetz den Feuerwehren zukommen sollen, präzisirt würde. Auch sollte die Vorlage überhaupt eine etwas präzisere Form erhalten. Man hat sich darüber mit dem Herrn Polizeidirektor verständigt, und es sind nun derselbe und meine Wenigkeit beauftragt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Aus diesen Gründen wird Verschiebung beantragt.

Diese Verschiebung wird vom Grossen Rathe beschlossen.

Dekretsentwurf über Anstellung von Bezirksvikarien als Hülfspriester der katholischen Geistlichen.

M. *Stockmar*, Directeur des Cultes. Le gouvernement retire l'affaire de l'établissement de vicariats dans les paroisses catholiques, parce que de nouvelles propositions ont été faites par le synode catholique relativement à cette question.

M. *Jolissaint*. Je serais tenté de faire une proposition contraire. Cette affaire traîne depuis bientôt 18 mois, et la minorité catholique libérale est impatiente de la voir liquidée. L'affaire a passé par diverses phases, sur lesquelles je ne veux pas entrer en matière. La demande a d'abord été faite par la majorité ultramontaine du synode, qui a prétendu que les ecclésiastiques étaient trop chargés. Mais lorsqu'on a vu que non seulement la majorité ultramontaine, mais aussi la minorité libérale aurait un desservant, le synode a décidé de retirer complétement sa demande. Nous ne nous opposons pas à ce qu'on tienne compte des besoins des ultramontains dans le Jura. Mais nous désirons que le gou-

vernement prenne l'engagement formel de soumettre au Grand Conseil, dans la prochaine session, un décret qui règlera cette question. C'est seulement à cette condition que je peux me ranger à la proposition d'ajournement.

M. *Stockmar*, Directeur des Cultes. C'est à la demande du synode que le gouvernement a proposé de créer trois vicariats de district, dont l'un serait affecté aux catholiques libéraux et les deux autres aux catholiques romains. Or, du moment que le synode a renoncé à la création de vicariats de district, le gouvernement n'avait plus de motif de faire des propositions en ce qui concerne les vicariats catholiques romains. Mais je prends volontiers l'engagement de soumettre au gouvenement des propositions dans le but de tenir compte des besoins de la minorité libérale.

M. *Jolissaint*. Je me contente de cette déclaration.

Die Verschiebung dieses Gegenstandes wird in diesem Sinne beschlossen.

Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte heute das Gemeindegesetz berathen werden, da der Berichterstatter morgen und übermorgen abwesend sein wird. Ich will anfragen, ob Sie hiemit einverstanden sind.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Gesetzesentwurf

über

theilweise Abänderung des Gemeindegesetzes.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 267 hievor und Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatte von 1883.)

Es wird beschlossen, den Entwurf in globo zu behandeln.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist Ihnen aus der ersten Berathung bekannt. Wenn derselbe damals eine längere Diskussion veranlasste, so wird dies heute voraussichtlich nicht der Fall sein, da die Kommission nun einstimmig ist und auch der Regierungsrath den Anträgen derselben beipflichtet.

Wir schlagen vorerst vor, in der Ueberschrift des Gesetzes beizufügen: « und Ergänzung, » so dass sie lauten würde: « Gesetz betreffend theilweise Abänderung und Ergänzung des Getzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen. » Herr von Büren hat diese Modifikation bereits bei der ersten Berathung vorgeschlagen, sie ist aber damals abgelehnt worden. Man ist von der Ansicht ausgegangen, dass im Wort « Abänderung » die Ergänzung schon verstanden sei; da aber die ausdrückliche Beifügung des letztern Wortes gewünscht worden ist, so haben wir nichts dagegen und beantragen diese Einschaltung.

Herr v. Büren hat weiter gewünscht, es möchte am Schlusse des ersten Absatzes des § 1 beigefügt werden: « hienach ». Es würde also der letzte Satz lauten: « Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Art. 3 hienach. » Wir pflichten diesem Antrage bei, welcher damit motivirt wird, dass man sonst glauben könnte, es sei hier auf Art. 3 des Gemeindegesetzes von 1852 hingewiesen.

Ein weiterer Antrag ist sachlicher Natur. Er geht dahin, den vierten Absatz des § 1 zu streichen. Hierüber hat in der letzten Sitzung eine lange Berathung stattgefunden. Die Kommission war damals mit Ausnahme des Herrn v. Büren einig, dieses Alinea aufzunehmen, wonach Mitglieder des engern Gemeinderathes nicht Mitglieder des grossen Gemeinde- oder Stadtrathes sein dürfen, jedoch den Sitzungen des letztern mit berathender Stimme beizuwohnen haben. Wir sind nämlich von der Ansicht ausgegangen, dass das Gesetz wesentlich in der Gemeinde Bern und vielleicht auch noch in Biel Anwendung finden werde, in welchen Gemeinden man ziemlich einig darüber sein werde, diese Unvereinbarkeit auszusprechen. Nun ist aber bemerkt worden, dass vielleicht auch noch andere grössere Gemeinden von dem Gesetze Gebrauch machen werden, für welche diese Unvereinbarkeit weniger passen würde. Es ist daher gewünscht worden, es möchte diese Frage fakultativ gelassen werden, so dass die Gemeinden darüber in ihren Organisationsreglementen nach ihrem Belieben entscheiden können.

Der letzte Antrag betrifft den fünften Ansatz des § 1, in welchem ein Druckfehler zu verbessern ist. Es soll nämlich statt « d. h. » stehen: « sowie ».

Nachdem die Kommission diese Anträge zu stellen beschlossen, erklärte auch Herr v. Büren seine Zustimmung zu dem Entwurfe, so dass, wie gesagt, die Kommission nun einig ist.

M *Stockmar*, Directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je déclare que le gouvernement accepte les propositions faites par la commission.

v. *Büren*. Ich habe es begrüsst, dass die Kommission meinen Anträgen beigepflichtet hat. Bei der ersten Berathung habe ich auch noch den weiteren Antrag gestellt, es sei der Grundsatz der Minoritätenvertretung aufzunehmen. Ich habe diesen Antrag jetzt nicht wiederholt, sondern verzichte darauf, weil ich annehme, es sei den Gemeinden anheimgestellt, auch in diesem Punkte zu bestimmen, was sie für gut finden.

Reisinger. Ich spreche den Wunch aus, dass die Redaktion des Gesetzes etwas genauer nachgeschaut werde. In § 1 wird vorgeschlagen, zu sagen: « Art. 3 hienach. » Nun sind aber die einzelnen Theile des

Projektes nicht mit Art., sondern mit § bezeichnet. Sodann kommen die Ausdrücke « Gemeindereglement » und « Organisationsreglement » vor, während es besser wäre, einen einheitlichen Ausdruck zu gebrauchen, vielleicht im Anfange « Organisationsreglement » und später « Reglement ». Auch verschiedene Schreibarten kommen vor, wie « Gemeindrath » und « Gemeinderath ». In § 2 findet sich zweimal das Wort « zugewiesen ; » man könnte das zweite Mal sagen : « übertragen ».

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Reisinger ganz einverstanden. Es handelt sich da meist um blosse Druckfehler.

Der Grosse Rath genehmigt die Anträge der Kommission und des Herrn Reisinger und nimmt hierauf das Gesetz in seiner Gesammtheit an.

Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt auf den Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Präsident. Wird in Betreff des Zeitpunktes der *Volksabstimmung* über das soeben angenommene Gesetz ein Antrag gestellt, oder wünscht man die Festsetzung dieses Zeitpunktes dem Regierungsrathe zu überlassen ?

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich über diese Frage nicht ausgesprochen. Ich nehme an, man werde über dieses Gesetz nicht eine besondere Volksabstimmung anordnen wollen, sondern dasselbe mit dem Gesetze über die Arbeitsanstalten und mit dem Branntweingesetze vorlegen. Diese beiden Gesetze werden in dieser oder in der nächsten Session zu Ende berathen werden, so dass die Volksabstimmung gegen das Frühjahr Platz greifen könnte. Ich stelle den Antrag, die Festsetzung des Zeitpunktes der Volksabstimmung dem Regierungsrathe zu überlassen, doch spreche ich den Wunsch aus, dass diese drei Vorlagen gleichzeitig vorgelegt werden möchten.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Der Regierungsrath beantragt, es seien folgende Personen in das bernische Landrecht aufzunehmen:

1. Johann Christoph Karl *Seegers*, von Elge bei Hildesheim, Königreich Preussen, Wirth in Thun, verheiratet mit Margaretha, geb. Sarbach, von Frutigen, und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Thun.

Abstimmung.

Für Entsprechung	102	Stimmen.
» Abweisung	12	»

Der Petent ist somit naturalisirt.

2. Louis Eugène *Thévenon*, von Pesmes, Haute-Saône, in Frankreich, geb. 1854 zu Ste-Croix, Kanton Waadt, Graveur in Pruntrut, verheiratet mit Susanna Augustine, geb. Goyiant, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Pleujouse zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung	93	Stimmen.
» Abweisung	21	»

Der Petent ist naturalisirt.

3. Jean *Soula*, von Montesquieu-Volvestre, im französischen Departement der Haute-Garonne, Handlungscommis in Pruntrut, verheiratet mit Marie-Catherine, geb. Grandrichard, von Pruntrut, und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Roche-d'Or.

Abstimmung.

Für Entsprechung	94	Stimmen.
» Abweisung	20	»

Der Petent ist naturalisirt.

4. Hippolyte *Weil*, von Seppois-le-bas im Oberelsass, Viehhändler in Miécourt, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Pleujouse.

Abstimmung.

Für Entsprechung	68	Stimmen.
» Abweisung	46	»

Da der Petent nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit erhalten hat, ist er mit seinem Gesuche abgewiesen.

5. Anna *Weichelt*, geb. Wehrli, Christians sel. Wittwe, von Freiberg, Königreich Sachsen, geb. 1832 in Klosters (Graubünden) und seit 19 Jahren in Wiesen (Graubünden) wohnhaft, für sich und ihre zwei minderjährigen Kinder Johann, geb. 1864, und Christian, geb. 1867, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Gadmen.

Abstimmung.

Für Entsprechung	98	Stimmen.
» Abweisung	16	»

Dem Gesuche ist somit entsprochen.

6. Arnold *Schmidt*, von Säkingen, Grossherzogthum Baden, Werkführer, in der Uhrenfabrik Montilier, wohnhaft zu Münchenwyler, unverheiratet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Clavaleyres.

Abstimmung.

Für Entsprechung	101	Stimmen.
» Abweisung	13	»

Der Petent ist somit naturalisirt

Eine Vorstellung des Herrn Pfarrer *Funk* in Bürglen betreffend den Gesetzesentwurf über Errichtung *kantonaler Arbeitsanstalten* wird an die betreffende Kommission gewiesen.

Strafnachlassgesuche:

1. Des Ulrich *Badertscher*, Pächter auf dem Graiteryberg, vom Polizeirichter von Münster den 23. Januar und 6. März 1883 wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz zu einer Busse im Gesammtbetrage von Fr. 23 verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten die Busse erlassen unter der Bedingung, dass er sämmtliche Kosten bezahle.

2. Des Louis *Cuttat*, von Rossemaison, vom Polizeirichter von Münster wegen wiederholter Widerhandlungen gegen das Schulgesetz zu verschiedenen Bussen verurtheilt.

Dem Antrage der vorberathenden Behörden gemäss werden dem Petenten die ausgesprochenen Bussen erlassen.

3. Des Joseph *Fleury*, von Mervelier, welcher am 16. November 1882 von den Assisen des 5. Geschwornenbezirks wegen Diebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist.

Entsprechend dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten der Rest der Strafe, vom 1. Dezember nächsthin an gerechnet, erlassen.

4. Des François *Nussbaumer*, von Bourrignon, welcher am 25. November 1880 von den Assisen des 5. Geschwornenbezirks wegen tödtlicher Misshandlung zu $4^1/_2$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt worden ist.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Nussbaumer ein Sechstel der Strafe erlassen.

5. Der Anna Barbara *Feller*, von Strättligen, in Cormoret, vom Polizeirichter von Courtelary den 18. Juli 1883 wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, sowie zur Bezahlung einer nachträglichen Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten verurtheilt.

Gemäss dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird der Petentin die auferlegte Busse erlassen, im Uebrigen aber das bezügliche Urtheil aufrecht erhalten.

6. Des Jakob *Blaser* von Langnau, von den Assisen des 3. Geschwornenbezirks den 21. April 1882 wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dem Antrage der vorberathenden Behörden entsprechend wird dem Petenten der Rest der Strafe auf den 1. Dezember nächsthin erlassen.

7. Des Abraham *Topfel*, von Gsteig bei Saanen, von den Assisen des 1. Geschwornenbezirks den 7. Dezember 1882 wegen Diebstahl zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesuch ist eigentlich erledigt. Die Regierung beantragte, dem Petenten in Anbetracht seiner Familienverhältnisse das letzte Viertel der Strafe zu erlassen. Der Grosse Rath ist jedoch später zusammengetreten, als beabsichtigt war, und so hat dann der Regierungsrath gemäss seiner Kompetenz mittlerweile dem Petenten ein Zwölftel der Strafe erlassen, so dass der Gegenstand als erledigt dahinfällt.

Genehmigt.

8. Der Anna *Wiedmer*, von Langnau, von den Assisen des 2. Geschwornenbezirks den 17. Februar 1882 wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird der Petentin der Rest der Strafe auf 1. Dezember nächsthin erlassen.

9. Des Friedrich *Urfer*, von Bönigen, von den Assisen des 1. Geschwornenbezirks den 2. März 1882 wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Gemäss Antrag der vorberathenden Behörden wird dem Petenten der Rest der Strafe auf 1. Dezember nächsthin erlassen.

10. Des Peter *Wittwer*, am Schwandi bei Reichenbach, vom Polizeirichter von Frutigen den 7. September 1883 wegen Widerhandlung gegen den § 32 der Verordnung betreffend die Fabrikation geistiger Getränke vom 31. Mai 1879 zu Fr. 50 Busse und zu den Kosten verurtheilt.

Dem Antrage des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission entsprechend, wird dem Petenten die Busse von Fr. 50 erlassen.

11. Des Jean Emanuel *Clemençon*, von Courroux, von den Assisen des 5. Geschwornenbezirks den

7. November 1882 wegen Wechselfälschung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden dem Petenten die letzten drei Monate seiner Strafzeit erlassen.

12. Des Christian *Peter*, von Trub, von den Assisen des 4. Geschwornenbezirks den 6. Juni 1879 wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es sei der Petent auf 1. Dezember nächsthin für den Rest seiner nicht mehr ganz ein Viertel betragenden Strafzeit bedingt, d. h. auf Wohlverhalten hin zu begnadigen und dem Regierungsrath die diesfalls geeigneten Anordnungen zu überlassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte gegenüber dem eben erwähnten Antrage eine kleine Abweichung vorschlagen. Wenn Peter, der gegenwärtig krank im Zuchthaus ist, auf 1. Dezember nächsthin bedingt entlassen wird, so könnte darunter die gehörige Besorgung des Patienten leiden. Ich beantrage daher, es möchte dem Regierungsrath überlassen werden, den Zeitpunkt der Entlassung zu bestimmen.

Bühlmann, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat gegen den Antrag der Regierung nichts einzuwenden. Die Kommission ist zwar stetsfort der Ansicht, dass in Fällen, wo es sich um Brandstiftung handelt, Begnadigung nicht, oder doch nur ausnahmsweise eintreten soll. Der vorliegende Fall qualifizirt sich aber als ein ganz besonderer. Christian Peter war noch nicht einmal 18 Jahre alt, als er das Haus seines Oheims anzündete. Gleichwohl erhielt er eine Strafe von 6 Jahren Zuchthaus. In der Strafanstalt hat Peter die Blatternkrankheit durchgemacht und ist nun so schwach, dass seine bedingte Entlassung angezeigt ist.

Genehmigt in der Meinung, dass es der Regierung überlassen bleibt, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann Peter zu entlassen sei.

13. Des Gottlieb *Egli*, von Schangnau, von der Kriminalkammer den 11. September 1882 wegen Diebstahl zu 1 ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsraths und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten ein Sechstel der Stafe erlassen.

14. Des Niklaus *Hug*, von Bettenhausen, vom Polizeirichter von Wangen den 26. Juli 1883 zu 14 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Gemäss dem Antrage der vorberathenden Behörden wird dem Petenten der Rest der Strafe erlassen.

15. Des Zéphérin *Humair*, in St. Brais, vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diese Busse auf Fr. 15 herabzusetzen, dagegen habe der Petent die Kosten zu tragen.

Berichterstatter der Bittschriftkommission. Die Bittschriftkommission ist in ihrer Mehrheit mit dem Antrage der Regierung einverstanden, dagegen wird ein Kommissionsmitglied den Antrag einbringen, dem Petenten die ganze Busse nachzulassen.

Hoffmann-Moll. Ich beantrage, es möchte dem Wirth Humair die Busse von Fr. 50 ganz erlassen werden. Der Sachverhalt ist folgender. Es haben sich vor dem Markttage eine Menge Leute in der betreffenden Ortschaft eingefunden. Diese Leute haben in den ande n Wirthschaften nicht alle Platz gefunden, und da hat Wirth Humair auch einige derselben beherbergt. Deshalb ist dann gegen Humair eine Anzeige erfolgt, und derselbe mit Fr. 50 gebüsst worden. Nun wären aber die Leute, sofern sie von Humair nicht untergebracht worden wären, von Jemand Anderem, der nicht Wirth ist, aufgenommen und dieser nicht gebüsst worden. Ich glaube deshalb, es sei der gänzliche Nachlass der Busse angezeigt. Die Regierung dürfte sogar das gleiche Gefühl gehabt haben, nur will sie nicht, dass das Gesetz unter der Hand anders interpretirt werde. Auch ich möchte das nicht; allein es können eben Fälle vorkommen, wo man Leute aufnehmen muss. Ich möchte daher dem Petenten ganz entsprechen, dabei aber ausdrücklich bemerken, dass damit kein Präjudiz für andere Fälle geschaffen sein soll.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Mehrheit der Bittschriftenkommission. . . . . Mehrheit.

16. Des Paul *Gerster*, von Twann, von den Assisen des 4. Geschwornenbezirks den 2. November 1880 wegen Todtschlagversuch und thätlicher Bedrohung zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Gemäss dem Antrag der vorberathenden Behörden wird der Petent für den Rest seiner Strafzeit unter der Bedingung seines Wohlverhaltens begnadigt und dem Regierungsrath überlassen, den Zeitpunkt der probeweisen Entlassung zu bestimmen.

17. Des Karl Alcide *Gosteli*, von Wohlen, welcher als Landjäger in Delsberg stationirt war, vom kantonalen Kriegsgericht den 8. März 1883 wegen Unterschlagung von Militärsteuern und Desertion zu 14 Monaten Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission stellen den Antrag, dem Petenten die letzten 3 Monate seiner Strafzeit zu erlassen.

Feiss. Soviel mir in Erinnerung ist, hat die Bundesversammlung sich das Begnadigungsrecht vor-

behalten für Fälle, die auf Grund eidgenössischer Gesetze abgeurtheilt werden. Ich weiss nun nicht, ob hier ein solcher Fall vorliegt. Soviel ist jedoch sicher, dass die Verurtheilung des Gosteli offenbar auf Grund des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches stattgefunden hat. Ich würde es gerne sehen, wenn sich die vorberathenden Behörden über diesen Punkt äusserten.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist richtig, dass Gosteli nach dem Bundesstrafrechte verurtheilt worden ist. Gleichwohl halte ich aber dafür, dass eine Begnadigung von Seite des Grossen Rathes hier zulässig ist. Gosteli war kantonaler Beamter und ist von einem kantonalen und nicht von einem eidgenössischen Kriegsgericht verurtheilt worden, und, soviel ich weiss, hat die Bundesversammlung das Recht zur Begnadigung für solche Fälle sich nicht vorbehalten. Etwas Anderes ist es, wenn es sich um Soldaten handelt, deren Aburtheilung von der Eidgenossenschaft den Kantonen übertragen wird. Dieser Fall ist aber hier nicht vorhanden und das Bundesstrafgesetz nur deshalb angewendet worden, weil das kantonale Gesetz dies vorsieht. Ich glaube deshalb, es sei eine Begnadigung Seitens des Grossen Rathes zulässig.

Was den Fall selber anbetrifft, ist zu bemerken, dass Gosteli sehr strenge bestraft worden ist. Er ist wegen Veruntreuung einiger Steuerbeträge zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden, während er nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für dieses Vergehen höchstens 2 Monate Strafe erhalten hätte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben uns die Frage, welche Herr Feiss aufgeworfen, auch gestellt. Bei näherer Prüfung derselben hat man jedoch gefunden, man müsse einen Unterschied machen zwischen demjenigen Gesetze, gestützt auf das die Ueberweisung an den Richter, und demjenigen, gestützt auf welches die Verurtheilung stattfindet. In allen Fällen, in denen Ueberweisung und Bestrafung nach eidgenössischen Gesetzen stattfindet, steht das Begnadigungsrecht nur der Bundesversammlung zu, während in denjenigen Fällen, in welchen die Ueberweisung des Angeklagten nach kantonalem Gesetze erfolgt, die Begnadigung durch die kantonalen Behörden auszusprechen ist. In Fällen nun, wie der vorliegende, wird die Sache zuerst vom kantonalen Auditor untersucht und erst dann, wenn er findet, dass eine strafbare Handlung vorliegt, wird sie dem kantonalen Kriegsgerichte zur Aburtheilung überwiesen. Dieses wendet nun allerdings mit Bezug auf das Strafmass das eidgenössische Militärstrafgesetz an. Unter diesen Umständen halte ich dafür, es sei die Begnadigung des Gosteli Sache des Grossen Rathes.

Der Antrag der vorberathenden Behörden wird genehmigt.

18. Des Joseph *Bidaux*, von Bure, von den Assisen des V. Geschwornenbezirkes den 7. April 1880 wegen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird der Petent mit seinem Gesuch um theilweisen Nachlass seiner Strafe abgewiesen.

19. Des Alfred von *Allmen*, von Lauterbrunnen, wohnhaft gewesen in Renan, den 14. Dezember 1877 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Brandstiftungen zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission beantragen, den Petenten für das letzte Viertel seiner Strafe auf Wohlverhalten hin zu begnadigen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Eintritt des letzten Viertels so nahe bevorsteht, dass die Vorbereitungen zur bedingten Entlassung bis dahin nicht mehr getroffen werden können, so stelle ich den Antrag, es sei der Regierung zu überlassen, den Zeitpunkt der bedingten Entlassung zu bestimmen.

Der *Berichterstatter* der Bittschriftenkommission pflichtet diesem Antrage bei, und es wird derselbe vom Grossen Rathe genehmigt.

20. Des Jakob *Rindlisbacher*, Zimmermann in Erlenbach, den 13. Februar 1883 wegen Unterschlagung und Holzdiebstahl vom Amtsgericht Niedersimmenthal zu 40 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Erlass des Restes dieser Strafe an.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Meine persönliche Ansicht war die, es solle der Petent seine Strafe ganz absitzen. Da aber wiederholt ärztliche Zeugnisse beigebracht worden sind, wonach die weitere Strafvollziehung nicht ohne ernstliche Gefahr für seine Gesundheit stattfinden könnte, blieb nichts anderes übrig, als den Antrag auf Erlass des Restes der Strafe zu stellen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Zwei Petitionen, nämlich:

1) aus dem Amtsbezirk Pruntrut betreffend Abänderung der Schliessungsstunde der Wirthschaften, und
2) der Geltstagsmasse der Ersparnisskasse von Erlach betreffend Erlass von Staatsgebühren

werden an die Bittschriftenkommission zur Vorberathung überwiesen.

Der Dekretsentwurf betreffend die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters der Strafanstalt zu St. Johannsen geht an die Staatswirthschaftskommission.

Staatsverwaltungsbericht für 1882.

Die Postulate, welche die Staatswirthschaftskommission stellt, sind unter Nr. 31 der Beilagen zum Tagblatte von 1883 abgedruckt.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dem Verwaltungsberichte in drei oder vier Sitzungen beschäftigt. Zu den Sitzungen sind jeweilen die Mitglieder des Regierungsrathes, welche der zu behandelnden Direktion vorstehen, beigezogen worden. Man hat von denselben über verschiedene Punkte Auskunft verlangt, und es ist dieselbe fast immer so ertheilt worden, dass die Staatswirthschaftskommission sich damit befriedigt erklären konnte. Postulate sind daher bloss drei gestellt worden, und zwar wären dieselben im Grunde nicht einmal nöthig gewesen, da auch über die darin enthaltenen Punkte hinreichende Auskunft gegeben worden ist; indessen glaubte man, es sei gut, wenn auch dem Grossen Rathe diese Auskunft ertheilt werde.

Wie in frühern Jahren hat die Staatswirthschaftskommission auch diesmal die verschiedenen Verwaltungszweige zum Zwecke der Prüfung unter die einzelnen Mitglieder vertheilt, und zwar hat diese Vertheilung in folgender Weise stattgefunden:

Präsidialbericht: Karrer;

Armendirektion, Gemeindedirektion, Justizdirektion, Polizeidirektion, Obergericht und Generalprokurator: Karrer und Affolter;

Baudirektion: Hauser und Willi;

Inneres: Rebmann und Tschanen;

Forstdirektion: Kaiser und Tschanen; Herr Kaiser hat den Sitzungen nicht beigewohnt, Herr Tschanen nur einmal, so dass die Berichterstattung über diese Direktion, wenn sie überhaupt nöthig ist, wahrscheinlich von einem andern Mitgliede wird übernommen werden müssen;

Erziehungs- und Kirchenwesen: Willi und Rebmann;

Entsumpfungs- und Vermessungsdirektion: Imer und Hauser;

Militärdirektion: Affolter und Imer;

Finanzdirektion, Staatsrechnung und Eisenbahnwesen: Ballif und Kaiser. (Letzterer hat sich jedoch nicht mit der Sache beschäftigt.)

Ich will schon hier bemerken, dass die Staatsrechnung für 1882 mit einem Defizite von Fr. 18,800 schliesst. Dieses verhältnissmässig günstige Resultat ist aber einer besondern im Jahre 1882 zum ersten Male angewendeten Rechnungsweise zu verdanken. Bis dahin war es nämlich üblich (es war dies gewissermassen ein Missbrauch), den Ertrag der Eisenbahnkapitalien eines Jahres erst im folgenden zu verrechnen. 1881 ist also z. B. nicht der Ertrag von 1881, sondern derjenige von 1880 zur Verrechnung gelangt. Nun will man diese Rechnungsweise ändern und den Ertrag jeweilen in dem betreffenden Jahre verrechnen. Man hat damit 1882 begonnen, und es erscheint daher in dieser Rechnung nebst dem Ertrage von 1881 auch noch derjenige von 1882 mit nicht weniger als 380,000 Fr. Hätte die gleiche Rechnungsweise stattgefunden, wie in frühern Jahren, so hätte sich ein Defizit von Fr. 398,000 ergeben. Herr Ballif wird Ihnen morgen die Frage noch näher auseinandersetzen.

Ich schlage vor, den Verwaltungsbericht in der Reihenfolge der einzelnen Direktionen zu behandeln.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Regierungspräsidium.

Dieser Bericht wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Armenwesens.

Karrer, als Berichterstattet der Staatswirthschaftskommission. Auf Seite 6 des Verwaltungsberichtes findet sich die Bemerkung, dass sich die Zahl der Notharmen auf eine wirklich ganz auffallende Weise vermehrt habe, nämlich um 334, während man eher hätte annehmen sollen, es werde der Stand sich etwas reduziren oder ein gleicher bleiben. Die Vermehrung fällt auf folgende Amtsbezirke: Bern 136, Thun 62, Aarwangen 38, Konolfingen 36, Nidau 28, Interlaken 24, Wangen 22, Niedersimmenthal 16, Obersimmenthal 13, Burgdorf 11, Oberhasle 3, Aarberg 1, Büren 1. Gerade in denjenigen Amtsbezirken hat eine Vermehrung stattgefunden, von denen man hätte glauben sollen, dass sie eine Verminderung aufweisen werden. Doch bezieht sich diese Bemerkung nicht auf Bern, welches naturgemäss einen grossen Zufluss von Leuten hat, die dann oft auf den Notharmenetat kommen. Eine Verminderung hat stattgefunden in folgenden Amtsbezirken: Signau 10, Schwarzenburg 9, Trachselwald 9, Laupen 7, Saanen 7, Erlach 6, Seftigen 4, Fraubrunnen 3, Frutigen 2. Dies sind, mit Ausnahme von zwei, gerade diejenigen Amtsbezirke, welche in der Regel auf dem Notharmenetat die grösste Zahl aufweisen.

Die Direktion bemerkt nun weiter: «Diese beunruhigende Vermehrung neben einem Personalbestand der Armenpflege der Dürftigen von 12,174 erklärt sich vorzüglich aus den gedrückten Zeitverhältnissen und der daherigen Schmälerung des Erwerbes, fällt leider aber auch nicht geringen Theils der zunehmenden Pflichtvergessenheit und Liederlichkeit und dem übermässigen Schnapsgenuss zur Last, wobei die laxe Anwendung und Vollziehung des Armenpolizeigesetzes mit Schuld trägt. Auffallen muss die wesentlich höhere Vermehrung der Erwachsenen.» Um nun die Regierung in ihren Bestrebungen zu besserer Ausführung des Armenpolizeigesetzes zu unterstützen, glaubte die Staatswirthschaftskommission, sie solle ein entsprechendes Postulat stellen. Die Regierung hat dann einen Halt am Grossen Rathe.

Interessant ist auch zu vernehmen, dass im letzten Jahre die sämmtlichen Ausgaben für das Armenwesen im Kanton Bern Fr. 708,500 betrugen.

Eine Bemerkung ist noch zu machen zu der Notiz

auf Seite 26, wo es heisst, dass ungeachtet zweimaliger Mahnung von der Anstalt in Riggisberg bis zum Abschluss des Verwaltungsberichtes kein Bericht erhältlich gewesen sei. Man darf hieraus nicht schliessen, dass der Verwalter saumselig gewesen sei. Er war nämlich verhindert, weil er von einem Pferde so an die Hand geschlagen wurde, dass er nicht schreiben konnte. Auch wollte er den Bericht nicht durch Jemand anders machen lassen, sondern ihn selbst abfassen. Uebrigens ist der Bericht kurze Zeit darauf eingelangt.

Rätz, Direktor des Armenwesens. Der Regierungsrath nimmt das Postulat betreffend die laxe Handhabung des Armenpolizeigesetzes an, weil ein Passus im Verwaltungsberichte der Armendirektion dazu Veranlassung gegeben hat. Dieser Passus hat seinen Grund in mehreren Protokollen der Amtsarmenversammlungen, welche über die mangelhafte Anwendung dieses Gesetzes klagen, namentlich gegenüber dem Bettel und der Gemeindebelästigung. Diese Klagen sind gegen die Gerichtsbehörden gerichtet.

Was die Bettelpolizei in den Gemeinden betrifft, so hätten die Gemeinden alle Mittel an der Hand, um dem Bettel wirksam zu steuern. Sie sollen Polizeidiener haben, um die Ordnung in dieser Richtung zu handhaben, und sie sollen Gemeindegefangenschaften besitzen, in denen sie Bettler unterbringen können. Wenn die Gemeinden da lax sind, so tragen sie selbst die Schuld, und die Staatsbehörden können nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Ich möchte den Mitgliedern dieser Versammlung (viele unter ihnen sind ja Gemeindepräsidenten) an's Herz legen, von den Mitteln, welche den Gemeinden zur Bekämpfung des Bettels zustehen, wirksam Gebrauch zu machen. Es sollten namentlich auch Disziplinarkontrolen geführt werden, wie es in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Armenpolizeigesetzes geschah. Was die ungenügende Bestrafung der Gemeindebelästigung betrifft, so ist der Regierungsrath der Ansicht, es sei gegenwärtig vielleicht nicht der richtige Moment, ein bezügliches Postulat zu stellen, weil die Behörden damit beschäftigt sind, Zwangsarbeitsanstalten zur Aufnahme solcher Leute zu errichten. Immerhin will der Regierungsrath sich dem Postulat nicht widersetzen.

Reisinger. Diese Klagen sind schon alt und erscheinen schon in manchen Verwaltungsberichten. So wird auch in demjenigen von 1880 über das zu wenig strenge Vorgehen der Richterämter und der Polizeikammer geklagt. Angesichts dessen ist es Pflicht des Grossen Rathes, zu untersuchen, wie diesen Klagen abgeholfen werden könne. Ich begrüsse daher das Postulat, glaube aber, es sollte dasselbe etwas erweitert werden. Aus den am Schlusse des Verwaltungsberichtes befindlichen Tabellen ergibt es sich, dass von den korrektionellen Gerichten, den korrektionellen Richtern und den Polizeirichtern im Jahre 1882 im ganzen Kanton 33,818 Angeschuldigte beurtheilt worden sind. Davon fallen auf den Amtsbezirk Bern 6,551, also fast $^1/_5$. Ferner wurden von der Polizeikammer auf dem Rekurswege 642 Fälle behandelt, wovon auf das Amt Bern 174 kommen. Von diesen letzteren sind 80, also bloss 46 %, verschärft oder bestätigt. Milderung, Freisprechung oder Kassation fand in 44 % der Fälle statt, Forumverschliessung und Abstand zeigen 10 %. Wie kommt es nun, dass eine Bestätigung, resp. Verschärfung nur in 46 von 100 Fällen erfolgte? Meines Erinnerns haben wir im Amtsbezirk Bern jeweilen sehr tüchtige Richter gehabt. Warum sollten sie nun in mehr als der Hälfte der Fälle unrichtig geurtheilt haben? Ich begreife das nicht und möchte daher beantragen, das Postulat in dem Sinne zu erweitern, dass nicht nur der Regierungsrath, sondern auch das Obergericht zur Untersuchung und Berichterstattung einzuladen sei. Das gleiche Verhältniss wie im Amtsbezirk Bern besteht übigens auch in den übrigen Amtsbezirken; denn wir finden, dass im ganzen Kanton nur 46 % der Urtheile verschärft oder bestätigt wurden; 41 % dagegen Milderung oder Freisprechung oder Kassation und 13 % Abstand oder Forumsverschliessung aufweisen. Im ganzen Kanton wird über Vagantität und Bettel geklagt, und es scheint mir daher, es sei nicht an den obern Gerichtsbehörden, die unteren Behörden durch Abänderung der Urtheile, vielleicht aus falsch verstandener Humanität, zu entmuthigen.

v. *Büren*. Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Grossen Rathes auf einen Umstand zu lenken, der nicht von geringem Einflusse auf das Armenwesen ist. Es ist mir aufgefallen, dass in der letzten Zeit die Begehren um Auswanderungssteuern bedeutend zugenommen haben. Wer ist im Falle, diese Begehren zu berücksichtigen? In erster Linie werden sie an die Nachbarn gestellt, indem die Betreffenden in einer dem Gesetz allerdings nicht ganz entsprechenden Weise mit Listen herumgehen. Auf diese Weise sind schon viele Familien in den Stand gesetzt worden, die Auswanderung zu bewerkstelligen. Aber auch die Gemeinden werden angesprochen. Die Heimatgemeinden, welche Burgergut besitzen, verabfolgen manchmal Beiträge, gar oft aber verweigern sie solche, weil die Betreffenden anderwärts ihren Wohnsitz haben. Nun kommt die Frage an die Wohnsitzgemeinde. Bei manchen dieser Begehren wäre eine Unterstützung vollkommen gerechtfertigt, weil die betreffenden Familien hier Mühe haben, ihr Leben zu fristen, während ihnen das in Amerika, wo sie schon in guten Verhältnissen befindliche Bekannte besitzen, eher möglich wäre. Wenn nun aber die Wohnsitzgemeinde durch einen Beitrag die Auswanderung ermöglicht, so kann sie in den meisten Fällen darauf zählen, dass eine andere vielleicht ebenso unterstützungsbedürftige Familie an die Stelle der ausgewanderten tritt, so dass die Gemeinde nichts gewinnt. Ich glaube daher, es sei der Fall, dass der Staat da eintrete. Es handelt sich dabei nicht etwa darum, die Leute abzuschieben; denn gar oft betrifft dies sehr ehrenwerthe und nette Leute, die aber in gedrückten Verhältnissen leben und durch die Auswanderung ihre Lage verbessern würden. Ich befürworte durchaus nicht die Staatsarmenpflege; denn ich halte dieselbe für einen Nachtheil. Es gibt aber eben Fälle, wo der Staat besser in der Lage ist, einzutreten. Ich möchte Ihnen daher die Annahme eines Postulates empfehlen, welches den Regierungsrath einladen würde, zu untersuchen, ob und wie der Staat für die Erleichterung der Auswanderung etwas leisten kann. Wenn vielleicht

auch diese Frage bei der Verfassungsrevision in ein anderes Feld geleitet werden kann, so wird das Postulat immerhin dazu dienen, Material zu sammeln und die Lösung der Frage vorzubereiten.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag des Herrn v. Büren ist gewiss ausserordentlich gut gemeint und zeugt von grosser Menschenfreundlichkeit. Allein der Staat hat eben auch noch andere Interessen, und namentlich müssen wir uns fragen, was für Verpflichtungen wir gegenüber den im Lande Bleibenden haben. Herr v. Büren hat von den Gemeinden gesprochen. Ich könnte aber eine Gemeinde anführen, welche auch einen Versuch mit Auswanderungssteuern, dabei aber die Erfahrung gemacht hat, dass, wenn sie fortfahren würde, die ganze Einwohnerschaft selbst arm dabei würde. Es gibt Gemeinden im Emmenthal, welche 12,000, 14,000 und mehr Burger auswärts haben, und wollte man diesen letztern Auswanderungssteuern verabfolgen, so müssten die Gemeinden selbst verarmen. Welches sind nun die Verhältnisse des Staates? Ich habe bereits vorhin gesagt, dass das Jahr 1882 eigentlich ein Defizit von 400,000 Fr. aufweist. Für 1884 ergibt sich, wenn man die Voranschläge der einzelnen Direktionen zusammenstellt, sogar ein Defizit von 914,000 Fr. Angesichts dieser Verhältnisse scheint mir die Frage, ob der Staat Auswanderungssteuern leisten soll, bereits erledigt. Es wäre bei der gegenwärtigen Finanzlage eine Ungerechtigkeit gegen die Hierbleibenden, wollte man die Auswanderung unterstützen. Ich bin überhaupt gegen solche Beiträge; denn gerade bessere Kräfte ziehen aus dem Lande, und diejenigen bleiben hier, die man erhalten muss. Wenn der einzelne Bürger Auswandernde unterstützen will, so mag er es thun (wir sind wohl schon alle in diesen Fall gekommen), aber Gemeinde und Staat in dieser Richtung zu engagiren, ist vom Uebel. Ich stimme gegen den Antrag.

Rätz, Direktor des Armenwesens. Ich nehme an, Herr v. Büren beabsichtige, weil er sein Postulat bei der Armendirektion gestellt hat, es sei dieser ein Kredit für Auswanderungssteuern zu eröffnen. Ich kann mittheilen, dass man früher einen solchen hatte. Das führte aber zu grossem Abus. Die Armendirektion konnte nicht immer beurtheilen, ob ein solches Unterstützungsbegehren berechtigt sei. Die Begehren wurden von den Gemeinden gestellt. Von den Missbräuchen, welche da entstanden sind, hat man auch in eidgenössischen Kreisen Kenntniss erhalten, und Herr Nationalrath Joos von Schaffhausen hat viel Aufhebens von der Sache gemacht, und zwar hatte er Grund dazu. Es verwundert mich, dass Herr v. Büren sich nicht daran erinnert. Es sind mit Beiträgen der Armendirektion wirklich Familien spedirt worden, welche heutzutage in Amerika nicht mehr angenommen, sondern einfach zurückgeschickt würden. Gegenwärtig werden nun solche Auswanderungssteuern nicht mehr ausgerichtet, und ich glaube, es sei nicht der Fall, solche wieder einzuführen.

Bühlmann. Ich bin mit Herrn Karrer einverstanden, dass es nicht zu billigen wäre, wenn aus dem Gelde der Hierbleibenden Auswanderungssteuern bezahlt würden. Es ist aber richtig, dass trotzdem dem Strome nicht Einhalt gethan werden kann, und zwar sind die Auswandernden gerade solche Leute, die Arbeitskraft und ein gewisses Kapital besitzen, so dass ein bedeutender nationalökonomischer Ausfall entsteht. Die Frage der Auswanderung wird jedenfalls, sei es in eidgenössischen, sei es in kantonalen Kreisen immer dringender werden. Nach meinem Dafürhalten ist es unsere Pflicht, den Strom der Auswanderung in solche Bahnen zu lenken, dass wir nationalökonomischen Vortheil davon haben. Es kann dies dadurch geschehen, dass wir Leuten, welche nach und nach der Verarmung anheimfallen, in Amerika eine Existenz zu schaffen suchen. Es ist daher gut, wenn die Frage einmal untersucht wird. Ich möchte aber nicht in der Weise vorgehen, dass den betreffenden Leuten Geld zur Reise in die Hand gegeben wird, wobei sie dann doch drüben existenzlos sind, sondern ich möchte die Frage der Kolonisation untersucht wissen. Es fragt sich, ob es nicht im Interesse der Gesellschaft wäre, wenn der Staat seinen Auswanderern in Amerika ein Heim zu gründen suchen würde, indem er dort ein Areal erwerben und es den Auswanderern gegen allmälige Amortisation überlassen würde. Diese Frage scheint mir der Untersuchung werth, und ich möchte daher die Anregung des Herrn v. Büren unterstützen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Ich kann vielleicht etwas zur Abklärung der Sache beitragen, wenn ich mittheile, was gegenwärtig von Seite des Bundes mit Hülfe der Kantone in Sachen der Auswanderung geschieht. Die Kantone sind vom Bunde ersucht worden, über den Stand der Auswanderung in allen Bezirken und Gemeinden Bericht zu geben. Es ist dies alle Jahre geschehen, soweit es sich einfach um Mittheilung der Zahlen handelte. Allein in diesem Jahre sollen die Kantone Bericht über die Ursachen der Auswanderung geben, namentlich da, wo solche in bedeutendem Masse stattgefunden hat. Ferner sollen sie ihre Anträge stellen bezüglich der Massregeln, welche die Kantonsregierungen in Sachen der Auswanderung für geeignet erachten. Diejenigen Herren, welche in Gemeindeverwaltungen stehen, werden wissen, dass an eine Anzahl Gemeinden, in denen überhaupt eine Auswanderung stattgefunden hat, Fragebogen versandt worden sind, welche mit den Antworten versehen wieder der Direktion eingesandt werden mussten. Gegenwärtig sind wir nun mit dem Berichte über die Frage beschäftigt und werden in nächster Zeit im Falle sein, dem Regierungsrathe bezügliche Anträge zu unterbreiten. Der Bericht wird sich einerseits aussprechen über die Ursachen der Auswanderung, die nicht überall die nämlichen sind, und anderseits wird er auseinandersetzen, was nach der Ansicht der Direktion der Bund in der Sache thun soll.

Wir haben doch alle das Gefühl, dass wir es da mit einer Frage zu thun haben, welche nicht ausschliesslich auf kantonalem Boden gelöst werden kann. Soll die Auswanderungsangelegenheit auf einen gesunden Boden gelangen, so dass dem Vaterlande auch wieder ein nationalökonomischer Nutzen aus der Auswanderung entspringt, so muss unbedingt der Bund eintreten. Bei dieser Gelegenheit mag es interessant sein, zu vernehmen, dass der Grosse Rath des Kan-

tons Bern schon 1847 oder 1848 eine Eingabe an die damalige Bundesbehörde richtete, welche einige Anträge hinsichtlich des Auswanderungswesens enthielt und namentlich verlangte, dass der Bund in den bedeutenderen Landungsplätzen Agenturen errichte, welche über die verschiedenen Ansiedelungsgelegenheiten das nöthige Material sich verschaffen und den Auswanderern Auskunft über dieselben geben können. Gewiss könnte und sollte der Bund die Interessen der schweizerischen Auswanderer in grösserem Masse fördern als es durch das Auswanderungsgesetz geschehen ist, und es lässt sich nicht läugnen, dass Manches für die Aufstellung solcher Agenturen spricht. Sodann fragt es sich, ob, wie Herr Bühlmann berührt hat, es nicht angezeigt wäre, dass vom Vaterlande aus grössere Komplexe zur Anlegung von Kolonien erworben würden. Die Frage ist sehr streitig, ob es gut wäre, dass solche Erwerbungen durch den Bund oder durch Privatgesellschaften stattfinden sollten. Immerhin wird man, glaube ich, darauf dringen müssen, dass der Bund dazu seine hülfreiche Hand als Vermittler biete, damit man in Amerika weiss, dass die Staatsbehörden in der Schweiz zu der Sache stehen und eine gewisse Aufsicht da ist, und damit auch der Auswanderer weiss, dass er es mit ehrlichen Organen zu thun hat.

Ich will nicht näher auf die Sache eintreten, aber es scheint mir, es sollte das Postulat, wenn man es annehmen will, eine etwas weitere Fassung erhalten. Ich möchte das Posulat nicht so fassen, dass den Kantonen zugemuthet werden solle, Auswanderungssteuern zu geben; denn das scheint mir das Verderblichste in der Sache zu sein. Dagegen könnte man es so fassen, dass der Regierungsrath eingeladen sei, zu untersuchen, was für Schritte beim Bunde gethan werden können, um das Auswanderungswesen auf eine gesundere volkswirthschaftliche Basis zu stellen. Der Bund ist bis jetzt derartigen Ansinnen immer entgegentreten, und auch in dem jüngsten Circular lässt der Bundesrath die Meinung durchblicken, er sei nicht der Ansicht, dass der Bund in Sachen etwas thun müsse; dabei wünscht er aber immerhin die Ansichtsäusserung der Kantonsregierungen in Betreff der Auswanderungsangelegenheit zu vernehmen. Jedenfalls ist uns Gelegenheit geboten, uns noch einlässlicher mit der Sache zu befassen.

v. *Büren.* Nur noch einige Worte. Herr Direktor v. Steiger wünscht, dass das Postulat weiter ausgedehnt werde. Ich möchte aber den andern Theil des Antrages nicht unter den Tisch werfen, sondern ihn auch prüfen lassen, wenn ich auch gerne zugebe, dass sich dagegen Manches einwenden lässt. Thatsache ist, dass solche Gesuche häufig kommen und dass man sich oft sagen muss, man sollte ihnen entsprechen können.

Ich muss mich auch gegen Herrn Karrer wenden. Wenn er sagt, so viele Gemeinden haben eine Masse Burger auswärts, so will das in dieser Frage gar nichts sagen; denn diese melden sich nicht mehr in der Burgergemeinde, sie gehen nicht nach Langnau und Sumiswald, sondern sie melden sich bei der Wohnsitzgemeinde. Wenn Herr Regierungsrath Rätz sagt, man würde uns die Leute zurücksenden, so antworte ich darauf, dass ich auch nie befürworten möchte, Leute zu unterstützen, nur damit sie gehen. Ich setze voraus, dass diejenigen, welche Unterstützungen geben, auch Verstand haben und nur in solchen Fällen unterstützen, wo sie sich sagen können, das sind Leute, welche draussen gut fortkommen können, während sie hier zu Grunde gehen. Ich halte auch dafür, dass es viel grossartiger und schöner wäre, wenn die Auswanderung auf eine Weise geregelt werden könnte, dass wieder etwas zurückkommen würde von dem, was für solche Zwecke gethan wird. Man erleichtert den Leuten die Auswanderung, von der Ansicht getragen, dass sie anderswo auf einen bessern Zweig kommen, und betrachtet es als billig, dass sie dasjenige, was für sie gethan worden, zurückgeben. Das sollte allerdings geschehen, dann wäre viel leichter zu helfen, inem der gleiche Betrag zwei- und dreimal gegeben werden könnte. Ich räume gerne ein, dass es mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, die Frage auf diese Weise zu lösen und so etwas zu Stande zu bringen. Immerhin halte ich meinen Antrag aufrecht.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich glaube, dass die Veranlassung zur Stellung des Postulates Seitens des Herrn v. Büren eine etwas persönliche ist. Herr v. Büren ist bekannt als Philanthrop und hat als solcher starken Zuspruch von allen Seiten, namentlich von Auswanderern; ob er daraus grossen Dank erntet, ist mir nicht bekannt. Andern Leuten, und auch mir, geht es nicht so, sie werden nicht so viel mit Unterstützungsgesuchen belästigt. Ich habe vor zwei Jahren einem hiesigen, aus eigener Schuld Vergeltstagten eine Unterstützung gegeben, damit er auswandern könne; aber ein halbes Jahr später ist der Mann wieder da gewesen, weil ihm die gebratenen Tauben auch in Amerika nicht in den Mund geflogen. Weil nun aber Herr v. Büren mit dieser Sache stark belästigt wird, soll er die Frage nicht auf den Boden stellen, wie er es nun versucht, nämlich das grosse Problem der Auswanderungsfrage, welches noch nie gelöst worden ist und wahrscheinlich nie nach einer Richtung wird gelöst werden, so zu lösen, dass der Staat Auswanderungsbeiträge gibt. Der Staat soll also zu seinem sonstigen Büdget noch ein eigenes Auswanderungsbüdget aufstellen. Dem gegenüber muss ich erklären, dass wir nicht in der Lage sind, neue Ausgaben zu kreiren, zu denen wir nicht nothwendigerweise gezwungen sind, und deren Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit nicht über alle Zweifel erhaben ist. Es ist nicht erwiesen, dass es für die Betreffenden nothwendig und für den Staat gut ist, wenn die Leute auswandern. Was die Nothwendigkeit der Auswanderung und der damit in Verbindung gebrachten Anlegung von überseeischen Kolonien anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass auch bei uns solche Kolonien bestehen und man wegen solcher nicht nach Amerika gehen muss. Eine solche Kolonie gibt es z. B. im Seeland, die hat 15 Millionen gekostet, und es fehlt nur an Händen, sie zu bewirthschaften. Oder ist etwa im Oberhasle, wo in neuerer Zeit eine starke Auswanderung Platz gegriffen hat, hiefür eine Nothwendigkeit vorhanden? Auch da ist ja genügend Land, welches kultivirt werden könnte. Und trotz der Auswanderung ist der Notharmen-Etat in den letzten Jahren bedeutend gestiegen, so dass durch die Auswanderung keine Erleichterung in Bezug auf Armensteuern eingetreten ist. Daraus muss der

Schluss gezogen werden, dass nicht solche Leute aus wandern, die hier zur Last fallen würden, sondern solche, welche noch etwas besitzen und arbeiten wollen. Leider wollen die nicht fort, welche durch eigene Schuld, durch Arbeitsscheu, Trunksucht und Liederlichkeit in Armuth gerathen sind.

Der Nutzen der Auswanderung für den Staat ist somit sehr problematischer Natur.

Nun glaube ich, die Frage sei von Herrn v. Steiger auf den richtigen Boden gestellt worden. Die Auswanderungsfrage ist jetzt eine Bundesfrage geworden. Der unermüdliche Vorkämpfer in dieser Frage, Herr Nationalrath Joos, bringt alle Augenblicke eine bezügliche Motion bei den eidgenössischen Räthen ein. Dort ist Anlass geboten, dass die bernischen Vertreter diese Bestrebungen unterstützen können. Die Lösung einer so wichtigen Frage kann nicht durch die Kantone, wenigstens nicht durch sie einzig bewirkt werden; die Hauptsache muss der Bund leisten. Nun sehe ich nicht ein, weshalb man plötzlich vom Bundesboden abgehen will, und zwar zu einer Zeit, wo der Bund sich an die Kantone gewendet hat, um in Verbindung mit denselben die Frage ihrer Lösung näher zu bringen. Ich glaube deshalb, man sollte von diesem Postulat absehen mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen und dann auch deshalb, weil der Kanton Bern nicht im Stande ist, für solche Aufgaben neue Ausgaben zu bewilligen in einer Zeit, wo trotz der Auswanderung der Notharmen-Etat beständig steigt und in Folge der mangelhaften finanziellen Mittel, welche zur Verfügung stehen, das Durchschnittskostgeld herabgesetzt werden muss.

v. *Büren.* Auf die Erklärungen des Herrn Finanzdirektors hin ziehe ich mein Postulat zurück und schliesse mich demjenigen des Herrn v. Steiger an.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens mit dem von Herrn Reisinger amendirten Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt, ebenso das Postulat des Herrn v. Steiger.

Direktion der Domänen.

M. *Imer*, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique a peu de choses à faire observer relativement au rapport de la Direction des domaines. Il n'est survenu dans cette Direction aucun changement qui mérite d'être relevé ici. A la page 41, nous trouvons deux postulats que le Grand Conseil a adoptés l'année passée. L'un concerne la chasse, l'autre la pêche. Comme il n'a pas été donné suite à ces postulats, nous avons demandé des explications à M. le Directeur Scheurer. En ce qui concerne le premier postulat, il a déclaré qu'en vue de la révision de la constitution, le gouvernement a l'intention de ne pas faire des propositions sur des questions qui seront probablement réglées par la nouvelle constitution. Il faut donc considérer le postulat concernant la chasse comme n'ayant plus d'actualité. Quant au postulat sur la pêche, M. le Directeur a déclaré que ses nombreuses occupations l'ont empêché jusqu'ici de s'en occuper, mais il a promis qu'un nouveau poste figurerait au budget pour donner satisfaction au vœu émis par le Grand Conseil. La pêche n'a rapporté que la modeste somme de fr. 2700, mais il est évident que le rendement sera beaucoup plus grand, quand les dispositions légales y relatives seront révisées selon les besoins de notre époque.

La Direction des domaines s'est occupée de régler la question des chœurs d'église. Elle a conclu un assez grand nombre de contrats d'après lesquels l'entretien des chœurs d'église d'incombera dorénavant aux paroisses.

L'Etat a aliéné aussi un certain nombre de domaines, pour se conformer au postulat du Grand Conseil chargeant le Conseil-exécutif de proposer la vente des propriétés qui n'étaient pas utiles à l'Etat, lorsque les mises seraient favorables.

Je me borne à ces quelques observations, et je propose qu'il plaise au Grand Conseil approuver le rapport de la Direction des domaines.

Der Bericht der Domänendirektion wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Freitag den 23. November 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 230 anwesende Mitglieder; abwesend sind 34, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Affolter, Benz, Friedli, Gaillet, Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Hauert, Hofer (Bettenhausen), Karrer, Kohler (Pruntrut), Mägli, Niggeler, Sterchi; *ohne* Entschuldigung: die Herren Baud, Boy de la Tour, Bühler, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Girod, Glaus, Haslebacher, Hiltbrunner, Kaiser, Klaye, Kohler (Thunstetten), Lenz, Meister, Monnin, Rosselet,

Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschanen (Oettligen), Weber (Langenthal), Zumkehr.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1882.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 355 hievor.)

Direktion der öffentlichen Bauten.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten zur Genehmigung mit Einschluss eines Postulates, dass sie betreffend Erstellung von Gefängnissen in Meiringen stellen zu sollen glaubte. Dem Berichte der Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass eine Masse von Strafurtheilen nicht vollzogen worden sind und nicht haben vollzogen werden können aus Mangel an Gefängnissen. Es ist das ein frischer Beweis dafür, dass die Reorganisation des Gefängnisswesens so bald als möglich zu Ende geführt werden sollte. Das bezügliche Postulat lautet: «Der Regierungsrath wird eingeladen, bezüglich der Erstellung von Gefangenschaften in Meiringen beförderlich Bericht und Anträge vorzulegen.» Die Erstellung von Gefangenschaften in Meiringen ist eine absolute Nothwendigkeit. Es müssen jetzt manchmal eine Menge Leute in ein einziges Lokal untergebracht oder aber nach Interlaken geführt werden, was sehr viele Kosten und Mühe verursacht. Es ist auch vorgekommen, dass Gefangene in Meiringen von ihren eigenen Leuten mit Speise und Trank versehen worden sind. Diese wenigen Worte dürften zur Begründung des Postulates genügen.

Im Uebrigen ist zu bemerken, dass einige schon seit längerer Zeit beschlossene Bauten aus diesen oder jenen Gründen nicht ausgeführt worden sind.

Der Hauptgrund, weshalb dies nicht geschehen, ist der, dass einzelne Gemeinden, welche an die Kosten solcher Bauten beitragen sollen, im Moment, in dem die Sache zur Ausführung kommen soll, die Mittel nicht gerade bei der Hand haben. Dagegen muss aber auch lobend erwähnt werden, dass im Laufe des letzten Winters eine ganze Menge von Korrektionen und Bauten ausgeführt worden sind, die zur Linderung des Nothstandes der Armen geholfen haben. Es sind zu dieser Zeit auch zwei grosse Werke erstellt worden, die dem Kanton jedenfalls nur zur Ehre gereichen, nämlich die Schwarzwasserbrücke, welche das Amt Schwarzenburg mit Bern verbindet, und die Kirchenfeldbrücke in Bern. Es bleibt mir noch zu erwähnen, dass es sehr zu bedauern ist, dass der hauptsächlichste Mitbetheiligte und Hauptförderer des Kirchenfeldunternehmens es nicht erleben konnte, die Brücke fertig zu sehen, und dass ebenso der Unternehmer beider Brücken vor deren Vollendung mit Tod abging. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

Der *Präsident* spricht die Ansicht aus, dass das Postulat betreffend Direktion der öffentlichen Bauten mit dem Postulat Nr. 1 zum Bericht der Polizeidirektion behandelt werden könnte, da beide den gleichen Gegenstand beschlagen.

Genehmigt, ebenso der Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten.

Direktion des Vermessungswesens.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion der Justiz.

Genehmigt.

Direktion der Polizei.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube mich hier kurz fassen zu können, indem ich nur wiederholen müsste, was ich bei der Direktion der öffentlichen Bauten gesagt habe. Es handelt sich wesentlich um eine Menge von Strafurtheilen, die nach dem Berichte der Polizeidirektion wegen unzureichender Gefängnisslokale nicht vollzogen werden können. Sodann glaubt die Staatswirthschaftskommission mit dem Postulat Nr. 2: «Der Regierungsrath wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass die unter den ganz oder theilweise unvollzogen gebliebenen Strafurtheilen, welche aus irgend einem Grunde (Tod, Abreise etc.) nicht mehr vollzogen werden können, ausgemittelt und eliminirt werden,» in Sachen Ordnung zu schaffen. Es figuriren nämlich viele Urtheile als unerledigt, weil die Betreffenden abgereist oder gestorben sind. Es sollte daher an die Behörden die Einladung gerichtet werden, in dieser Beziehung bessere Nachschau zu halten und die Sache zu bereinigen. Aus diesem Grunde empfiehlt die Staatswirthschaftskommission auch das Postulat 2 zur Genehmigung.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter

des Regierungsrathes. In Betreff des Postulates zum Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten muss ich bemerken, dass es eigentlich Aufgabe dieser Direktion wäre, diesfalls Aufschluss zu geben. Die Polizeidirektion hat ihre Anträge gestellt und die Nothwendigkeit dieser Bauten längst betont. Auch sind daherige Projekte ausgearbeitet worden. Wenn die Sache bisher noch nicht ist ausgeführt worden, so liegt der Grund darin, dass man hiezu das erforderliche Geld nicht gehabt hat. Die Gefängnissfrage in Meiringen hängt übrigens mit der Gefängnissreform im Allgemeinen zusammen, und in dieser Beziehung muss ich jetzt schon bemerken, das für den Fall, als dieses Postulat auf Gefängnissbauten Bezug hat, dasselbe richtiger bei der Büdgetberathung zur Sprache gebracht worden wäre. Es wird sich bei der Büdgetberathung darum handeln, zu sagen, was diesfalls aufgenommen werden soll, und wenn der Grosse Rath mit der Gefängnissreform Ernst machen will, so muss er sich absolut entschliessen, für ein, zwei oder drei Jahre hiefür grössere Ausgaben im Büdget vorzusehen. Um diesen Zweck zu erreichen, muss ein kleiner Wechsel vorgenommen werden. Statt dass jetzt 300 — 400,000 Franken für Strassenzwecke büdgetirt werden, muss man das einmal umkehren und seit längerer Zeit projektirte, aber nicht ausgeführte Strassen ein bis zwei Jahre liegen lassen; wenn man das macht, so lässt sich die Gefängnissreform in zwei bis drei Jahren ohne Schwierigkeiten durchführen, ohne dass man zu ausserordentlichen Massnahmen schreiten muss.

Was die nicht vollzogenen Strafurtheile im Amte Oberhasle betrifft, so hängt das mit dem Mangel an Gefängnissen zusammen. Gerade wegen mangelnder Gefängnisse sind kleinere Urtheile nicht vollzogen worden. Es wäre aber nicht recht, wenn man glauben wollte, mit Rücksicht auf die grosse Zahl von 342 nicht vollzogenen Strafurtheilen müsse es im Amte Oberhasle eine grosse Menge schlechter Individuen geben. Dem ist nicht so, man muss im Gegentheil bezeugen, dass in der Strafanstalt sehr wenige Bewohner aus dem Amte Oberhasle existiren. Es gibt dort allerdings Diebstahlsfälle, diese rühren aber meist von Reisenden, von sogenannten Stromern her, welche sich auf diese Weise Geld verschaffen; aber im Oberhasle finden gleichwohl wenig Verbrechen statt. Die Strafurtheile, welche ausgefällt werden müssen, beziehen sich zum grössten Theil auf Schulversäumnisse, Holzfrevel u. dgl. Man hat nun der für den Staat sich ergebenden grossen Kosten wegen und wegen der umständlichen Rückreise für die Betreffenden davon abgesehen, diese Leute nach Interlaken zu führen, um sie da ihre Strafe absitzen zu lassen, und deshalb mit dem Strafvollzug etwas zugewartet. Es ist übrigens in diesem Jahre eine provisorische Gefangenschaft eröffnet worden, und ich nehme an, dass im laufenden Jahre noch die ausstehenden Urtheile vollzogen sein werden. Es sind allerdings höchst provisorische Einrichtungen getroffen, jedoch ist in letzter Zeit dem gerügten Uebelstand betreffend Zutragen von Speisen und Getränken an die Gefangenen durch deren Familienangehörige abgeholfen worden. Ich glaube deshalb, wenn man in Betreff der Gefängnissreform einig wird, alsdann für den Bau von Bezirks- und andern Gefangenschaften die nöthigen Kredite bewilligt werden müssen. Auf diese Weise wird dem Postulat betreffend Vollziehung der Strafurtheile am besten und von selbst Rechnung getragen. Es ist zu bedauern, dass man in einem öffentlichen Akte mit diesen Zahlen kommen musste; es kann dies in weitere Kreise gelangen und den Glauben erwecken, dass wir eine ungeheuere Zahl von Verbrechern besitzen, während es sich thatsächlich nur um kleine Schul- und Frevelbussen handelt.

Was das zweite Postulat hinsichtlich der ausstehenden Strafurtheile im Allgemeinen betrifft, die von mehreren Jahren her nicht vollzogen sind, so besteht da eine grosse Schwierigkeit, sie auszumitteln. Der Fall, dass solche Urtheile nicht vollzogen werden können, tritt ein, wenn die betreffenden Personen krank oder auch unbekannt abwesend sind. Im letztern Falle erfolgt im Allgemeinen Polizeianzeiger eine Ausschreibung. Unter allen Umständen können aber diese ausstehenden Urtheile nicht ohne weiteres eliminirt werden, wir sind da an die Bestimmungen des Strafverfahrens gebunden, welches in den Art. 545, 546 und 547 bestimmt, dass erkannte Strafen wegen Polizeiübertretungen nach 2, solche wegen korrektioneller Fälle nach Ablauf von 10 und endlich solche wegen peinlicher Fälle nach Ablauf von 20 Jahren verjähren. Wir haben somit gesetzlich nicht das Recht, die unvollzogenen Strafurtheile einfach zu eliminiren, sondern dieses Recht haben wir erst nach Ablauf von 2, 10, resp. 20 Jahren. Es müssen also die nicht vollzogenen Urtheile jedes Jahr bis nach Verfluss von 2, 10, resp. 20 Jahren in eine neue Tabelle übertragen werden. Ich gebe gerne zu, dass eine Anzahl solcher Urtheile eliminirt werden könnte in Fällen, wo der Vollzug absolut unmöglich geworden ist. Einem solchen Akt müssen aber immer besondere Nachforschungen vorausgehen, was vielfache Korrenspondenzen und Kosten zur Folge hat. Dann ist aber auch der Einwand, der Strafvollzug sei nicht mehr möglich z. B. bei Auswanderern nach Amerika, nicht zutreffend; denn es sind schon Leute aus Amerika zurückgekommen und haben ihre Strafen nach mehreren Jahren angetreten. Auch ist bekannt, dass die Verbrecher selbst in Amerika nicht mehr sicher sind, zurückgeholt zu werden. Immerhin will ich mich dem Postulat nicht widersetzen. Es kann an die betreffenden Regierungsstatthalter ein Kreisschreiben erlassen werden, um nachzusehen, bezüglich welchen Personen eine Streichung möglich ist.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die besten Absichten, und sie glaubt, nachdem sie an Ort und Stelle die Sache in Augenschein genommen, es können in Meiringen mit wenig Kosten die theilweisen Ruinen vom Brande her zu Gefängnissen eingerichtet werden, so dass es nicht nöthig ist, das nächste Büdget abzuwarten, um den dort bestehenden Uebelständen abzuhelfen.

Die beiden Postulate, sowie der Bericht der Polizeidirektion werden genehmigt.

Direktion des Kirchenwesens.

Genehmigt.

Direktion der Finanzen.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Bezug auf den Bericht der Finanzdirektion selbst hat die Staatswirthschaftskommission nichts zu bemerken. Das, was anzuführen ist, werde ich bei Behandlung der Staatsrechnung anzubringen mir erlauben. Ich habe hier einzig an das Postulat zu erinnern, das in Betreff der Salzfaktoreien vor einem Jahre gestellt worden ist, und welches bezweckt, dass die Zahl der Salzfaktoreien den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend reduzirt werde. Diesem Postulate ist weder im Jahre 1882, noch auch im laufenden Jahre Folge gegeben worden, und zwar, wie der Herr Finanzdirektor erklärt hat, deshalb, weil es infolge Wechsels in der Person des Salzhandlungsverwalters nicht möglich gewesen sei, diesem Wunsche gerecht zu werden. Die Stelle des Salzhandlungsverwalters ist nämlich Herrn Häni übertragen worden. Es soll nun aber in nächster Zeit in der Sache etwas geschehen. Eine weitere Bemerkung, welche die Staatswirthschaftskommission anzubringen hat, ist die, dass, wie aus der Staatsrechnung ersichtlich ist, sich der Ertrag der Stempel- und Banknotensteuer im Rechnungsjahr gegenüber dem Büdget um über 200,000 Fr. und gegenüber dem Vorjahr um 180,000 Fr. vermindert hat. Schon im vorigen Jahre hat die Staatswirthschaftskommission auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und muss das jetzt allen Ernstes wieder thun. Es geht aus Allem hervor, dass das Stempelgesetz vielseitig umgangen wird; ich will nicht darauf hinweisen, an welchen Orten und in welcher Weise dies geschieht. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gegenüber der Finanzdirektion den dringenden Wunsch ausgesprochen, sie möchte dafür besorgt sein, das Gesetz strenger zum Vollzug zu bringen, damit sich die Einnahmen besser stellen. Der Herr Finanzdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Hauptübelstand im Gesetz selber liegt. Dennoch glaubt die Staatswirthschaftskommission, dass durch strengern Vollzug des Gesetzes der fortwährenden Verminderung der Einnahmen vorgegebeugt werden könne. Nachdem aber der Finanzdirektor die Zusicherung gegeben, dass er seinerseits das Möglichste thun werde, glaubte die Staatswirthschaftskommission, von der Stellung eines bezüglichen Postulates absehen zu sollen. Im Uebrigen ist bezüglich des Berichtes der Finanzdirektion keine Bemerkung anzubringen, ich behalte mir aber vor, bei der Staatsrechnung noch Einiges beizufügen.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

Direktion der Eisenbahnen.

Genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Volkswirthschaft.

Genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gesundheitswesen.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem letztes Jahr die Verwaltung der Entbindungsanstalt kritischen Bemerkungen seitens der Staatswirthschaftskommission ist unterworfen worden, welche jedoch in keiner Weise den Direktor der Anstalt betrafen, hält es die Kommission für ihre Pflicht, mitzutheilen, dass laut den Erklärungen des Herrn Direktors des Innern von Seite der Verwaltung das Möglichste gethan worden ist, um den Rügen und Wünschen, welche letztes Jahr laut geworden, zu entsprechen und die erwähnten Uebelstände zu beseitigen. Der Direktor des Innern hat der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt, welche Vorkehren getroffen worden sind, um mehr Ordnung in diese Verwaltung zu bringen, und um die Einnahmen zu vermehren, die Ausgaben dagegen zu vermindern, und er hat uns etliche Resultate gezeigt, wonach die Ausgaben im Laufe dieses Jahres sich vermindert haben, so dass infolge dessen der bezügliche Posten im nächsten Büdget etwas herabgesetzt werden kann. Der Hauptübelstand aber besteht fort und kann vorderhand nicht beseitigt werden. Es besteht derselbe darin, dass in der Anstalt selbst keine Wohnung für den Direktor und den Verwalter vorhanden ist. Trotz dem vielen Gelde, welches die Anstalt gekostet, ist es vergessen worden, eine Wohnung für diesen Zweck einzurichten. Eine solche ist aber nothwendig; denn so lange keine Wohnung für den Direktor und den Verwalter in der Anstalt selbst vorhanden ist, wird den gerügten Uebelständen nicht ganz können abgeholfen werden. Deshalb wird der Direktor des Innern im Falle sein, behufs Anbau einer Wohnung eine Vorlage zu bringen. Ich glaubte, hier anführen zu sollen, nachdem letztes Jahr dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist, dass bis jetzt für Abhülfe der signalisirten Uebelstände das Möglichste gethan worden ist.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, wird genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In der Staatswirthschaftskommission ist bei Anlass der Behandlung des Berichtes der Erziehungsdirektion auch die katholisch-theologische Fakultät zur Sprache gekommen. Es ist nämlich vor einigen Jahren von der Staatswirthschaftskommission das Postulat gestellt worden, es möchte mit Rücksicht darauf, dass die meisten Studirenden dieser Fakultät von andern Kantonen herkommen, bei den Regierungen der betheiligten Kantone Schritte gethan werden, um Beiträge an die Kosten, welche durch diese Fakultät verursacht werden, zu erhalten. Der Herr Erziehungsdirektor hat der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt, dass die daherigen Schritte fruchtlos geblieben seien, indem sämmtliche Kantone an die man sich gewendet, erklärt hätten, sie geben Nichts. Es ist somit die Sachlage gegenüber früher nicht verändert, auch das Verhältniss der Studirenden ist sich gleich geblieben. Ihre Zahl variirt zwischen 7 und 10; im Berichtjahre betrug sie 10, wovon einer aus dem Kanton Bern, neun aus anderen Kantonen waren. Es ist das ein Missverhältniss, und es ist angesichts solcher Zahlen begreiflich, dass viele Stimmen im Lande dahin gehen, es könnte diese Fakultät füglich aufgehoben werden, da die daherigen Ausgaben dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen. Wenn sich der Kanton Bern im Geldüberfluss befinden würde, so könnte man sich diese Ausgaben allfällig gefallen lassen. Es ist dies aber bekanntlich nicht der Fall und daher begreiflich, dass man sich über diese Verhältnisse aufhalten kann. Der Herr Erziehungsdirektor hat allerdings bemerkt, die bezüglichen Ausgaben seien weniger gross, als allgemein angenommen werde; sie betragen nur Fr. 14,000, da sie sich durch den in den letzten zwei Jahren erfolgten Abgang von zwei Professoren bedeutend reduzirt hätten. Es ist zu begrüssen, dass diese zwei Professoren nicht mehr ersetzt worden sind. Dagegen sind Fr. 14,000, welche für eine Fakultät ausgegeben werden, die nur von einem einzigen Kantonsangehörigen besucht wird, immer noch zu viel. Der Herr Erziehungsdirektor hat erklärt, dass er mit dem Gedanken umgehe, diese Fakultät derart zu erweitern, dass auch die römisch-katholische Richtung dabei vertreten wäre, indem Professoren von dieser Richtung angestellt würden. Ich will nicht untersuchen, ob das möglich ist, und ob die Fakultät wirklich von solcher Seite besucht würde. Sollte dies geschehen, so hätte die Fakultät allerdings eine grössere Existenzberechtigung.

Ich bin nicht im Falle, in der Sache einen Antrag zu stellen, und habe dazu auch keinen Auftrag. Ich wollte aber der Frage Erwähnung thun, damit, wenn ein Antrag auf Erweiterung der katholisch-theologischen Fakultät kommt, die Verhältnisse abgeklärt sind, und man sich darüber aussprechen kann, ob eine derartige Massnahme im Interesse des Landes liegt oder nicht. Ich will noch bemerken, dass die gleiche Ansicht, wie sie jetzt von Herrn Erziehungsdirektor Gobat ausgesprochen wird, bereits von Herrn Bitzius zum Ausdruck gebracht worden ist; es ist mir jedoch nicht bekannt, weshalb die Idee nicht früher schon zur Verwirklichung gebracht zu werden versucht worden ist. Ich weiss nicht, welche Hindernisse der Ausführung entgegengestanden haben. Mag dem nun sein, wie ihm will, es müssen in dieser Richtung Anträge vor den Grossen Rath kommen.

v. *Büren.* Es hat mich ausserordentlich überrascht, von dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission zu hören, dass mit der altkatholischen Fakultät der hiesigen Hochschule auch noch eine römisch-katholische verbunden werden soll, und dass bereits der frühere Erziehungsdirektor, Herr Bitzius, diese Absicht gehabt habe. Ist das möglich, dass der sel. Herr Bitzius diese Idee gehabt hat? Dass dieselbe nicht ausgeführt worden, ist natürlich, und auch der jetzige Erziehungsdirektor wird sie nicht ausführen. Ist es denn wirklich nothwendig, dass wir noch römisch-katholische Professoren anstellen? Ich glaube nicht; denn die römisch-katholische Kirche wird schwerlich sich dazu verstehen, ihre Theologiestudirenden an unserer Hochschule studiren zu lassen. Ich möchte wünschen, dass der Sache keine weitere Folge gegeben wird; denn die Gründung einer römisch-katholischen Fakultät an der Berner Hochschule ist ein frommer Wunsch, der nicht ausführbar ist.

Was die bestehende altkatholische Faktultät anbelangt, so sollten die andern Kantone ebenfalls an die Kosten etwas beitragen. Sie wollen aber nicht, und da wird Bern sich auch die Frage vorlegen müssen, ob diese Fakultät beibehalten werden soll oder nicht. Es scheint mir deshalb angezeigt, den andern mitinteressirten Kantonen die Verhältnisse klar zu legen und ihnen zur Abgabe einer Erklärung darüber, ob sie die Fakultät finanziell unterstützen wollen oder nicht, eine bestimmte Frist anzusetzen. Ich stelle daher den Antrag, die Regierung möchte bei den in Frage kommenden Kantonen die Anfrage, ob sie an die katholische Fakultät einen Beitrag leisten wollen oder nicht, erneuern und denselben zur Abgabe der diesbezüglichen Erklärung eine Frist von einem Jahre einräumen.

Dr. *Gobat,* Erziehungsdirektor. In Betreff der katholischen Fakultät der hiesigen Hochschule muss ich bemerken, dass dieselbe allerdings altkatholische Fakultät genannt wird, dass sie aber eine allgemein katholische Fakultät ist. Faktisch ist sie zwar eine altkatholische Fakultät, weil an ihr nur altkatholische Professoren und Studirende sich befinden. Nun besteht aber diese Fakultät laut den Bestimmungen des Kirchengesetzes und kann durch einfachen Beschluss des Grossen Rathes nicht aufgehoben werden; es müsste zu dem Zwecke eine Revision des Kirchengesetzes stattfinden. Die Fakultät kostet gegenwärtig etwas über 14,000 Franken. Es sind an derselben nur vier Professoren, wovon einer, Herr Bischof Herzog, keinen Gehalt bezieht, weil er auf denselben auf so lange, als er Pfarrer in Bern sei, verzichtet hat. Es beziehen somit nur drei Professoren eine Besoldung, und von denselben gibt einer auch an der philosophischen Fakultät Vorlesungen. Ich gebe zu, dass die katholische Fakultät für unsern Kanton als Luxus angesehen werden kann, weil nur der kleinste Theil der an derselben Studirenden dem Kanton angehört. Das ist aber dennoch kein Grund, die Fakultät aufzuheben. Unsere ganze Hochschule dient fast eben so viel andern Kantonen, als dem Kanton

Bern, und ebenso dem Auslande, indem Russland, Deutschland und in neuester Zeit auch Siebenbürgen viele Studenten für unsere Hochschule liefern. Aus diesem Grunde wird man aber die Existenz der Hochschule nicht in Frage stellen wollen.

Was nun die Erweiterung der katholisch-theologischen Fakultät anbelangt, so habe ich der Staatswirthschaftskommission allerdings erklärt, dass ich mit dem Gedanken umgehe, diese Fakultät auch Studirenden der römisch-katholischen Richtung zugänglich zu machen. Wie wir an der protestantisch-theologischen Fakultät Professoren aller Richtungen, Reformer, Orthodoxen und Vermittler, haben, so soll auch die katholisch-theologische Fakultät die alt- und römisch-katholische Richtung vertreten. Ich wusste nicht, dass Herr Bitzius sel. diesen Gedanken schon gehabt hat. Jedenfalls hat er keinen Schritt gethan, um ihn auszuführen. Herr v. Büren hat Bedenken gegen die Ausführung des Projektes geäussert. Ich möchte jedoch die Frage nicht so kategorisch verneinen wie Herr v. Büren. Es besteht eine solche gemischte Fakultät z. B. schon seit längerer Zeit in Bonn.

Wenn bis jetzt keine Schritte gethan worden sind, um die hiesige katholisch-theologische Fakultät in gleicher Weise zu erweitern, so liegt der Grund darin, dass die Existenz der Fakultät immer und immer wieder in Frage gestellt wird. Von Zeit zu Zeit erscheint ein Zeitungsartikel, in dem gesagt wird, es sei eine Schande, dass vom Kanton Bern für die katholische Fakultät 40,000 Fr. bezahlt werden, und die Erziehungsdirektion bezahle sogar bernische Studenten, damit sie in diese Fakultät eintreten. Es ist dies natürlich eine Lüge. Wenn diese Angriffe einmal aufhörten und man die Ueberzeugung haben könnte, dass die Existenz der Fakultät nicht mehr in Frage steht, so würde ich Schritte thun, um das Projekt der Erweiterung auszuführen, und sobald Gewissheit vorhanden, dass ein römisch-katholischer Professor eine bezügliche Wahl animmt, so werde ich der Regierung die Frage vorlegen und diese wird sich darüber schlüssig machen. Ich will noch bemerken, dass der katholische Jura die Aufhebung der katholischen Fakultät durchaus nicht so sehr herbeiwünscht; denn die an die Verfassungsrevisionskommission gelangten bezüglichen Eingaben kommen alle aus dem alten Kantonstheile.

Nun noch eine Mittheilung an den Grossen Rath. Vor einem Jahr hat die Staatswirthschaftskommission ein Postulat gestellt, dahin gehend, die Regierung sei eingeladen, zu untersuchen, wie die Krediterhöhungen für Besoldung der Schulinspektoren und für Leibgedinge mit dem Gesetze in Einklang gebracht werden können. Diese Kredite sind um 24,000 Fr. überschritten worden. Diesem Uebelstand kann nicht anders abgeholfen werden, als durch eine Revision des Primarschulgesetzes, und ich habe damals erklärt, dass ich diese Revision vornehmen werde. Ein bezüglicher Entwurf ist bereits letzten Februar ausgearbeitet worden. Derselbe ist von der Schulsynode durchberathen und kann von einem Tag zum andern dem Regierungsrathe unterbreitet werden. Dieser ist jedoch von dem Gedanken ausgegangen, dass der Grosse Rath wegen der Verfassungsrevision wohl keine grössere Arbeit mehr an die Hand nehmen wolle. Ich wollte das dem Grossen Rathe mittheilen, damit er weiss, dass ich mein Versprechen gehalten habe, und damit eventuell, wenn er der Meinung sein sollte, das Gesetz nächstens in Berathung zu nehmen, er weiss, dass dies geschehen kann.

M. *Folletête.* Si je suis amené à prendre la parole par la tournure que prend la discussion, on nous rendra au moins cette justice que nous n'avons rien fait pour provoquer ce débat. Lors des discussions de la loi sur l'organisation des cultes, nous avons constamment fait notre possible pour rendre le Grand Conseil attentif aux conséquences des fautes que l'on allait commettre. Nous disions que la création à l'Université de Berne d'une faculté de théologie n'ayant de catholique que le nom, serait une création avortée; que jamais les catholiques sérieux n'iraient là puiser la science théologique, et qu'on allait, dès lors, charger lourdement et inutilement les finances de l'Etat, pour le plaisir de soutenir un mouvement condamné d'avance à la stérilité. On sait ce qu'on nous a répondu.

Pendant six ans nous nous sommes tus, laissant au temps le soin de justifier nos prévisions, et attendant patiemment le jour où l'opinion reviendrait sur les illusions de 1874 et de 1875, et en arriverait à la conviction que le maintien de la faculté de théologie soi-disant catholique n'est plus possible. Il semble qu'aujourd'hui cette conviction soit faite, non seulement dans cette assemblée, mais dans le canton tout entier. Ce qui le prouverait, ce sont les nombreuses pétitions adressées à la Commission de révision de la Constitution, dans lesquelles un nombre assez considérable de citoyens de l'ancien canton, réclament la suppression de cette faculté de théologie. On fait valoir dans ces pétitions que la faculté de théologie dite catholique, ne remplit nullement le but pour lequel elle a été établie; que les aspirants à la prêtrise catholiques-romains ne la fréquentent pas, et n'y mettront jamais les pieds; que les étudiants en théologie vieux-catholiques, sont tous étrangers, et que le canton de Berne supporte, à lui seul, les frais d'un établissement dont il ne profite pas.

Tous ces griefs sont exacts et fondés, bien que sous le rapport financier, M. le Directeur de l'Education affirme que la faculté de théologie appelée catholique, ne coûte plus actuellement que fr. 14,000 par an. Je crois ce chiffre trop bas. Mais fût-il réel, que dans la situation financière du canton on pourrait mieux utiliser cet argent. M. le Directeur ne conteste pas que les étudiants bernois ne fréquentent pas les cours de cette faculté, mais que les rares étudiants qui sont censés y faire des études en théologie, sont pour la plupart des ressortissants d'autres cantons, ou des étrangers. Si mes renseignements sont exacts, le rôle du semestre d'hiver accuserait de nouveau cette particularité, et le nombre des élèves serait plus faible que les années précédentes. La situation est donc parfaitement nette. L'épreuve est faite, et le résultat en est que la faculté n'est pas née viable. Les espérances du mouvement de 1874 ne se sont pas réalisées, et aujourd'hui, il n'y a plus d'illusions à se faire sur les services que l'on attendait de la création d'une faculté de théologie catholique à l'Université de Berne.

Mais, M. le Directeur de l'Education a un remède tout trouvé pour redonner la vie à la faculté qui se

meurt d'inanition. Il nous annonce qu'il a le projet d'y créer des chaires spéciales pour des professeurs catholiques-romains, afin d'y attirer les candidats en théologie du Jura catholique et du reste de la Suisse. C'est là, Messieurs, permettez-moi de le répéter ici, une pure illusion. Ne vous abusez sur la valeur d'une pareille tentative. Aussi longtemps que l'Eglise catholique subsistera avec son organisation actuelle, et je pense qu'elle est encore assez vigoureuse pour se promettre une longue vie, l'enseignement de la théologie demeurera sous le contrôle et la direction des évêques. Il est facile, dès lors, de comprendre pourquoi notre faculté de théologie ne sera pas et ne pourra être fréquentée par les étudiants catholiques. La raison, vous l'avez déjà devinée. Depuis que le canton de Berne a déposé l'évêque de Bâle, les catholiques du canton sont sans rapports directs avec leur évêque. Et c'est dans ces conditions déjà si anormales, que vous prétendriez fonder ou maintenir pour les catholiques un enseignement théologique en dehors de l'action de l'évêque! Non. Cela n'est pas possible. D'ailleurs, Berne n'est pas un lieu propice pour la formation du jeune clergé. Il n'y a dans cette ville pas d'église catholique romaine, depuis que le temple bâti par les catholiques leur a été enlevé pour être attribué aux dissidents. Bien que plus nombreux de beaucoup que les vieux-catholiques, les catholiques romains en sont réduits à accepter l'hospitalité dans un temple étranger, en attendant qu'ils aient pu se construire une église.

La question financière a bien aussi son importance, aujourd'hui surtout que la situation économique du canton nécessite des économies et l'emploi rationnel des ressources du budget. J'ai déjà dit que je croyais les dépenses occassionnées par le maintien de la faculté de théologie catholique, supérieures au chiffre de 14,000 francs. Je ne pense pas que les allocations extraordinaires, les pensions accordées aux professeurs démissionnaires, et les subsides aux étudiants que l'on cherche ainsi à attirer à la faculté, soient compris dans ce chiffre. Dans les premières années notamment, il est de notoriété publique, que l'on se procurait des étudiants en théologie au moyen des subsides abondamment fournis par les fondations de l'Etat, le *Musshafen* et le *Schulseckel*. Mais il n'est pas moins notoire que si l'on trouvait des étudiants pour accepter ces bourses, la plupart, sinon tous, quoiqu'inscrits à la faculté de théologie, étudiaient en réalité le droit, la médecine ou les sciences exactes, et choisissaient à leur sortie de l'Université d'autres carrières. Veut-on continuer sur ce pied?

M. le Directeur de l'éducation insiste beaucoup sur ce que la faculté de théologie dite catholique, est prévue par la loi organique sur l'organisation des cultes, et que la suppression de cette institution ne pourrait se faire légalement qu'en rapportant la loi. Un mot de réponse à cette objection, beaucoup plus formaliste que réelle. Le prédécesseur de M. Gobat, feu M. Bitzius, a dit un jour dans cette enceinte, que la loi sur l'organisation des cultes était une inconstitutionnalité d'un bout à l'autre. Personne n'a protesté. En supprimant la faculté, nous rentrerons dans la constitutionnalité. Aussi bien l'opinion est faite sur la question de l'utilité pratique de cet établissement.

Je crois donc que le moment est venu de prendre une détermination définitive sur cette question qui fait depuis longtemps l'objet de controverses passionnées, et je propose la résolution suivante: Le gouvernement est invité à prendre les mesures nécessaires, pour proposer au Grand Conseil, dans le plus bref délai, l'abolition de la faculté de théologie catholique.

Ritschard, Fürsprecher. Es liegen dem Grossen Rathe zwei Anträge vor, derjenige des Herrn v. Büren und derjenige des Herrn Folletête. Ich wende mich vorerst gegen den Antrag des Herrn v. Büren, der dahin geht, dass man an die andern katholischen Stände das Gesuch richten möchte, die katholische Fakultät zu unterstützen, mit dem Beifügen, dass, wenn das nicht geschehe, man diese Institution aufheben werde. Mit einem Theile des Antrages bin ich nun nicht einverstanden, mit demjenigen nämlich, in dem die Aufhebung dieser Fakultät in Aussicht gestellt wird. Ich halte dafür, dass diese Drohung den katholischen Ständen gegenüber nicht gemacht werden sollte. Wenn der Grosse Rath dem Regierungsrath einen solchen Auftrag gibt, so wird den betreffenden Kantonen gegenüber eine Art Pression ausgeübt, die mir nicht angezeigt erscheint. Ich halte daher dafür, dass dies nicht geschehen sollte. Dagegen bin ich ebenfalls der Meinung, dass wir mit Fug und Recht sagen dürfen, die andern Mitstände dürften auch etwas beitragen an die durch die katholische Fakultät verursachten Ausgaben. Ein solcher Schritt könnte aber auch in Betreff anderer Fakultäten geschehen. So wird auch die medizinische Fakultät von Schülern anderer Kantone vielfach besucht, ebenso die juridische Fakultät. Man schafft, wenn man das Begehren um Unterstützung der katholischen Fakultät an die andern Kantone richtet, gegenüber dieser eigentlich eine Ungleichheit, sobald man ein solches Verlangen nicht auch auf die andern Fakultäten ausdehnt. Dennoch bin ich der besondern Verhältnisse halber mit dem ersten Theil des Antrages v. Büren einverstanden. Aber damit bin ich nicht einverstanden, dass dem Antrage hinzugefügt werde, wenn eine zustimmende Antwort nicht einlange, werde man die Institution als solche überhaupt aufheben. Eine derartige Zuschrift und ein derartiger Beschluss wäre vollständig überstürzt; wir würden etwas sagen, was wir schon konstitutionell und gesetzlich nicht sagen können. Die katholische Fakultät ist durch ein Gesetz gegründet, das vom Volke angenommen worden ist, und bevor wir einen andern Beschluss des Volkes haben, können wir den andern Kantonen nicht sagen, wenn das nicht geschieht, so werden wir die Institution aufheben; wir gingen über unsere Kompetenz hinaus. Ich halte also dafür, dass ein Theil des Antrages des Herrn v. Büren gerechtfertigt, der andere aber ungerechtfertigt sei.

Was den Antrag des Herrn Folletête betrifft, so wird dabei hauptsächlich damit argumentirt, es seien nur wenige Schüler, welche die katholische Fakultät frequentiren, und von diesen Schülern komme nur eine sehr geringe Zahl auf den Kanton Bern. Dem gegenüber ist immerhin zu konstatiren, dass von dem Zeitpunkte an, wo die katholische Fakultät in's Leben getreten ist, sie immer eine grössere oder kleinere

Anzahl Schüler gehabt hat, das eine Mal sogar 18, gegenwärtig 10. Damit ist konstatirt, dass einem existirenden, allerdings nicht auf den Kanton Bern beschränkten Bedürfniss nachgekommen wird. Wenn dieses Bedürfniss nicht existirte, so würde die Fakultät eine geringere Zahl Schüler oder gar keine haben. Das ist aber für mich in erster Linie massgebend, dass wir eine Einrichtung geschaffen haben, die nicht nur ein Traum ist, sondern die einem allgemeinen geistigen Bedürfniss entspricht. Dass die Schülerzahl schwankt, liegt in der Natur der Sache. In der protestantischen Fakultät ist sie einmal sogar auf 15 herabgesunken, obschon Bern ein vorwiegend protestantischer Kanton ist. Wenn die katholische Fakultät immer noch 10 Schüler aufweist, so liegt darin für mich eine Beruhigung.

Wenn gesagt wird, es sei nur ein Schüler aus dem Kanton Bern, während die neun andern Nichtberner seien, es werden somit die Auslagen für diese Fakultät zu $^{9}/_{10}$ für die andern Kantone gemacht, so muss ich darauf vorerst bemerken, dass es nicht entscheidend ist, wo die Schüler herkommen; denn gar oft treten Schüler aus andern Kantonen nach absolvirten Studien in hiesige Dienste, sei es als Lehrer, als Juristen oder als Pfarrer etc., und gerade die Schüler der katholischen Fakultät sind zum grössten Theile in den bernischen Kirchendienst eingetreten. Abgesehen aber auch hievon, muss man sich bei der Entscheidung der Frage nicht von den Erscheinungen *eines* Jahres leiten lassen. Gegenwärtig liegt die freisinnig-katholische Bewegung etwas darnieder, allein sie kann sich wieder erheben. Die Hauptsache an dieser Bewegung ist, dass sie noch existirt, und dass sie von bedeutenden geistigen Kräften gehalten ist, dass es an und für sich eine richtige Bewegung ist, die ihren Weg machen wird, wenn auch nicht in einem Jahre, so doch in Jahrzehnten und Jahrhunderten. Was heute nicht ist, kann werden, die Minorität im katholischen Jura kann sich wieder mehr heben und zusammenthun, und es ist gar wohl möglich, dass diese Anstalt später von Schülern aus dem Kanton Bern mehr frequentirt sein wird, als bis jetzt. Jedenfalls aber ist es verfrüht, sie heute aufheben zu wollen.

Probiren wir noch einmal, ob wir von den katholischen Mitständen Beiträge erhalten, und prüfen wir die Sache noch ein Paar Jahre, um zu sehen, ob die katholische Bewegung wieder Kraft gewinnt. Solche gewinnt sie aber nicht, wenn wir ihr den Kopf abschlagen, und das würden wir thun, wenn wir diese geistige Zentralstelle der Schweiz aufheben würden. Dies heute zu beschliessen, wäre ein grosser Fehler, man würde damit der freisinnigen katholischen Bewegung das Herz aus dem Leibe reissen, ihr, wie gesagt, den Kopf abschlagen. Dazu hat der Kanton Bern am allerwenigsten den Beruf.

Ich weise auf eine ähnliche Erscheinung im Kanton Zürich hin. Zürich hatte eine Veterinärschule, von deren Schülern nur zwei bis drei Zürcher waren. Da fiel im Kantonsrath auch die Anregung, die Anstalt aufzuheben, weil zu wenig Zürcher sie besuchten, sie also fast ausschliesslich nur für die übrige Schweiz diene. Gegen diese Anregung ist jedoch geltend gemacht worden, man solle sich nicht durch das bestimmen lassen, was an einem Tage ist, es könne anders werden, man möge sich wohl hüten, wenn man die Einrichtungen für Schulanstalten dieser oder jener Art habe, so unüberlegt sie aufzuheben, es wäre das eine Versündigung gegen den Geist der Demokratie. Ich halte dafür, es sollte diese Erwägung auch für uns massgebend sein, in der Weise, dass wir bestehende Einrichtungen so lange behalten, als immer möglich, und erst dann zu ihrer Auflösung schreiten, wenn für ihre Existenzberechtigung keine Gründe mehr vorhanden sind.

Dr *Gobat*, Erziehungsdirektor. Herr Folletête hat behauptet, die Zahlen, welche ich angeführt, seien nicht richtig, sie beschlagen nur die Besoldungen der Professoren, während das, was der Staat an Stipendien gebe, darin nicht enthalten sei. Dem gegenüber muss ich bemerken, dass diese Stipendien nicht aus dem Muesshafen oder aus dem Schulseckel, sondern aus den Erträgnissen des Linder-Legates bestritten werden, d. h. aus einem Spezialfonds, der den Diözesankantonen gehört.

Sodann behauptet Herr Foletête, man werde niemals dazu kommen, die Fakultät in der Weise zu erweitern, dass sie auch von römisch-katholischen Studirenden besucht werde. Wenn es in Deutschland möglich ist, dass an einer Hochschule die alt- uud die römisch-katholische Richtung vertreten sind, so wird das in der Schweiz ebensogut möglich sein. Man könnte die Studenten der römisch-katholischen Richtung einfach zwingen, nach Bern zu kommen, indem man vorschreiben würde, dass Diejenigen, welche das Staatsexamen in unserm Kanton machen wollen, wenigstens 1 oder 2 Jahre in Bern studiren müssen. Eine solche Bestimmung könnte man sogar auf alle Fakultäten ausdehnen, und ich bin überzeugt, dass sie Niemanden stossen würde. Also diese Unmöglichkeit, von welcher Herr Folletête spricht, ist nicht vorhanden. Ich möchte daher den Grossen Rath ersuchen, auf den Antrag Folletête nicht einzutreten. Dabei mache ich auf den Art. 60 des Grossraths-Reglements aufmerksam, wonach derartige Anträge nicht sofort behandelt werden können, sondern vierundzwanzig Stunden zur Einsicht aufliegen müssen. Wir können heute den Anzug des Herrn Folletête wohl besprechen, aber keinen Beschluss fassen. Ich theile in dieser Frage nur meine persönliche Ansicht mit, da ich nicht im Namen des Regierungsrathes sprechen kann, indem dem letztern nicht Gelegenheit gegeben worden ist, die Frage zu berathen. Ich stelle sonach die Ordnungsmotion, es möchte die Beschlussfassung über den Anzug des Herrn Folletête verschoben werden.

M. *Folletête.* Ce n'est pas une motion que jai faite, mais un postulat.

Präsident. Nach dem bisherigen Usus und dem Reglement können bei Anlass der Berathung des Geschäftsberichtes und des Büdgets derartige Anzüge eingebracht und behandelt werden.

Dr *Gobat*, Erziehungsdirektor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Antrag des Herrn Folletête die Revision des Kirchengesetzes involvirt. Von diesem

Gesichtspunkt aus wird er als ein Anzug anzusehen sein.

Präsident. Art. 61 des Grossraths-Reglements sagt: « Ausnahmsweise können bei der Berathung des Voranschlages, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes Anbringen, welche die Natur von Anzeigen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Berathung nur über die Erheblichkeit. » Art. 59 sagt: « Anzüge sind Anträge zu irgend einer neuen Verfügung. » Wir wollen nun zuerst über die Ordnungsmotion des Herrn Regierungsrath Gobat entscheiden, und ich setze daher diese in Umfrage.

v. *Werdt.* Es heisst hier: « ausnahmsweise ». Ich glaube, dass ein Antrag von solcher Tragweite nicht sofort behandelt werden kann.

M. *Jolissaint.* La proposition faite par M. Folletête a une plus grande portée qu'elle n'en a l'air au premier abord. En effet, elle ne tend à rien moins qu'à une modification par voie détournée de la loi sur les cultes. La faculté de théologie a sa base dans l'art. 53 de la loi sur les cultes, ainsi conçu: « Il sera créé une école supérieure de théologie catholique. » Ainsi la motion de M. Folletête nécessiterait la révision de cette loi. Je ne veux pas entrer en matière sur la question quant au fond parce que l'opinion publique est faite, mais non pas dans le sens que l'entend M. Folletête.

Scherz. Art. 61 sagt, es können solche Anzüge sofort behandelt werden. Wenn nun der Grosse Rath glaubt, es solle ein Antrag, der diese Tragweite hat, sofort behandelt werden, so kann er dies thun. Allein ich glaube, es sollte in dieser Frage nichts geschehen bevor die Regierung Gelegenheit gehabt, darüber zu berathen und Bericht zu erstatten, damit der Grosse Rath selber sich in Sachen besser orientiren kann.

Schmid (Andreas). Ich finde, diese Frage sei eine rein formelle Frage. Bisher ist es immer zulässig gewesen, bei Anlass der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes Motionen zu stellen. Aber unter derartigen Motionen hat man solche verstanden, durch die der Regierungsrath eingeladen worden ist, über dieses oder jenes Thema dem Grossen Rathe Bericht zu erstatten. Derartige Motionen sind dann auch immer sofort behandelt worden. Hier nun ist eine Motion gestellt, die in der Erheblichkeitserklärung die Aufhebung eines Gesetzes beschliesst; es ist durch dieselbe verlangt, dass ein bestehendes Gesetz aufgehoben werden solle. Um nicht lange darüber zu diskutiren, ob es formell zulässig sei, über die Motion abzustimmen, halte ich dafür, es sei das Beste, wir stimmen sofort über dieselbe ab, um sie zu verwerfen, weil sie ein Thema berührt, über das sich der Grosse Rath heute unmöglich entscheiden kann. Ich würde daher ganz unbedenklich auf die Motion eintreten, dieselbe aber ebenso bestimmt als unzulässig verwerfen. Ich glaube, das wird den Handel am besten lösen. (Bravo.)

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, zieht seinen Antrag zurück.

Es wird somit die Umfrage wieder über den Antrag Folletête eröffnet.

M. *Stockmar*, Directeur des cultes. M. Folletête combat la faculté de théologie catholique d'abord parce que, selon lui, la loi sur les cultes est inconstitutionnelle, et ensuite parce que cette faculté n'aura jamais d'étudiants catholiques romains. Je ne veux pas discuter la première question. Si la loi est en ce moment inconstitutionnelle, elle est en voie de devenir très constitutionnelle, grâce surtout, je le reconnais, à M. Folletête et à ses amis. En ce qui concerne la seconde question, j'estime que M. Folletête est trop affirmatif. Je crois qu'il n'a pas précisément les qualités requises pour donner cette réponse. Des faits très récents ont démontré que les laïques du Jura ne sont pas qualifiés pour parler au nom du clergé. M. Folletête me paraît aller un peu trop loin en employant le mot de *jamais*. Depuis le jour où M. Rouher a dit que les Italiens n'entreront jamais à Rome, les catholiques ont souvent employé le mot de *jamais*. Mais les faits leur ont donné de durs démentis. Combien de fois les catholiques, et M. Folletête le premier, n'ont-ils pas déclaré qu'ils n'appliqueraient jamais la loi sur les cultes, et aujourd'hui nous voyons qu'ils en appliquent tous les articles sans exception.

D'ailleurs, je crois que M. Folletête aurait pu se dispenser de faire sa proposition au moment où des négociations sont engagées pour la réorganisation du diocèse de Bâle. Il est possible que ces négociations aboutiront à un résultat définitif, auquel cas ce sera à l'évêque diocésain à se prononcer. D'ailleurs, si l'on examine de près cette question, il faut lire tel qu'il est l'art. 53 de la loi sur les cultes. On a déjà invoqué cet article aujourd'hui, mais on n'a parlé que de la première phrase; il faut aussi tenir compte de la seconde. L'art. 53 dit: « Il sera créé une école supérieure de théologie catholique. Cette école sera, comme faculté à part, annexée à l'université cantonale ou à une autre institution cantonale ou fédérale. » Il n'est donc pas dit que cette faculté doive rester à Berne, et dans ce cas les objections soulevées par M. Folletête tomberaient d'elles-mêmes.

Pour tous ces motifs et ceux que d'autres orateurs ont déjà fait valoir, je crois que le Grand Conseil doit rejeter la proposition de M. Folletête.

v. *Büren.* Nur noch zwei Worte. Unbestritten ist derjenige Theil meines Antrages, welcher will, dass die andern mitinteressirten Kantone um Leistung von Beiträgen an die Kosten der katholischen Fakultät angegangen werden sollen. Dagegen ist der zweite Theil des Antrages, wonach im Falle einer verneinenden Antwort die Aufhebung der Fakultät in Aussicht gestellt werden soll, angefochten. Ich muss nun gegenüber den geäusserten Bedenken bemerken, dass mit dem heutigen Beschlusse des Grossen Rathes die Aufhebung der Fakultät noch gar nicht beschlossen ist, indem das Volk noch darüber abstimmen muss, weil es sich um eine Abänderung des Kirchengesetzes handelt. Der heutige Beschluss will nichts anderes,

als den andern Kantonen gegenüber erklären: wenn bis zu dem angesetzten Zeitpunkt eine zustimmende Antwort nicht erfolgt, so werden wir dem Volke die Aufhebung des Institutes vorschlagen.

Ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht und glaube, dass derselbe durchaus gerechtfertigt sei.

Marti. Ich will in diesen Streit nicht etwa einen langen Spiess tragen. Es handelt sich hier um eine eminent politische Frage, da heisst es aufpassen. Die Aufhebung der katholischen Fakultät ist ein Postulat der Volkspartei. Volkspartei und Ultramontane reichen einander die Hände. Die Herren v. Büren und Folletête stimmen auf's Schönste überein: Zwei Seelen und ein Gedanke, zwei Herzen und ein Schlag! (Bravo!) Es ist daher wohl erlaubt, wenn die Mehrheit in diesem Saale sagt, wir wollen nicht Geschäfte für diese Herren machen, wir sind jetzt an der Verfassungsrevision, und da glauben die Herren der Volkspartei und die Ultramontanen nachher an's Ruder zu gelangen. Warum soll nun die heutige Mehrheit der Gegenpartei in die Hände arbeiten? Lassen wir dieselben die Sache selber verrichten. Wenn sie in der Mehrheit ist, so wird die Aufhebung der katholischen Fakultät ihre erste Handlung sein, und wir wollen ihnen dieses Vergnügen überlassen.

Die Frage ist aber auch eine finanzielle Frage, und in dieser Beziehung wird man durch die Aufhebung den Zweck gar nicht erreichen, den man sich vorsetzt, die Kosten der Hochschule zu vermindern. So viel ich weiss, sind einzelne Professoren vertraglich auf Lebenszeit angestellt, so dass deren Besoldung fortdauern muss, selbst wenn die katholische Fakultät abgeschafft würde. Es würden sich also die Kosten gleich bleiben und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Was die weitere Frage anbelangt, ob es angezeigt sei, diese Fakultät aufrecht zu erhalten, obschon dieselbe zu $^{9}/_{10}$ von Bürgern anderer Kantone besucht wird, und ob wir darauf insistiren sollen, dass die andern Kantone an die Kosten auch etwas beitragen, so bin ich in dieser Beziehung viel weitherziger. Ich glaube, der Kanton Bern könne stolz darauf sein, dass auswärtige Studenten in so grosser Zahl nach Bern kommen. Ich würde also auch aus diesem Grunde die altkatholische Fakultät nicht aufheben, selbst wenn die andern Kantone einen Beitrag verweigern sollten. Der Kanton Bern war immer stolz darauf und wird es noch heute sein, wenn er ein Scherflein beitragen kann, die schweizerischen Katholiken von der geistigen Knechtschaft Roms zu befreien. (Bravo!)

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Eine Anfrage an die Kantone, ob sie Beiträge an die katholische Fakultät geben wollen, ist nach meiner Ansicht durchaus nutzlos. Der Versuch ist bereits gemacht worden und wird ein zweites Mal nicht günstiger ausfallen. Ich halte daher den Antrag des Herrn Ritschard als zwecklos. Anderseits könnte ich auch nicht zu dem Antrage des Herrn v. Büren stimmen, weil ich noch abwarten möchte, ob die vom Herrn Erziehungsdirektor angedeutete Ausdehnung der Fakultät einen praktischen Erfolg haben werde. Ich habe zwar auch einige Zweifel; immerhin möchte ich die Möglichkeit des Zustandekommens dieses Projektes nicht von vorneherein in Abrede stellen. Die Bemerkungen des Herrn Marti in Bezug auf die Stellung der Herren v. Büren und Folletête und in Bezug auf die Volkspartei finde ich übel angebracht, da die Aufhebung der altkatholischen Fakultät nicht nur von der Volkspartei, sondern von vielen andern Seiten verlangt wird. Ich bedaure, dass solche Fragen immer zu politischen Bemerkungen Anlass geben.

Abstimmung.

1. Für den ersten Theil des Antrages v. Büren (Antrag Ritschard) . . . . . Mehrheit.
2. Für den zweiten Theil des Antrages v. Büren . . . . . 27 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 150 Stimmen.
3. Für den Antrag Folletête . 13 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 150 Stimmen.

Hier wird die Berathung des Verwaltungsberichtes abgebrochen.

Dekretsentwurf

über

Anerkennung des Spitals Wildermeth in Biel als juristische Person.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Eheleute Sigmund Heinrich Wildermeth und Jeannette Wildermeth, geb. Schneider, in Pieterlen haben in gleichlautender letztwilliger Verfügung ihr Vermögen, das nach Abzug einiger Legate etc. Fr. 477,000 beträgt, zur Errichtung eines Kinderspitales bestimmt. Dieses Spital soll ähnlich organisirt werden, wie das Jennerspital in Bern und würde den Namen erhalten Wildermeth-Kinderspital. Die Gemeinde Biel hätte unter Mitwirkung anderer Organe die betreffenden Aufsichtsbehörden zu bestellen. In dieses Spital sollen aufgenommen werden Kinder bis zum 15. Altersjahre ohne Rücksicht auf Nationalität, Herkunft, Heimat, Wohnort, Stand, Geschlecht, oder Art der Krankheit, ob ansteckend oder nicht ansteckend. Die Institution zeugt von vielem gemeinnützigen Sinne. Die Eheleute waren selbst nicht mit Kindern gesegnet und glaubten, ihr Vermögen in der Weise verwenden zu sollen, dass sie für kranke Kinder anderer Eltern sorgen. Die Akten sind hierseits als vollständig betrachtet worden, um der Stiftung die juristische Persönlichkeit angedeihen zu lassen. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es möchte dies nach Mitgabe des vorliegenden Dekrets geschehen. Erst seither ist mir persönlich mitgetheilt worden, dass Anstände gerichtlicher Natur in Betreff der Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung obwalten, so dass es vielleicht angezeigt wäre, die Sache noch einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Sahli. Der Antrag auf Anerkennung der Wildermeth'schen Stiftung ist am 19. Juli 1883 eingelangt. Seither sind die Betheiligten (das Testament wird

nämlich von den Erben nicht anerkannt) in Unterhandlung getreten. Man ist zuerst vor den Friedensrichter in Biel gegangen. Dieser hat zwei Vermittler bezeichnet, von denen der eine im Grossrathssaale anwesend ist. Unter dem Vorsitz dieser Vermittler suchten sich die Parteien zu verständigen. Bei der letzten Verhandlung ist man so weit gekommen, dass ich wenigstens als Anwalt der einen Partei Hoffnung habe, es werde ein Prozess vermieden und die Sache gütlich reglirt werden können. Wenn nun die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit von Seite der Gemeinde Biel verlangt worden ist, so ist dies geschehen, um sich die Wildermeth'schen Liegenschaften zufertigen zu lassen. Sobald aber ein solches Begehren gestellt würde, müssten natürlich die Erben sofort eine provisorische Verfügung herausnehmen, um den Eigenthumsübergang vorläufig zu verhindern. Sie sehen daraus, dass die Parteien, welche auf dem besten Wege sind, sich zu verständigen, wieder auseinander gebracht würden. Ich glaube daher, es solle diese Angelegenheit heute noch nicht erledigt, sondern vorerst an eine Grossrathskommission gewiesen werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Regierung lagen die Akten vollständig vor, da sie keine Kenntniss von den durch Herrn Sahli berichteten Vorkommnissen hatte. Auch ich habe sie erst heute erfahren. Ich persönlich glaube nun, es stehe dem Wunsche, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen, nichts entgegen.

Der Grosse Rath genehmigt den Antrag Sahli und überträgt die Ernennung der niederzusetzenden Kommission dem Bureau. Hinsichtlich der Mitgliederzahl derselben fallen zwei Anträge: nach dem einen soll die Kommission aus drei, nach dem andern aus fünf Mitgliedern bestehen.

Abstimmung.

Für drei Mitglieder . . . . . Mehrheit.
Für fünf Mitglieder . . . . . Minderheit.

Dekretsentwurf

über

Trennung der Kirchgemeinde Mett in zwei politische Versammlungen.

(S. diesen Entwurf unter Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt von 1883.)

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 5 der Verfassung bilden die Wähler einer Kirchgemeinde eine politische Versammlung. Es ist aber vorgesehen, dass solche Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, in mehrere politische Versammlungen getrennt werden können. In diesem Falle befindet sich die Kirchgemeinde und politische Versammlung Mett. Sie besteht aus den Einwohnergemeinden Mett und Madretsch und hat nach der letzten Volkszählung 2719 Einwohner, wovon 751 auf Mett und 1968 auf Madretsch fallen. Der Sitz der politischen Versammlung ist natürlich in Mett, und weitaus die grösste Zahl der Wähler musste daher, um das Stimmrecht ausüben zu können, in eine andere Ortschaft sich begeben. Diesem Missverhältnisse ist in neuerer Zeit in der Weise Rechnung getragen worden, dass die Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsstatthalters das Abstimmungslokal von sich aus wechselten, so dass das eine Mal in Mett, das andere Mal in Madretsch abgestimmt wurde. Dieser Zustand ist aber nicht gesetzlich und kann natürlich Madretsch nicht genügen. Das bestehende Missverhältniss lässt sich am einfachsten in der von der Verfassung vorgesehenen Weise, durch Trennung der Kirchgemeinde in zwei politische Versammlungen, heben, und dies wird in § 1 des vorliegenden Dekrets beantragt. In § 2 wird dem Regierungsrathe vorbehalten, den Sitz der beiden politischen Versammlungen zu bestimmen. Natürlich wird man einerseits Mett und andererseits Madretsch bezeichnen. § 3 schreibt vor, dass in den übrigen Beziehungen der Kirchgemeinde Mett nichts geändert werden solle, und in § 4 wird das sofortige Inkrafttreten des Dekrets verfügt. Ich habe diesen Bestimmungen nichts beizufügen und stelle den Antrag, Sie möchten das Dekret in globo behandeln und dasselbe annehmen.

Genehmigt.

Petition aus dem Amtsbezirk Pruntrut um Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.

(Der Vortrag des Regierungsrathes hierüber ist abgedruckt in Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatte von 1883.)

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich in dieser Angelegenheit ganz kurz fassen, da die Motive, welche den Regierungsrath bewogen haben, auf Abweisung der Petition anzutragen, in dem gedruckt ausgetheilten Vortrage enthalten sind. Wir sind zwar weit davon entfernt, die Bestrebungen, welche in der Petition sich kund geben, in den Hintergrund stellen zu wollen. Es verdient im Gegentheil alle Anerkennung, wenn von ganzen Amtsbezirken versucht wird, dem Uebermasse im Genuss von geistigen Getränken in der Weise entgegenzutreten, dass eine frühere Schliessung der Wirthschaften verlangt wird. Allein der Weg, welchen man einschlagen will, ist nicht der richtige. Würde die Petition dahin gehen, kurz und gut die Polizeistunde auf 10 Uhr festzusetzen, so könnte man einem solchen Begehren eher entgegenkommen, namentlich wenn es im ganzen Kanton gestellt würde. Allein die Petition behält sich ein Hinterthürchen vor. Sie wünscht, dass bei gewissen Anlässen es der Ortspolizeibehörde gestattet sein solle, Ausnahmen von der Regel zu bewilligen. Dadurch würde aber der gute Zweck der Petenten nicht nur vereitelt, sondern es würden Uebelstände eingeführt, welche jetzt

nicht bestehen. Wir haben eben noch nicht überall geordnete Ortspolizeibehörden, wie z. B. in Pruntrut, Biel und an einigen andern Orten, wo die Ortspolizei durch die Landjäger ausgeübt wird, eine Einrichtung, die sich als zweckmässig erwiesen hat. In den meisten Ortschaften existirt eigentlich gar keine Ortspolizei. Es ist vielleicht ein Nachtwächter oder ein sogenannter Polizeier da. Es sind dies meist Leute, welche etwa dazu angethan sind, Weibeldienste für den Präsidenten zu besorgen. Würde man nun den Ortspolizeibehörden gestatten, an Märkten, Schiessen, Hochzeiten u. s. w. die Polizeistunde zu verlängern, so würde sofort wieder Unordnung in das ganze System kommen. Wir hätten eine Polizeistunde nach der Phantasie des betreffenden Gemeindepräsidenten, bald um 10, bald um 11, bald um 12 Uhr oder noch später. Aus diesen Gründen glaube ich, es solle auf die Petition nicht eingetreten werden.

Dabei mache ich noch auf Folgendes aufmerksam. Die Verhandlungen, welche im Grossen Rathe über die Polizeistunde stattfanden, waren im höchsten Grade langwierig und ermüdend. Zuerst wurde dieselbe mit Mehrheit auf 12 Uhr festgesetzt. Am folgenden Tage kam er bei einer viel kleinern Zahl der Anwesenden auf diesen Beschluss zurück nnd bestimmte die Polizeistunde auf 11 Uhr, ertheilte jedoch dem Regierungsrathe die Ermächtigung, für einzelne Ortschaften Ausnahmen zu gestatten. Dieser Zustand dauerte ungefähr ein halbes Jahr, während welcher Zeit es sich zeigte, dass eine solche Einrichtung nicht durchführbar sei. Namentlich führte die Bestimmung, welche dem Regierungsrathe gestattete, Ausnahmen zu bewilligen, zu unangenehmen Erörterungen. Man hatte angenommen, es werde diese Bestimmung in einzelnen Städten, welche Eisenbahncentren sind, zur Anwendung gelangen. Allein nicht überall wurde die Sache so aufgefasst. Die Begehren um Bewilligung von Ausnahmen vermehrten sich. Der Regierungsrath wies diese Begehren zum Theil ab, allein es wurde gleichwohl länger gewirthet, und als Anzeigen erfolgten, weigerten sich einzelne Gerichtspräsidenten, namentlich einer, zu verurtheilen, weil es ungesetzlich wäre. Dies führte zum Anzuge des Herrn Hofer, es möchte auf den Beschluss zurückgekommen und die Polizeistunde für alle Ortschaften des Kantons auf 12 Uhr bestimmt werden. Diesem Anzuge wurde Folge gegeben.

Angesichts dieser Vorgänge glaube ich nicht, dass es der Fall sei, auf diese Angelegenheit heute wieder einzutreten, sondern dass es zweckmässiger sei, noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Später kann dann immer eine Abänderung beschlossen werden, wenn eine solche sich nothwendig zeigt. Ich bemerke noch, dass im Uebrigen keine erheblichen Klagen über die gegenwärtig geltende Polizeistunde von 12 Uhr gemacht werden. Allerdings wird hie und da geklagt, aber da, wo es geschieht, würde man auch klagen, wenn die Polizeistunde auf 10 oder 11 Uhr festgesetzt würde. Die Klagen gehen nämlich dahin, dass die Polizeistunde nicht gehalten werde. Die Staatspolizei kann natürlich nicht jeden Abend alle Wirthschaften besuchen und nachschauen, ob sie zu rechter Zeit geschlossen werden.

Ich stelle im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei auf die Petition nicht einzutreten.

Präsident. Ich bemerke soeben, dass dieser Gegenstand nicht auf dem heutigen Traktandenverzeichnisse steht. Ich will fragen, ob gegen die sofortige Behandlung desselben Einsprache erhoben wird.

Dies geschieht nicht, und es wird daher die Verhandlung über diesen Gegenstand fortgesetzt.

Bühlmann, als Bericherstatter der Bittschriftenkommission. Von Seite der Bittschriftenkommission wird der gleiche Antrag wie vom Regierungsrathe gestellt, und zwar aus denselben Gründen. Die meisten anwesenden Mitglieder werden sich an die mehrfachen längeren Diskussionen erinnern, welche über die Festsetzung der Polizeistunde stattfanden. Wir glauben daher, es solle einstweilen in dieser Angelegenheit eine Aenderung nicht getroffen werden. Dafür sprechen auch materielle Gründe. Soweit die Bittschriftenkommission bemerkte, haben sich im Uebrigen keine Klagen über die gegenwärtige Polizeistunde erhoben. Man hat vielmehr gefunden, es seien die Zustände besser als früher, indem seit der Verlängerung der Polizeistunde Klagen über Nachtskandal sich sehr vermindert haben. Verschiedene Polizeistunden für die einzelnen Ortschaften zu bestimmen, scheint mir durchaus nicht am Platze. Nehmen wir an, es komme ein Bürger aus der Stadt, wo bis 12 Uhr gewirthet werden darf, in eine Landgemeinde, wo die Polizeistunde auf 10 Uhr festgesetzt ist. Er hat hievon keine Kenntniss, bleibt über 10 Uhr sitzen nnd wird bestraft. Solche Fälle würden sich häufig ereignen, und es würde diese Einrichtung zu einem unhaltbaren Zustande führen und die Handhabung der Polizei im höchsten Grade erschweren.

Der Antrag auf Nichteintreten wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters zu St. Johannsen.

(S. diesen Entwurf in Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatte von 1883.)

v. *Wattenwyl,* Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich hat der Grosse Rath den Ankauf der Besitzung St. Johannsen beschlossen in der Absicht, dort eine Strafanstalt zu errichten. In einer späteren Sitzung hat er einen Kredit von 65,000 Fr. bewilligt, um die nothwendigen Bauten auszuführen, damit die Anstalt wenigstens provisorisch eröffnet werden könne. Diese Bauten sind nun so weit vorgerückt, dass man am Neujahr eine Anzahl Sträflinge wird dorthin verlegen können. Vorher muss aber der Verwalter ernannt werden, damit er seine Ansichten und Wünsche rechtzeitig kund geben kann. Ebenso ist es nothwendig, einen

Rechnungsbeamten zu wählen. Diese beiden Stellen müssen vom Grossen Rathe kreirt werden. Es fragt sich aber, ob er auch die Wahl dieser Beamten vornehmen oder aber sie dem Regierungsrathe übertragen soll. Man könnte da einigermassen im Zweifel sein, weil in den bezüglichen Dekreten und Gesetzen sich einige Widersprüche erzeigen. Die Verfassung sagt allerdings, dass Centralbeamte, deren Wirksamkeit über einen grösseren Theil des Kantons sich ausdehne, durch den Grossen Rath gewählt werden sollen. Darauf gestützt hat man im Beamtentableau von 1861 auch den Zuchthausverwalter unter die vom Grossen Rathe zu wählenden Beamten aufgenommen. Dagegen ist in dem Dekret über die Strafanstalt Thorberg die Wahl des Verwalters dem Regierungsrathe übertragen worden. Ebenso die Wahl des Strafanstaltsverwalters in Pruntrut. Diese Unterscheidung ist im Grunde nicht richtig; denn sowohl in Thorberg als in Bern sind Sträflinge aus dem ganzen Kanton enthalten.

Wir glaubten, da der Grosse Rath wiederholt dem Regierungsrathe die Wahl solcher Beamten übertragen hat, vorschlagen zu sollen, dass auch die Wahl der Beamten der Anstalt St. Johannsen durch den Regierungsrath zu treffen sei. Es würde also der Grosse Rath heute sich einfach darauf beschränken, die beiden Stellen zu kreiren.

Ferner wird vorgeschlagen, zu bestimmen, dass die Besoldungen gemäss dem Dekret über die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten festzusetzen seien, welches Dekret bestimmte Minima und Maxima aufstellt. Es wird die Höhe der Besoldungen natürlich wesentlich davon abhängen, in welcher Weise die Anstalt organisirt werden und wie gross die Zahl der Sträflinge sein wird.

In § 2 wird gesagt, dass der Regierungsrath mit der Vollziehung des Dekretes beauftragt sei, ebenso mit der Feststellung der zu leistenden Amtsbürgschaft. Dieser letzte Satz stand anfänglich nicht im Dekret, sondern ist nachträglich beigefügt worden. Es sieht aber nicht gut aus, wenn nach der Bestimmung, der Regierungsrath sei mit der Vollziehung des Dekretes beauftragt, noch ein Stück des Dekretes folgt. Es sollte daher dieser Satz in den § 1 hinübergenommen und dort beigefügt werden: «ebenso die von den Beamten zu leistende Amtsbürgschaft». Ich empfehle die Annahme des Dekretes mit dieser Abänderung.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt Namens derselben ebenfalls die Annahme des Dekrets.

Rüfenacht-Moser, als Berichterstatter der Gefängnissreformkommission. Die Kommission für Gefängnissreform ist mit dem Dekrete ebenfalls einverstanden. Ich möchte diesen Anlass benützen, um gegenüber der Regierung den dringenden Wunsch auszusprechen, sie möchte mit möglichster Beförderung ihre Anträge über die Reorganisation des Gefängnisswesens vorlegen.

Das Dekret wird mit der vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

1. Dem Paul *Chappatte*, von Saignelégier, den 23. Juli 1881 von der Kriminalkammer wegen Nothzucht zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission das letzte Sechstel seiner Strafe erlassen.

2. Dem Heinrich *Schlumpf*, Schreiner in Bern, wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission die ihm von der Polizeikammer am 31. Oktober 1883 wegen fahrlässiger Tödtung auferlegte zweimonatliche einfache Enthaltungsstrafe gänzlich erlassen, jedoch unter der Bedingung, dass er im übrigen dem Urtheile vollständig Genüge leiste.

3. Dem Friedrich *Hurtig*, von Dicki-Kriechenwyl, am 7. März 1883 wegen Wechselfälschung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission das letzte Sechstel der Strafe erlassen.

Bussnachlassgesuch

der Firma *Bizot & Cie*, Weinhandlung in Châlons.

Namens der genannten Firma stellt Herr Fürsprech Aebi in Bern an den Grossen Rath das Gesuch, es möchte derselbe den Regierungsrath bevollmächtigen und anweisen, den Gesuchstellern sowohl die für zwei Fässer Wein deponirten Fr. 500, als den aus dem Verkauf von weitern 5 Fässern Wein erzielten Steigerungserlös zurückzuerstatten.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Gesuch der Weinhandlung Bizot & Cie in Châlons ist nicht eigentlich ein Bussnachlassgesuch, sondern ein Gesuch um Rückerstattung eines Geldbetrages, den der Staat theils als Ohmgeld, theils als Erlös aus 5 konfiszirten Fässern Wein eingenommen hat. Es handelt sich um einen Betrag, der sich bis heute auf Fr. 2067. 30 Cts. beläuft.

Der Sachverhalt ist kurz folgender. Vor einigen Jahren haben die Herren Bizot & Cie einem Wirth im Kanton Bern 12 Fässer Wein geschickt; diese 12 Fässer enthielten 6243 Liter Wein, sogenannten Picpoul. Die Sendung ist aber vom Adressaten nicht angenommen worden, indem derselbe behauptete, er habe nicht Picpoul, sondern einen bessern französischen Wein bestellt. In Folge dessen entstand zwischen den beiden Parteien ein Prozess, der längere Zeit gedauert hat und schliesslich damit endete, dass die Weinhandlung den Handel verlor. Die Herren Bizot & Cie suchten nun den Wein auf andere Weise zu verwenden. Es gelang ihnen, einige Fässer im Kanton Bern abzusetzen. Für einen andern Theil fanden sich im Kanton Freiburg Abnehmer. Die Herren Bizot & Cie stellten nun das Gesuch, es möchte ihnen das Ohmgeld zurückerstattet werden, welches sie für die 7 Fässer Wein, die sie nach Freiburg ausführten, bezahlt haben. Es besteht nämlich im Ohmgeldgesetz

eine Bestimmung, wonach für solche Weine, welche binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Einfuhr des Weines, beziehungsweise der Bezahlung des Ohmgeldes an gerechnet, wieder ausgeführt werden, das bezahlte Ohmgeld zurückerstattet wird. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Weine, welche Jahre lang, z. B. 1 oder 2 Jahre, im Kanton Bern verbleiben. Deshalb ist auch das Gesuch des Hauses Bizot & Cie um Rückerstattung des bezahlten Ohmgeldes abgewiesen worden. Nun wandte sich das genannte Haus an einen Weinhändler im Kanton Bern, und dieser versuchte, den Wein auf seinen Namen hin nach Freiburg zu bringen. Die Weinhändler, namentlich solche, gegenüber welchen man keinen Grund hat, misstrauisch zu sein, geniessen im Kanton Bern eine gewisse nachsichtige Behandlung in der Weise, dass man, wenn sie erklären, der Wein, den sie ausführen wollen, sei eingeführter Wein, es sei z. B. Waadtländer oder Wein aus Frankreich, auf diese Zusicherung geht und ihnen das erlegte Ohmgeld zurückgibt, sofern es Wein betrifft, der innerhalb der Frist von 6 Monaten im Kanton Bern eingeführt worden ist. Im vorliegenden Falle hat die betreffende Weinhandlung darauf vertraut, dass man auf ihre Angabe gehen werde. Nun ist aber diese Spekulation misslungen, indem entdeckt worden ist, dass der fragliche Wein nicht solcher sei, für welchen die Rückerstattung des Ohmgeldes gefordert werden könne. Das betreffende Handlungshaus wurde daher wegen Ohmgeldverschlagniss eingeklagt und vom Polizeirichter zur Bezahlung der gesetzlichen Busse von Fr. 2150. 70 Cts., zur Tragung der Kosten und zur Bezahlung des Ohmgeldes im Betrage von Fr. 215. 07 Cts. verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat der Betroffene appellirt, die Polizeikammer hat jedoch dasselbe in der Hauptsache bestätigt. Sie hat nämlich die Schuldigerklärung aufrecht erhalten und die Busse bestätigt. Dagegen hat die Polizeikammer zwei Abänderungen vorgenommen: erstens hat sie ganz richtig die Bestimmung des Urtheils, wonach das Ohmgeld hätte bezahlt werden sollen, aufgehoben, da dasselbe seinerzeit bereits bezahlt worden ist; sodann hat sie nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes die Konfiskation des betreffenden Weines angeordnet. Der konfiszirte Wein ist mit einem Erlös von Fr. 1567. 30 Cts. verkauft worden. Die Herren Bizot & Cie gelangten später mit dem Gesuche an die Regierung, es möchte ihnen diese Summe zurückerstattet werden, da sie daran, dass der Wein auf ungesetzliche Weise habe ausgeführt und das Ohmgeld zurückgefordert werden wollen, durchaus unschuldig seien. Der Regierungsrath hat dieses Gesuch abgewiesen und die Petenten, da es sich thatsächlich um ein Begnadigungsgesuch handle, an den Grossen Rath verwiesen. Auch heute beantragt der Regierungsrath Abweisung des erneuerten Gesuches.

Vor allem aus kann es wohl nicht in der Stellung der Staatsbehörden sein, in Fällen, wo das Gericht eine strenge Anwendung des Ohmgeldgesetzes vornahm, irgend welche Moderation eintreten lassen zu wollen. Es kommt genug vor, dass Ohmgeldverschlagnisse nicht entdeckt werden können, oder dass nur ein mangelhafter Beweis möglich ist, so dass das Gericht freisprechen muss. Es ist daher nicht nöthig, das Bestreben nach Umgehung des fraglichen Gesetzes durch Begnadigungen zu unterstützen. Im vorliegenden Falle ist zudem die Behauptung der Petenten, sie seien unschuldig, nicht ganz richtig; denn es war ihnen um nichts anderes zu thun, als das Ohmgeld zurückzuerhalten. Um die Mittel, welche ihr Bevollmächtigter anwandte, haben sie sich nicht sehr bekümmert, und wenn sie hinter dem Rücken des Gesetzes zu dem Gelde hätten gelangen können, so würden sie sich nicht daran gestossen haben. Zudem soll die Weinart keine solche sein, dass sie eine besondere Berücksichtigung der Staatsbehörden verdiente.

Der Regierungsrath beantragt daher, es wolle der Grosse Rath auf das vorliegende Gesuch nicht eintreten.

Nussbaum (Worb), als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission geht mit dem Antrage des Regierungsrathes durchaus einig und empfiehlt denselben dem Grossen Rathe zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auf Nichteintren wird genehmigt.

Abtretung des Kirchenchores in Grafenried.

Regierungspräsident *Scheurer*, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat auch mit der Kirchgemeinde Grafenried einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser Kirchgemeinde das dortige Kirchenchor als Eigenthum abgetreten wird und ihr für die Uebernahme der zukünftigen Unterhaltungspflicht eine Summe von Fr. 1,500 ausbezahlt werden soll. Es ist dies die Summe, welche bei den meisten andern abgetretenen Kirchenchören bezahlt worden ist. Die meisten derartigen Geschäfte fallen in die Kompetenz des Regierungsrathes, da gewöhnlich die Grundsteuerschatzung den Betrag von Fr. 5000 a. W. nicht übersteigt. Im vorliegenden Falle aber beträgt sie Fr. 8000, so dass das Geschäft vom Grossen Rathe entschieden werden muss. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieses Vertrages.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt ebenfalls die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Genehmigt.

Die *Kommission* zur Vorberathung der Vorlage betreffend den Wildermeth-Spital ist bestellt worden aus:

Herrn Grossrath Bühlmann,
» » Ritschard,
» » Müller.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Büreau verstärkt durch die Herren Geiser und Lüthi.

Wahl zweier Ständeräthe für 1884.

Von 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sahli . . . . 164 Stimmen
» Gobat . . . 135 »
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Fürsprecher *Sahli*, in Bern, und Regierungsrath Dr. *Gobat*.

Wahl des Hypothekarkassaverwalters.

Gewählt wird im ersten Wahlgang, bei 125 Stimmenden, Herr Fürsprech Ch. *Zbinden*, der bisherige, mit 120 Stimmen (5 Stimmzeddel sind leer).

Wahl des Regierungsstatthalters von Konolfingen.

Vorschläge des Amtsbezirkes:

1. Herr Amtsverweser Friedrich *Lenz* in Biglen,
2. » alt-Grossrath Joh. *Brand*, in Enggistein.

Vorschläge des Regierungsrathes:

1. Herr Grossrath Friedrich *Bühlmann*, Fürsprecher, in Grosshöchstetten,
2. Herr Grossrath v. *Wattenwyl*, Gutsbesitzer, in Diesbach.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lenz . . . 139 Stimmen,
» Brand . . . 22 »
» Bühlmann . . 11 »

Gewählt ist somit Herr Amtsverweser Friedrich *Lenz* in Biglen.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg.

Vorschläge des Amtsbezirkes:

1. Herr Grossrath *Glaus*, Joh., in Schwarzenburg.
2. » » *Kohli*, Ulrich, in Guggisberg.

Vorschläge des Obergerichtes:

1. Herr Fürsprecher Albert *Flückiger*, in Bern,
2. » » Albert *Stämpfli*, in Schwarzenburg.

Von 183 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Flückiger . . 143 Stimmen,
« Glaus . . . 34 »
» Kohli . . . 6 »

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Albert *Flückiger*, in Bern.

Wahl eines Stimmenzählers des Grossen Rathes am Platze des Herrn Geiser.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boéchat . . 106 Stimmen,
» Viatte . . . 65 »
Vereinzelte . . . 7 »

Gewählt ist somit Herr *Boéchat* (Delsberg).

Gesuch der Gemeinde Les Bois

um Verabfolgung des ihr durch den Regierungsrath entzogenen Staatsbeitrages an ihre Primarschulen für 1883.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt ein Rekurs der Gemeinde Les Bois gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Schulsachen vor. Die Gemeinde Les Bois besitzt vier Schulen. Es hat sich nun herausgestellt, dass dort seit vielen Jahren der Schulbesuch ein sehr mangelhafter war, so dass derselbe bis auf 57 % herunter sank und 43 % der schulpflichtigen Kinder ausblieben, während der mittlere Prozentsatz der schulbesuchenden Kinder in der Regel zwischen 90 und 100 liegt. Daraufhin wurde eine Untersuchung angestellt, und es kam dabei heraus, dass der schlechte Schulbesuch grösstentheils dadurch hervorgerufen worden ist, dass die Schulkommission von Les Bois in der Handhabung des Schulgesetzes sehr säumig war, und dass das Gesetz dort überhaupt gar nicht angewendet wurde. Die Untersuchung hat gezeigt, dass z. B. im Monat März 1882 274 Anzeigen wegen Schulversäumnissen hätten gemacht werden sollen, dass aber nur 26 gemacht worden sind. Im folgenden Monat wurde wieder eine grosse Zahl Anzeigen unterlassen. Die Erziehungsdirektion konnte diesem

Zustande nicht länger zusehen; sie stellte gegen Ende des vorigen Jahres beim Regierungsrathe den Antrag, er möchte laut § 59 des Schulgesetzes der Gemeinde Les Bois wegen Nachlässigkeit in der Handhabung desselben den Staatsbeitrag auf ein Jahr entziehen. Es ist das eines der Mittel, welches die Regierung in den Händen hat, um die Gemeinden zu zwingen, das Gesetz zu beobachten. Der Regierungsrath pflichtete dem Antrage der Erziehungsdirektion bei und entzog der Gemeinde den Staatsbeitrag auf ein Jahr. Gleichzeitig wurde der Gemeinde der Rekurs gegen die fehlbare Schulkommission vorbehalten und ihr somit freigestellt, zu entscheiden, ob sie den Verlust tragen oder ob sie sich denselben von der Schulkommission vergüten lassen wolle. Gegen diesen Beschluss des Regierungsrathes rekurrirte der Gemeinderath zuerst an den Regierungsrath selbst und ersuchte ihn, denselben zurückzuziehen, indem er anbrachte, dass die Schulkommission neu bestellt worden, dass den Mitgliedern derselben das Gesetz nicht genau bekannt gewesen sei u. s. w., u. s. w. Ich muss noch beifügen, dass der vorhin erwähnte Grund nicht der einzige war, warum der Gemeinde Les Bois der Staatsbeitrag entzogen wurde, sondern dass noch andere Gründe mitwirkten. Die Schulzeit wurde nicht eingehalten; auf Befehl des Pfarrers wurde die Schule bis gegen 9 Uhr Morgens geschlossen. Er verkündete nämlich von der Kanzel, die Messe beginne um 8 Uhr und die Kinder haben dieselbe zu besuchen, und es sei daher das Schulhaus bis gegen 9 Uhr zu schliessen. Auf diese Weise wurde die Schulzeit sehr beschränkt und die gesetzliche Schuldauer nicht eingehalten. Diese Gründe sind wohl genügend, um den Beschluss der Regierung zu begründen. Als der Gemeinderath mit seinem Rekurs an die Regierung gelangte, wurde er abgewiesen, und nun gelangt er an den Grossen Rath mit dem Gesuche, es möchte der Beschluss des Regierungsrathes abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden.

Seitens der Rekurrenten wird am Thatbestand nichts geläugnet, sie müssen zugeben, in der Handhabung des Gesetzes und in der Erfüllung ihrer Pflichten sehr nachlässig gewesen zu sein. Sie finden aber die Strafe zu hart, um so mehr als wahrscheinlich der Verlust von den Mitgliedern der Schulkommission getragen werden müsste. Sie wünschen daher, der Grosse Rath möchte Gnade für Recht ergehen lassen.

Die Regierung beantragt, es sei auf diesen Rekurs nicht einzutreten, respektive es sei derselbe abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen.

Das Schulgesetz wird im ganzen Amtsbezirke Freibergen sozusagen gar nicht beobachtet. Die Bevölkerung glaubt, sie könne in dieser Beziehung machen, was sie wolle. Seitdem der Beschluss gegen die Gemeinde Les Bois gefasst worden ist, musste gegen eine andere Gemeinde des Bezirkes Freibergen eingeschritten werden, nämlich gegen die Gemeinde Muriaux, wo seit zwei Jahren keine Schulkommissionssitzung stattgefunden, kein Mitglied der Schulkommission die Schule besucht hat und keine einzige Anzeige wegen Schulversäumnissen gemacht worden ist. Offenbar muss man in einer Gegend, wo das Gesetz so schlecht gehandhabt wird, mit Strenge verfahren. Es ist bekannt, dass der Bezirk Freibergen in Bezug auf den Schulbesuch und die Ergebnisse des Unterrichtes im Kanton Bern auf der untersten Stufe steht. Der Bezirk Freibergen weist den grössten Prozentsatz an Absenzen auf. Während Fraubrunnen bloss 15 Absenzen per Kind hat, zeigt der Amtsbezirk Freibergen 66 Absenzen auf jedes Kind, und in den meisten andern Bezirken bewegt sich dieser Ansatz zwischen 20 und 30. Das Mittel wird somit im Bezirk Freibergen weit überschritten. Es giebt dort sogar Schulen, wo der Schulbesuch auf 46 % heruntergesunken ist. Wenn man dem Schulgesetz Achtung verschaffen, wenn man die Leute zwingen will, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so muss man nicht nachsichtig sein, sondern man muss zeigen, dass darauf gehalten wird, dass das Schulgesetz gehörig gehandhabt wird. Würde man nachsichtig sein und den Beschluss der Regierung mildern, oder sogar aufheben, so würden natürlich die Leute das als eine Art Konzession ansehen. Sachlich ist, wie bereits dargethan, der Beschluss der Regierung in dieser Angelegenheit wohl begründet, und es besteht kein Grund, ihn abzuändern.

Zudem glaube ich, dass der Grosse Rath eigentlich nicht einmal kompetent ist, in solchen Angelegenheiten zu entscheiden. Der § 59 des Schulgesetzes giebt der Regierung ein Disziplinarmittel an die Hand, das Recht, eine Strafe gegenüber Gemeinden auszusprechen, welche in der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Schule lässig sind. Das ist eine reine Verwaltungshandlung, eine einfache Strafe, welche die Regierung verfügen kann, wenn Gründe dazu vorhanden sind. Ich glaube somit nicht, dass eine Gemeinde das Recht hat, gegen einen solchen Beschluss der Regierung zu rekurriren. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, wenn der Grosse Rath auf den Rekurs eintritt; denn der Beschluss der Regierung ist wohl begründet. Ich glaube aber, bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Kompetenz des Regierungsrathes gegenüber dem Grossen Rathe könne füglich die Frage aufgeworfen werden, ob die Behandlung des Rekurses überhaupt zulässig sei. Ich weiss, dass auch die Bittschriftenkommission sich auf den Boden stellt, dass die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt hat, aber ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rath sachlich auf die Frage eintritt, und stelle für diesen Fall Namens der Regierung den Antrag, es sei der Beschluss der Regierung aufrecht zu erhalten und der Rekurs der Gemeinde Les Bois abzuweisen.

Bühlmann, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat sich in dieser Angelegenheit auf den Boden gestellt, dass es nicht in der Kompetenz des Grossen Rathes sei, auf das Gesuch einzutreten. Das Gesuch der Gemeinde Les Bois geht dahin, es möchte die Verfügung der Regierung, wonach der genannten Gemeinde pro 1883 der Staatsbeitrag an die dortigen Schulen entzogen worden ist, aufgehoben werden. Nun schreibt aber die Verfassung in § 42 vor, dass der Regierungsrath in höchster Instanz über alle reinen Verwaltungsmassregeln zu entscheiden habe. Dass wir es hier mit einer reinen Verwaltungsmassregel zu thun haben, liegt auf der Hand. Das Schulgesetz räumt dem Regierungsrathe das Recht ein, solche Disziplinarverfügungen gegenüber einer Gemeinde, welche ihren

Pflichten nicht nachkommt, zu treffen. Dem gegenüber will geltend gemacht werden, dass die Verfassung dem Grossen Rathe das Begnadigungs- und Amnestierecht beimesse. Das ist richtig, allein die Verfassung fügt ausdrücklich bei, dass dieses Begnadigungsrecht nur auf eigentliche Vergehen und Verbrechen, die nach dem Strafgesetzbuch behandelt werden, Bezug habe. Es findet also dieses Begnadigungsrecht keine Anwendung auf Disziplinarstrafen, die von Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden. Vom formellen Standpunkte aus betrachtet, kann es nicht in der Aufgabe und Gewalt des Grossen Rathes liegen, derartige Verfügungen der Administrativbehörden abzuändern oder aufzuheben. Wäre dies zulässig, so könnte mit gleichem Rechte in die Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte eingegriffen werden. Mit Rücksicht auf das in der Verfassung selbst aufgestellte Prinzip ist es somit nicht zulässig, derartige Verfügungen der Administrativbehörden, welche in höchster Instanz urtheilen, zu kassiren oder auch nur zu modifiziren. Die Bittschriftenkommission beantragt daher in erster Linie, es sei auf das Gesuch der Gemeinde Les Bois nicht einzutreten.

Was die materiellen Verhältnisse betrifft, so hat sich Herr Erziehungsdirektor Gobat darüber bereits einlässlich ausgesprochen, und Sie werden seinem Votum entnommen haben, dass die Verfügung des Regierungsrathes ganz gerechtfertigt war. Die frühere Schulkommission von Les Bois musste abberufen werden. Die neue Schulkommission führte das Schulgesetz in einer ganz unzulässigen Weise aus. So kamen im Winter 1881/82 in der Gemeinde Les Bois bei 230 Halbtagen Schule 4849 Absenzen auf 57 Kinder. Diese Absenzen waren allerdings in der Mehrzahl entschuldigt, allein auf eine Weise, die gesetzlich nicht begründet ist. Ganze Seiten des Schulrodels sind vollständig schwarz durch die Absenzenstriche, und dabei sind für die Schulversäumnisse Gründe angegeben wie Krankheit eines Bruders oder einer Schwester, Dürftigkeit der Eltern, weite Entfernung u. s. w. Solche Entschuldigungen gestattet das Gesetz nicht. Auch können dieselben unmöglich alle richtig sein, weil es ein ganz merkwürdiges Zusammentreffen gewesen, wenn alle diese Verhältnisse in einem einzigen Winter in dieser Gemeinde vorgekommen wären. In dem genannten Schulhalbjahr kommen auf ein Kind durchschnittlich 83 Absenzen. Mit Rücksicht auf diese flagrante Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Beschluss der Regierung durchaus gerechtfertigt. Wir haben es hier mit einem ganz tendenziösen Widerstand gegen das Schulgesetz zu thun. Dass dabei der Einfluss des dortigen Pfarrers sich wesentlich geltend machte, ist bereits mitgetheilt worden. Wenn man die Resultate der Rekrutenprüfungen in Betracht zieht, so wird man finden, dass, wenn der Kanton Bern diesfalls eine bessere Stellung einnehmen soll, es angezeigt ist, mit aller Strenge gegen Schulversäumnisse einzugreifen. Bei den Rekrutenprüfungen der Jahre 1881 und 1883 steht aber der Amtsbezirk Freibergen auf der allerletzten Stufe in der ganzen Eidgenossenschaft, in andern Jahren auf einer der letzten, und es ist begreiflich, dass derartige Resultate auf das Ergebniss für den ganzen Kanton nachtheilig einwirken müssen. Unter solchen Umständen ist es angezeigt, in dieser Beziehung nicht allzu milde zu verfahren. Aus diesem Grunde stellt die Bittschriftenkommission eventuell, d. h. für den Fall, als der Grosse Rath auf das Gesuch der Gemeinde Les Bois eintreten sollte, den Antrag, es sei dasselbe abzuweisen.

Ritschard, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort nicht deswegen, um etwas gegen die von der Regierung der Schulgemeinde Les Bois gegenüber getroffene Massregel einzuwenden. Ich halte diese Massregel für gerechtfertigt. Ich weiss noch aus früherer Zeit, wie nothwendig und nützlich derartige Massregeln sind. Dieselben sind das wirksamste Mittel, um gegen renitente Gemeinden einzuschreiten. Ich will nur im Vorbeigehen berühren, dass dieser Fall eine sehr gute Illustration gibt zum Bestreben, die Schulaufsicht im Kanton Bern anders zu organisiren. Ich erinnere daran, dass in der Verfassungskommission der Antrag gestellt worden ist, die Schulinspektoren abzuschaffen, und die Schulaufsicht den Schulkommissionen zu übertragen. Dieser Antrag wird damit begründet, dass die Schulinspektoren unpopulär seien. Es ist allerdings richtig, dass sie es an vielen Orten sind, und sie sollen es auch sein. Wohin man aber in den Freibergen und an andern Orten des Kantons kommen würde, wenn man die Schulaufsicht in die Gemeinden verlegen würde, davon haben wir im vorliegenden Falle ein sprechendes Beispiel.

Von dem Allem will ich jedoch nicht ausführlicher reden, sondern ich wende mich, und deswegen habe ich mich eigentlich zum Worte gemeldet, gegen die Auffassung, welche der Vertreter der Kommission rücksichtlich der formellen Seite der Frage geltend gemacht hat, und die dahin geht, es stehe dem Grossen Rathe nicht zu, eine materielle Prüfung der Angelegenheit vorzunehmen, die Kompetenz liege vollständig und ausschliesslich bei der Regierung; aus diesem Grunde sei auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten. Mit dieser Auffassung der Kommission bin ich nun nicht einverstanden, und wenn ich eine gegentheilige Ansicht begründe, so geschieht es auch an der Hand der Verfassung. Es heisst allerdings in § 42 der Verfassung: «Er (der Regierungsrath) entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.» Was sind das für Streitigkeiten? Es sind Verwaltungsprozesse, z. B. Verwaltungsstreitigkeiten in Steuerfragen. Da allerdings, in solchen Fällen, wo ein Bürger mit dem Staate in Konflikt kommt, da ist die Regierung letztinstanzliche Prozessbehörde, wie das Obergericht in Zivilstreitigkeiten. Nur in solchen Fällen, bei Verwaltungsprozessen, ist ein Rekurs an den Grossen Rath unzulässig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine solche Verwaltungsstreitigkeit, sondern um eine Verwaltungsmassregel, die gestützt auf ein Gesetz getroffen worden ist. In solchen Fällen nun halte ich Rekurse an den Grossen Rath für zulässig. Diese Ansicht und deren Begründetheit lässt sich herleiten aus dem Recht der Oberaufsicht, welche der Grosse Rath über den ganzen Staatshaushalt hat. Bei Anlass der Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes steht dem Grossen Rathe das Recht zu, die Verwaltung

der Regierung zu kritisiren, Postulate aufzustellen, und zu erklären, in den und den Punkten sind wir mit der Regierung nicht einverstanden, und verlangen, dass sie ihre Verfügungen anders treffe. Wenn der Grosse Rath bei Behandlung des Verwaltungsberichtes in Betreff Verwaltungssachen der Regierung diese oder jene Weisungen geben und unter Umständen sogar Interpretationen des Gesetzes vorschreiben kann, so folgt hieraus doch sicher, dass der Grosse Rath auch in Spezialfällen, wenn Jemand auf dem Wege des Rekurses eine Sache anhängig macht, die betreffende Massregel der Regierung prüfen und erklären kann, wir sind damit einverstanden, oder auch nicht einverstanden. Von diesem Oberaufsichtsrecht macht der Grosse Rath bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in weitgehendster Weise Gebrauch. Es wäre vollständig unrichtig und gegenüber den betreffenden Petenten ein Unrecht, wenn die Ansicht zur Geltung käme, der Grosse Rath habe allerdings das Recht, für die folgenden Jahre der Regierung Weisungen zu geben, wie er diese oder jene Massregel treffen solle, bei Anlass eines Spezialfalles gehe ihm aber dieses Recht ab. Es wäre gegenüber einem Petenten unrichtig und ungerecht gehandelt, wenn man nur zukünftige Fälle und zukünftige Petenten schützen wollte.

Deshalb resümire ich mich dahin: Materiell bin ich mit der betreffenden Massregel vollständig einverstanden, formell aber will ich dem Grossen Rathe das Recht der Oberaufsicht gewahrt wissen. Die Regierung wird damit selbst einverstanden sein; denn wenn sie eine Massregel nur damit schützen muss, dass sie sagt, das gehe den Grossen Rath nichts an, so steht ihre Sache auf einem bösen Boden.

M. *Folletête.* Je viens soutenir le recours en grâce formulé par les pétitionnaires. Tout d'abord, un mot sur la nature du recours et la manière dont se présente cette affaire. Il convient, en premier lieu, de tenir compte de la situation toute particulière du district des Franches-Montagnes dans la question de la fréquentation des écoles primaires. Cette situation spéciale est telle, qu'elle demande des égards et une application moins dure des exigences de la loi scolaire. M. le Directeur de l'Education ne me paraît pas tenir cet état de choses en suffisante considération. Là gît cependant l'explication de l'attitude tant critiquée de la commission d'école des Bois. Le district des Franches-Montagnes constitue, comme on sait, dans sa plus grande partie un plateau élevé. Dans ce pays montagneux, la température est rude, et les masses de neige qui y tombent, souvent même en automne et au printemps, entravent ou empêchent absolument les communications entre le chef-lieu scolaire et les hameaux ou les fermes isolées. Le plateau des Franches-Montagnes n'a que peu de villages, assez régulièrement espacés à une lieue de distance l'un de l'autre. Par contre, les hameaux et les maisons isolées y sont très nombreux.

Ces considérations devraient, ce me semble, suffire pour prouver que nous nous trouvons en présence d'une situation exceptionnelle, qui comporte des tempéraments auxquels l'autorité ne s'était jamais refusée jusqu'à ces dernières années. M. le Directeur de l'éducation, en continuant ces traditions et en n'appliquant pas d'une manière aussi rigoureuse les dispositions légales, rendrait à ces populations un véritable service; une application un peu plus paternelle ne compromettrait nullement l'avenir de l'instruction publique dans ce pays. Il me semble que les considérations générales que fait valoir M. le rapporteur, ont eu une trop grande influence dans la décision de la commission des pétitions. Pour faire rejeter le recours, on prétend que dans plusieurs autres communes du district des Franches-Montagnes les dispositions légales n'ont pas été appliquées, qu'on s'y joue de la loi scolaire et que les abus sont tels que le gouvernement se verra obligé de retirer le subside de l'Etat aussi à la commune de Muriaux. Je vous prie, Messieurs, de ne pas vous laisser impressionner par ces accusations gratuites, et de ne vous occuper d'autres considérations que de celles qui concernent le cas spécial qui nous est soumis. Il ne s'agit actuellement que de la commune des Bois. Le gouvernement retire à cette commune le subside de l'Etat pour un an, à raison de la négligence de la commission à signaler les absences. La commune a un recours contre les membres composant la commission d'école. De là, la demande en grâce des citoyens déclarés responsables. La commune avait d'abord demandé au Conseil-exécutif de bien vouloir rapporter son arrêté, au vu des explications satisfaisantes selon nous, que l'on donnait à la conduite de la commission d'école.

M. Gouvernon, notre honorable collègue, malheureusement empêché par sa santé de siéger dans cette enceinte, mais dont vous reconnaîtrez tous l'esprit de modération et la droiture de caractère, s'est occupé très-activement et avec un dévouement infatigable de faire rendre justice à ses compatriotes, en éclairant l'autorité sur le véritable état de la question. Des communications qu'il m'a faites, il résulte qu'il ne peut être sérieusement question d'une intention malicieuse de violer la loi, et d'entraver l'action des autorités scolaires, mais que si la commission d'école n'a pas appliqué strictement la loi, c'est parce que dans son inexpérience, elle en interprétait les dispositions dans un sens moins rigoureux, constamment admis jusqu'alors. Chacun peut se tromper de bonne foi. Jusqu'à preuve du contraire, la bonne foi est présumable.

Voici un exemple. La commission d'école a dispensé des jeunes filles à la veille d'atteindre l'âge légal pour être dispensées de la fréquentation de l'école: l'éloignement, la pauvreté des parents, et la rigueur de la saison ont été admis comme excuses valables. Dans certains cas, on a admis pour la plupart des jeunes filles les plus âgées (14 à 15 ans) des certificats médicaux acceptés pour une période plus ou moins longue. L'inspecteur d'école a refusé ces certificats pour autant qu'ils étaient de nature à faire dispenser l'élève pour une période de plus de quinze jours. Il aurait donc fallu aller deux fois par mois chercher à deux lieues de distance un certificat de dispense chez un médecin, souvent pendant la rigueur de la mauvaise saison. Et c'est souvent à des pauvres gens, demeurant dans un pays montagneux, qu'on fait une pareille demande. Evidemment, la commission d'école a un pouvoir d'appréciation que le législateur n'a pas voulu lui enlever, et qui

est dans la nature même des choses. L'en dépouiller, c'est s'exposer à tomber dans les tracasseries.

Une enquête a été ordonnée, mais n'a pas été poursuivie d'une manière complète, ni même convenable. En voici la preuve dans l'attestation suivante que M. Gouvernon vient de me faire parvenir:

Les soussignés, membres de la commission d'école des Bois, contre laquelle a été dirigée une enquête suivie d'un arrêté du haut Conseil d'Etat portant que le subside scolaire pour l'année 1883 serait retiré à la commune, déclarent qu'ayant été cités à comparaître et ayant réellement tous comparu à l'audience de M. le Préfet à Saignelégier, au 1er juin 1882, ils ont été renvoyés sans avoir été interrogés, le président et le vice-président de ladite commission ayant seuls été entendus.

Les Bois, le 13 novembre 1883.

Justin Baume, *Jh Chappatte,*
Arthur Georges, *Const. Jobin,*
Eugène Froidevaux, *M. Boichat.*

Vous le voyez, messieurs. L'enquête sur laquelle on se base, est irrégulière et insignifiante. On se passe la fantaisie de faire galopper à deux lieues de distance les inculpés, et quand ils se tiennent à la disposition de l'autorité, on se borne à les éconduire sans les avoir entendus. C'est là un procédé vraiment inqualifiable, et qui nous donne la mesure de l'esprit qui a présidé à ce simulacre d'enquête. Et cependant, c'est en grande partie sur l'enquête que la Direction de l'Education s'est basée pour proposer au Conseil-exécutif le retrait du subside de l'Etat à la commune des Bois. D'après l'état que j'ai sous les yeux, c'est pour la commune un surcroît de dépenses de fr. 1067.

En ce qui concerne la question de constitutionnalité du recours en grâce, je me range à ce que M. Ritschard, ancien Directeur de l'éducation, vient de dire. Nous nous trouvons en présence d'une pénalité prononcée par le Conseil-exécutif. Cela suffit pour motiver une demande en grâce, qui laisse intacte les motifs du jugement. Il est vrai que le Conseil exécutif avait la faculté d'enlever à la commune des Bois le subside de l'Etat, s'il estimait que cette mesure était nécessaire. En effet, la loi sur les écoles primaires dit que le gouvernement *peut* retirer les subsides, mais le texte ne l'oblige pas à le faire. Il semble que si l'on voulait recourir à cette mesure de rigueur, on aurait pu commencer par donner un avertissement à la commune. Le législateur ne fait pas les lois pour le plaisir de punir et de se montrer sévère, mais plutôt pour prévenir les contraventions, et si la commission d'école prouve qu'elle n'a pas eu l'intention de violer la loi, je crois que c'est le cas, de la part du Grand Conseil, de faire usage de son droit de clémence et de faire remise de leur peine aux pétitionnaires, comme la constitution nous le permet. Je ne comprendrais guère l'intérêt que l'on pourrait avoir en frappant d'honnêtes fonctionnaires d'une pénalité vraiment draconienne. Soyez assurés, messieurs, que la commune d'école des Bois a profité de la leçon, et il n'est pas nécessaire de maintenir la condamnation des pétitionnaires pour produire l'impression que le Conseil-exécutif a eu l'intention de produire. Les recourants sont maintenant instruits en ce qui concerne les devoirs et les obligations de leurs fonctions et ne s'exposeront pas une seconde fois à de nouvelles dénonciations.

En concluant, je crois que c'est le cas pour le Grand Conseil de faire une application paternelle de la disposition de la loi. Vous êtes, messieurs, les pères de la patrie; votre juridiction est essentiellement paternelle. Vous devez gouverner l'Etat en bons pères de famille. Or, le père de famille ne demande pas à punir et à sévir, il cherche plutôt à prévenir les écarts par la douceur, par la patience et par une indulgence éclairée. Nous sommes ici dans le Grand Conseil les représentants des pères de famille, et si nous nous trouvons vis-à-vis d'un cas qui se présente aussi favorablement et où la bonne foi est si évidente, je persiste à affirmer que l'emploi de la clémence nous conduira plus facilement à une application facile de la loi scolaire que l'emploi de moyens de rigueur qui finiraient par rendre la loi odieuse au peuple.

Je propose que le Grand Conseil veuille bien faire droit à la pétition qui nous est soumise.

Hoffmann-Moll. Ich erlaube mir noch, die Ansicht der Kommission zu unterstützen. Das Schulgesetz ist vom Volke angenommen worden, und in diesem Gesetz, das der Regierung zur Vollziehung unterstellt ist, sind Disziplinarmittel angegeben, welche gegen Uebertretungen desselben in Anwendung gebracht werden können. Die Regierung hat nun im vorliegenden Falle eines der stärksten Mittel angewendet, jedoch hat sie innert ihrer Kompetenz gehandelt, und es steht nirgends weder in der Verfassung noch im Schulgesetz, dass, wenn die Regierung ein Disziplinarmittel anwende, der Grosse Rath nachher dann die betreffende Verfügung aufheben könne. Ich zweifle gar nicht daran, dass die Regierung die vorliegende Angelegenheit gerne einer Untersuchung durch den Grossen Rath unterziehen lässt; man soll aber dem Regierungsrath die gesetzlichen Kompetenzen nicht entwinden, und deshalb halte ich die Ansicht der Kommission aufrecht, der Grosse Rath sei in Sachen nicht kompetent. Wenn die Regierung die betreffende Verfügung von sich aus zurücknehmen und Gnade für Recht eintreten lassen will, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

v. *Werdt.* Ich stelle mich in dieser Frage auf den Standpunkt der Billigkeit. Wir haben es mit einer Berggemeinde zu thun, wo die einzelnen Häuser und Höfe weit auseinander liegen. In einem solchen Falle sollte man eine Ausnahme machen und das Gesetz nicht so streng ausführen. Herr Folletête hat bereits bemerkt, dass sich der Schulgemeinderath in Anerkennung seines Unrechtes unterziehe und dass der Wink, welcher demselben gegeben worden, nicht unberücksichtigt bleiben, dass überhaupt der Schulbesuch in der Gemeinde Les Bois in Zukunft ein besserer sein werde. Ich beantrage daher, da an die Grossmuth des Grossen Rathes appellirt wird, der Schulgemeinde Les Bois die Strafe zu erlassen, beziehungsweise deren Rekurs als begründet zu erklären.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss mich gegen den Antrag des Herrn v. Werdt aus-

sprechen, Herr v. Werdt stellt nämlich den Antrag in der Weise, dass der Grosse Rath Gnade für Recht ausüben soll. Wir befinden uns aber formell keinem Begnadigungsgesuch gegenüber, sondern es handelt sich in dem speziellen Fall darum, zu wissen, ob der Regierungsrath richtig gehandelt, ob er das Recht gehabt hat, diese Verfügung zu treffen oder nicht. Die Aufhebung der bezüglichen Verfügung des Regierungsrathes wird nicht als ein Akt der Gnade angesehen werden. Es wird im Gegentheil heissen, nicht um Billigkeit zu üben habe der Grosse Rath den Beschluss der Regierung aufgehoben, sondern weil er gefunden, der Regierungsrath habe eine allzugrosse Strafe ausgesprochen. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die Regierung das Schulgesetz absolut nicht handhaben kann, wenn man ihr die durch das Gesetz selbst vorgesehenen Kompetenzen entziehen wollte. Herr Folletête hat allerdings behauptet, das Schulgesetz könne in den Freibergen, weil gebirgiges Land, gar nicht angewendet werden. Diese Behauptung ist gar nicht richtig: der Bezirk Freibergen ist ein Plateau, ein ganz ebenes Land und der Verkehr gar nicht so schwierig; denn einmal durchzieht die grosse Landstrasse Saignelégier-Chaux-de-fonds den Bezirk, und dann bestehen eine Menge weiterer guter Strassen in diesem Theile des Kantons. Uebrigens bezieht sich der schlechte Schulbesuch nicht nur auf die Winter-, sondern auch auf die Sommermonate. Es ist nun einmal bei verschiedenen Gemeinden des Bezirkes Freibergen die Tendenz vorhanden, das Schulgesetz zu umgehen. Und zwar hat dieses Bestreben seinen Grund darin, dass vor einigen Jahren die Gemeinden angehalten worden sind, gemischte Schulen einzurichten. Wenn dann behauptet wird, die Schulkommission von Les Bois zeige Reue, sie habe eine gute Lektion bekommen, und man werde sich dieselbe zu Herzen nehmen und seine Pflichten erfüllen, so glaube ich, dass es damit gar nicht so ernst gemeint ist. Trotz der Verfügung des Regierungsrathes gegenüber der Gemeinde Les Bois, welche schon im August vorigen Jahres gefasst worden ist, hat sich der Regierungsrath seither dennoch mit andern Gemeinden des Bezirkes Freibergen wegen Nichtbeachtung des Schulgesetzes befassen müssen. Also die gute Lektion hat noch gar nicht derart gewirkt, wie man uns glauben machen will. Ich kenne die Bevölkerung dieses Bezirkes; sie ist eine der intelligentesten, ich würde sie in dieser Hinsicht obenan stellen im Jura. Dennoch befindet sie sich in Bezug auf den Unterricht und die daherigen Resultate auf der untersten Stufe. Der Bezirk Freibergen ist der einzige im Kanton, wo bei den Rekrutenprüfungen einzelne Rekruten durchweg die schlechteste Note (5) und im Ganzen die Note 20 erhalten haben. Es bedarf daher hier der Strenge, um den Unterricht wieder auf das wünschenswerthe Niveau zu bringen. Wenn nun der Regierung und der Erziehungsdirektion durch Gesetz die Mittel an die Hand gegeben sind, den Schulbesuch zu heben, so sollte man meiner Meinung nach diese Mittel nicht dadurch unwirksam machen, dass man auf dem Wege der Begnadigung die ausgesprochenen Strafen nachlässt. Ich glaube, es wäre das eine schlechte Politik. Ich muss den Antrag des Regierungsrathes entschieden aufrecht erhalten.

v. *Werdt.* Der Grosse Rath ist in dieser Session wiederholt in den Fall gekommen, Strafnachlassgesuche zu behandeln und denselben zu entsprechen. Es betraf dies Gesuche von Brandstiftern, Dieben, Wechselfälschern etc. Jetzt aber, da es sich um ein von einer Gemeinde gestelltes Begnadigungsgesuch, um den Nachlass einer Strafe von Fr. 1060 handelt, da soll der Grosse Rath nicht kompetent sein, diesem Gesuche zu entsprechen. Wenn dies richtig ist, so möchte ich wenigstens das Gesuch dem Regierungsrathe von ganzem Herzen zur Berücksichtigung empfehlen.

Ritschard, Fürsprecher. Wenn man den vorliegenden Fall in Analogie setzen wollte mit Strafnachlassgesuchen, so müsste man eine Frist von vielleicht vier Jahren ansetzen, um zu sehen, ob die Schulbehörde von Les Bois wirklich reuig sich zeige, und ob der Schulbesuch ein besserer werde. Erst dann wäre die Verfügung des Regierungsrathes aufzuheben. Das macht man auch bei Verbrechern so; man lässt ihnen die Strafe nicht nach, bevor sie sie angetreten haben.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Nichteintreten nach Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission Mehrheit.
2. Eventuell, für Entsprechung nach Antrag Folletête . . . . . Minderheit.
Für Empfehlung des Gesuches zur Brücksichtigung an den Regierungsrath nach Antrag v. Werdt . . . . . Mehrheit.
3. Definitiv, für Nichteintreten . . Mehrheit.
Für den Antrag v. Werdt . . . . Minderheit.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Erste Berathung.

(S. Beilage Nr. 32 zum Tagblatt von 1883.)

Regierungspräsident *Scheurer,* Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das gegenwärtige Gesetz über die Hypothekarkasse datirt vom Jahre 1875 und enthält Bestimmungen, die mit den gegenwärtigen Geld- und Zinsverhältnissen nicht mehr ganz harmoniren. Das Gesetz enthält aber noch eine Reihe anderer Bestimmungen, deren Beseitigung von der Verwaltung als wünschenswerth erachtet werden muss. Man hat sich denn auch mit der Revision dieses Gesetzes befasst und einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet, der in verschiedenen Beziehungen Aenderungen proponirt. Dieser Entwurf ist aber nicht weiter verfolgt und dem Regierungsrathe nicht vorgelegt worden, weil mittlerweile die Revision der Staatsverfassung an die Hand genommen wurde und es

keinem Zweifel unterliegen kann, dass bei diesem Anlass gründliche Aenderungen im ganzen Hypothekarwesen und Hypothekarkredit vorgeschlagen werden. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben es daher als unzweckmässig gefunden, in diesem Moment, bevor über das Schicksal der Verfassung entschieden ist, dem Grossen Rathe eine weitläufige Revision des Hypothekarkassagesetzes vorzulegen.

Wenn nun der Regierungsrath gleichwohl einen Gesetzesentwurf vorlegt, der eine theilweise Revision des genannten Gesetzes anstrebt, so geschieht es aus Gründen dringlicher Natur, und weil es sich um eine Massregel handelt, die von einem grossen Theile der Bevölkerung dringend gewünscht und gefordert wird. Nach § 17 des Gesetzes vom Jahre 1875 ist für die Verzinsung und Abzahlung der bei der Hypothekarkasse gemachten Darlehen das System der Amortisation mittelst Jahreszahlungen vorgeschrieben und im weitern vorgesehen, dass diese Abzahlungen nebst Verzinsung wenigstens 6 % des ursprünglichen Kapitals betragen müssen. Als diese Bestimmung aufgestellt wurde, ist der Zinsfuss allgemein und auch für Darlehen an Landwirthe auf 5 % gestanden und die Aussichten und Ansichten waren derart, dass man annehmen konnte, der Zinsfuss werde noch lange Zeit auf 5 % stehen bleiben oder sogar noch höher steigen. Deshalb sind diese Jahreszahlungen auf 6 % des ursprünglichen Kapitals festgesetzt worden. Seither ist nun aber der Zinsfuss beständig gefallen und befindet sich zur Zeit näher bei 4, als bei 5 %; bei der Hypothekarkasse ist man auf 4½ % heruntergegangen. Wenn die im Gange befindliche Konversion der 4¼ % Kassascheine in solche von 4 % glückt, woran man nicht zweifelt, so hofft man, in nächster Zeit den Zinsfuss sogar auf 4¼ % herabsetzen zu können. Diese Herabsetzung ist aber für die Schuldner keine eigentliche Erleichterung, wenn sie nach wie vor jährlich 6 % aufbringen müssen, um die Annuität leisten zu können. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind derart, dass die wenigsten Landwirthe im Stande sind, 6 % Rendite herauszubringen. Sie sind demnach, um die Annuität bezahlen zu können, genöthigt, Geld zu entlehnen, und dies natürlich zu ungünstigern Bedingungen. Infolge dessen wird dieses Amortisationssystem, das die verschuldeten Landwirthe begünstigen sollte, ihnen zur Last und zum Verderben.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden sich die Geldbedürftigen nicht mehr bei der Hypothekarkasse melden, weil sie das Geld anderswo zu günstigern Bedingungen erhalten. Es ist daher eine Sache der Dringlichkeit, die Bestimmung des Gesetzes abzuändern, die kategorisch eine sechsprozentige Annuität verlangt. Wir müssen auf 5 % heruntergehen; alsdann wird, wenn wir den Zins zu 4¼ % berechnen, die Amortisation ¾ % betragen. Es ist dies aber nicht der einzige Vortheil; denn die Reduktion des Zinsfusses der Hypothekarkasse wird auf den Zinsfuss im Allgemeinen drücken, so dass unsere Landwirthe auch anderwärts Geld zu einem billigern Zinsfuss, als dies gegenwärtig der Fall ist, bekommen werden.

Es wäre der Verwaltung und dem Regierungsrathe ausserordentlich angenehm gewesen, wenn die Herabsetzung der Annuität auf einem andern Wege als auf demjenigen der Gesetzesrevision hätte erreicht werden können. Allein der § 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 stellt diese 6 % Annuität zu kategorisch hin, als dass diese Bestimmung anders, denn auf dem Wege einer Gesetzesrevision abgeändert werden könnte. Wenn nun der Grosse Rath heute in die Berathung des Entwurfes eintritt, so kann in 3 Monaten die zweite Berathung stattfinden und kurz daraufhin die Volksabstimmung, so dass die Aenderung schon nächstes Jahr in's Leben gerufen und vielleicht auf Anfang des Jahres rückwirkend erklärt werden könnte.

In der Direktion und im Verwaltungsrathe der Hypothekarkasse, im Regierungsrathe und in der Staatswirthschaftskommission, überall ist der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte bei diesem Anlass auch noch andere Bestimmungen des Gesetzes revidiren. Aber so sehr Jedermann und namentlich auch meine Wenigkeit damit einverstanden war, dass dies wünschbar wäre, wurden die bezüglichen Anträge dennoch wieder zurückgezogen, nachdem den Antragstellern vorgestellt worden, dass es sich darum handle, diesen einzigen Punkt, der einer grossen Menge von Leuten eine wahre Wohlthat sei, ohne jegliche Verzögerung in's Leben zu rufen, und dass, sobald noch andere Fragen mit hineingezogen würden, eine längere Diskussion entstehen würde, welche die Sache verzögerte. Wenn beispielsweise die Frage, ob das Maximum von Fr. 50,000 beibehalten werden solle, welches einer einzelnen Persönlichkeit als Darlehen gegeben werden darf, zur Sprache gebracht würde, so würde das einer weitläufigen Diskussion rufen. Es hat über diese Frage bereits im Jahr 1875 eine umfangreiche Diskussion gewaltet. Wenn ferner die Frage der Aenderung der Gemeindegarantie, sei es, dass man diese ganz aufheben, sei es, dass man sie bloss beschränken wollte, angeregt würde, so würde dies auch wieder einer weitläufigen Diskussion rufen, und es wäre Gefahr vorhanden, dass die Sache verzögert würde. Damit wäre aber dem nothleidenden und verschuldeten geldbedürftigen Bauernstande nicht geholfen. Man würde ihm damit vorderhand Steine statt Brod bieten, während ihm geholfen wird, wenn man bloss die vorgeschlagene Revision in Aussicht nimmt.

Ich glaube, es sei diese Massregel nach allen Richtungen nur zu begrüssen. Es ist das ein Stück praktischen, reellen Sozialismus, der mehr werth ist als ein ganzes Schock Projekte und Ideen in Bezug auf den Hypothekarkredit. Die Erniedrigung der Annuität um 1 % ist ein greifbarer Vortheil.

Die Regierung schlägt eine weitere Abänderung vor, indem sie eine neue Bestimmung aufnehmen möchte, wonach ein Schuldner, dessen Darlehnskapital die Hälfte der Grundsteuerschatzung nicht erreicht, vorübergehend von der Amortisation enthoben werden kann. Die Regierung hat diese Bestimmung auf den Wunsch der Verwaltung aufgenommen. Die Staatswirthschaftskommission ist aber damit nicht einverstanden, und ich kann erklären, dass die Regierung auf diesem Antrage nicht beharrt. Eine solche Bestimmung hätte ihre Vor- und ihre Nachtheile, und da man darüber verschiedener Ansicht sein kann, so habe ich nichts dagegen, dass sie gestrichen werde. Damit aber, dass die Annuität von 6 auf 5 % reduzirt werden solle, wird wohl Jedermann einverstanden sein. Ich möchte Ihnen daher die Annahme des Entwurfes empfehlen, sei es mit oder ohne den neuvorgeschla-

genen Zusatz. Jedenfalls aber möchte ich dringend bitten, von weitern Abänderungen zu abstrahiren, damit das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindert werde.

Willi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Abwesenheit des Präsidenten der Staatswirthschaftskommission erlaube ich mir einige Bemerkungen über den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission in dieser Angelegenheit. Im Allgemeinen habe ich dem Berichte des Regierungspräsidenten nicht viel beizufügen. Die Massregel, welche zu Gunsten der Hypothekarkasseschuldner ergriffen wird, wird im ganzen Lande begrüsst werden; denn sie entspricht allgemein geäusserten Wünschen. Man hat zwar in der Kommission bemerkt, es dürfte angesichts des Umstandes, dass der Geldzins häufigen Schwankungen unterworfen ist und gar leicht wieder steigen könnte, schneller vielleicht als man glaubt, angezeigt sein, nicht eine so bestimmte, bindende Form aufzustellen. Indessen hat man bei näherer Prüfung gefunden, dass, wenn auch der Zinsfuss steigen sollte, es doch nicht in dem Masse geschehen werde, dass nicht immerhin noch eine gehörige Limite vorhanden sei.

Was das zweite Alinea betrifft, welches die Regierung neu vorgeschlagen hat, so beantragt die Staatswirthschaftskommission Streichung, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn ein Schuldner von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollte, so würde dies zu erheblichen Weitläufigkeiten führen. Vorerst müsste er durch einen Auszug aus dem Steuerregister den Beweis erbringen, dass die Amortisation des Kapitals wirklich so weit fortgeschritten ist, dass die restanzliche Schuld die Hälfte der Grundsteuerschatzung nicht erreicht. Im Weitern ist nicht Jedermann mit den Gesetzen so vertraut, dass er diesen Vortheil benützen würde. Auch würde diese Bestimmung zu umständlichen Schreibereien und Ungleichheiten führen. Ferner sagte sich die Kommission, die Hypothekarkasse habe eine doppelte Aufgabe: einerseits soll sie dem Schuldner Gelegenheit geben, wohlfeiles Geld zu bekommen, und ihn so vor den Ausbeutungen gewisser Institute schützen, anderseits soll sie auf dem Wege der Amortisation dem Schuldner die Rückzahlung des Kapitals erleichtern. Es ist namentlich 1846 bei Gründung der Kasse hervorgehoben worden, es solle dieselbe eine Schuldentilgungskasse sein. Wenn nun dieses Prinzip der Schuldentilgung nicht verloren gehen soll, so dürfen nicht zu viel Ausnahmen gemacht und es darf dem Schuldner nicht Gelegenheit gegeben werden, sich durch das Gesetz der Amortisation zu entziehen. Die Staatswirthschaftskommission möchte also dieses Alinea streichen.

Es sind im Schoosse der Staatswirthschaftskommission noch verschiedene andere Wünsche und Ideen aufgetaucht. So ist namentlich betont worden, dass angesichts des Umstandes, dass bei der Hypothekarkasse vielfach grosse Geldabundanz vorhanden ist, es vielleicht angezeigt wäre, das Maximum der Kredite von Fr. 50,000 zu überschreiten, so dass unter schützenden Bestimmungen auch grössere Kredite ertheilt werden könnten. Es wäre dann dem § 3 des Gesetzes ein Zusatz beigefügt worden, wonach in Zeiten, wo die Kasse über grosse Geldmittel verfügt, sie nach Einholung der Bewilligung des Regierungsrathes Kredite über Fr. 50,000 ertheilen kann. Allein auf das eindringliche Gesuch, man möchte nicht zu viel in den Bereich der Berathung hineinziehen, weil dadurch dem Hauptzwecke der Vorlage vielleicht Eintrag gethan würde, hat man von einem bezüglicheu Antrage abstrahirt. Kommt die Verfassungsrevision zu Stande, so kann dann eine gründliche Revision des Hypothekarkassagesetzes vorgenommen werden.

Bühlmann. Ich muss das Vorgehen der Verwaltung der Hypothekarkasse sehr begrüssen. Wir sind alle einverstanden, dass die Amortisationsquote der Hypothekarkasse unsern landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die vorgeschlagene Reduktion dieser Quote wird daher ein Mittel sein, die Kalamität, in der sich unsere landwirthschaftliche Bevölkerung befindet, etwas zu lindern.

Ich habe das Wort ergriffen, weil ich glaube, es sei möglich, noch eine andere Bestimmung des Hypothekarkassagesetzes bei dieser Revision zu berücksichtigen. Es betrifft dies die sehr drückende Bestimmung betreffend die Gemeindegarantie, in Folge welcher es schon oftmals vorgekommen ist, dass Gemeinden ganz bedeutende Objekte übernehmen mussten. Auch nach dem frühern Gesetz war die Gemeinde haftbar, allein sie konnte die Schatzung selbst vornehmen, so dass sie darin eine Waffe hatte. Im neuen Gesetze ist nun die Grundsteuerschatzung an den Platz der Gemeindeschatzung getreten. Man hat also auf der einen Seite die Mitwirkung der Gemeinde bei den Schatzungen beseitigt, auf der andern Seite aber ihre Haftbarkeit fortbestehen lassen. Es ist nur die Ausnahme gemacht worden, dass, wenn in Folge besonderer Umstände der Werth eines Grundstückes nicht mehr der Grundsteuerschatzung entspricht, der Gemeinde das Recht zusteht, einen niedrigern Werth anzugeben, worauf sich ihre Haftbarkeit nur bis zu diesem Werthe erstreckt.

Ich halte diese Gemeindegarantie für im höchsten Grade unbillig und ungerecht. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, bei Feststellung der Grundsteuerschatzungen sich massgebend zu äussern, damit letztere so bestimmt werden, wie die Gemeinden es für richtig halten. Uebrigens ist ihr Interesse dabei ein anderes, nämlich das, ein gewisses Steuerkapital zu erhalten. Würde diese Haftbarkeit der Gemeinden beseitigt, so würde die Hypothekarkasse gegenüber allfälligen Werthverminderungen des Pfandgegenstandes dennoch genügend geschützt bleiben; denn nach § 7 des Gesetzes haftet die Gemeinde für die Folgen der Gefährde und Nachlässigkeit, welcher sich der Gemeinderath in Beobachtung des § 6 schuldig machen könnte, und in diesem § 6 wird bestimmt, dass der Gemeinderath sich darüber auszusprechen habe, ob solche Werthverminderungen eingetreten seien.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei die Vorlage zurückzuweisen, um bei diesem Anlasse auch den § 19 in den Bereich der Revision zu ziehen. Die vorberathenden Behörden haben sich bereits mit dieser Frage befasst, so dass eine Verzögerung des Gesetzes durch Annahme dieses Antrages nicht zu befürchten ist, indem ein neuer Entwurf längstens in der nächsten Session wird vorgelegt werden können.

Der *Präsident* setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Berichterstatter des Regierungsathes. Es will mir scheinen, Herr Bühlmann spreche ein grosses Wort gelassen aus, wenn er sagt, es könne bei diesem Anlasse die Gemeindegarantie ganz leicht aufgehoben werden. So leicht geht das nicht; denn über diese Frage wird sich eine grosse Diskussion erheben. Man berührt damit das innerste Leben der Hypothekarkasse und schlägt ihr von ihren zwei Beinen eines ab. Ohne diese Garantie, welche seit 1846 ohne Widerspruch existirt, wäre die Hypothekarkasse nicht das, was sie jetzt ist, sie würde nicht diesen Aufschwung genommen haben. Beseitigt man die Garantie, so wird die Hypothekarkasse sofort einen ganz andern Charakter annehmen, und ihre aufwärts steigende Entwicklung wird einer entgegengesetzten weichen. Uebrigens ist die Frage eigentlich nicht praktisch. Wenigstens hat Herr Bühlmann kein Beispiel angeführt, und es wird ihm nicht gelingen, eines anzuführen, wo diese Garantie, die allerdings ein Bölimann, aber vom Volke angenommen worden ist, zu Schädigung der Gemeinden geführt hätte. Es ist denn auch ein Sicherheitsventil da, welches Herr Bühlmann angeführt hat. Zwar werden die Grundsteuerschatzungen, wie er richtig bemerkt hat, nicht von den Gemeinden festgesetzt (wiewohl sie auch Schätzer ernennen), allein die Gemeinden können bei der Behandlung der einzelnen Geschäfte die Erklärung abgeben, dass die Grundsteuerschatzung zu hoch sei, und ich kann versichern, dass in solchen Fällen die Hypothekarkasse nur Darlehen bis zu zwei Drittheilen des von der Gemeinde genannten Werthes giebt. Allerdings gibt es Gemeinden, welche solche Angaben nicht machen, allein dies würde noch weit häufiger der Fall sein, wenn Alles auf Rechnung des Staates gehen würde.

Ich glaube also, es solle dieser Punkt am allerwenigsten revidirt werden. Es handelt sich da um einen Fundamentalsatz, um eine Existenzfrage für die Hypothekarkasse. Ich glaube auch, die Entwicklung der Hypothekarkasse werde sich in Zukunft nach der Richtung der Betheiligung der Gemeinden machen. So sind erst in jüngster Zeit von sehr massgebender Seite Projekte über Bildung von Kreditanstalten für den Mobiliarkredit lancirt worden, welche gerade auf Betheiligung der Gemeinden beruhen.

Ich bin nun überzeugt, dass, wenn der Antrag des Herrn Bühlmann angenommen wird, dann die ganzen Sache ad calendas græcas verschoben wird. Damit ist aber der grossen Masse nicht geholfen. Ich möchte Sie also ersuchen, die Ordnungsmotion und überhaupt alle Anträge, welche auf Abänderung anderer Punkte des Hypothekarkassagesetzes fallen sollten, zu verwerfen.

Bühlmann. Den Einwurf, dass solche Fälle nicht vorgekommen seien, muss ich als unrichtig bezeichnen. Es sind mir derartige Fälle aus der Stadt Bern bekannt, und soeben wird mir mitgetheilt, dass auch in der Gemeinde Bolligen solche vorgekommen seien. Wenn nun aber der Herr Finanzdirektor erklärt, dass eine Rückweisung die Sache auf unbestimmte Zeit verschieben würde, so will ich meinen Antrag zurückziehen; denn ich bin nicht derjenige, der den Schuldnern die Wohlthat der Reduktion der Annuität nicht baldmöglichst zukommen lassen möchte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist allerdings in Bern der Fall vorgekommen, dass die Gemeinde eine Liegenschaft übernehmen musste. Die Ursache liegt aber in früheren Zeiten, indem man vor einigen Jahren die Sache anders ansah als jetzt. In neuerer Zeit ist stets die Praxis befolgt worden, dass die Bemerkungen der Fertigungskommission über den Werth des Unterpfandes berücksichtigt wurden. Ich weiss, dass es schon vorgekommen ist, dass Gemeinden Liegenschaften übernehmen mussten, und ich habe dies nicht bestritten. Dagegen ist mir kein Fall bekannt geworden, wo eine Gemeinde dadurch in Schaden gekommen wäre. Wohl aber kenne ich einen Fall, wo die Gemeinde bei Veräusserung der Liegenschaft einen Profit machte.

Abstimmung.

1. Die Streichung des zweitletzten Alinea des § 1 ist nicht bestritten und somit beschlossen.
2. Der Entwurf wird mit dieser Streichung genehmigt.

Er unterliegt nach drei Monaten einer zweiten Berathung durch den Grossen Rath.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Samstag den 24. November 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 205 anwesende Mitglieder; abwesend sind 59, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Affolter, Benz, Chodat, Friedli, Gaillet

Geiser, Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Hauert, Hofer (Bettenhausen), Karrer, Kohler (Pruntrut), Niggeler, Sterchi; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Baud, Boy de la Tour, Brunner, Bühler, Bürgi (Bern), Eggimannn, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gäumann, Glaus, v. Grünigen (Gabriel), Hari, Haslebacher, Häsler, Hiltbrunner, Hofer (Signau), Jobin, Joliat, Kaiser (Grellingen), Kernen, Klaye, Lüthi (Rüderswyl), Maurer, Monnin, Müllhaupt, Rätz, Riat, Rieder, Rolli, Rosselet, Sahli, Schär, Schmid (Burgdorf), Stettler (Lauperswyl), Stettler (Simon Chr.), Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschanen (Dettligen), Viatte, Weber (Biel), Weber (Langenthal), Wisard, Zehnder, Zumkehr.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1882.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 355 hievor.)

Direktion des Militärs.

Direktion des Gemeindewesens.

Direktion der Forsten.

Obergericht.

Generalprokurator.

Die Berichte dieser Behörden werden vom Grossen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Damit ist die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes beendigt.

Staatsrechnung für 1882.

(S. Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatte von 1883).

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Ihnen vorgestern durch den Präsidenten der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt worden ist, hätte die Prüfung der Staatsrechnung durch Herrn Kaiser und meine Wenigkeit stattfinden sollen. Da jedoch Herr Kaiser nicht erschien, so fiel mir die Prüfung allein zu. Ich führe dies deshalb an, damit man von der Prüfung, die ich vorgenommen, nicht zu viel verlange. Es ist für ein einzelnes Mitglied unmöglich, dieses weitläufige Rechnungswesen in jedem einzelnen Theile genau zu prüfen. Nichtsdestoweniger kann ich erklären, dass ich eine möglichst gewissenhafte und einlässliche Prüfung vorgenommen habe. Ich habe die Staatsrechnung mit den Büchern, resp. mit der Visakontrole verglichen, alle Zahlen kollationirt und mich überzeugt, dass alles in bester Uebereinstimmung ist. Die Visakontrole ist die eigentliche Grundlage der Buchhaltung, sie ist eigentlich das Journal, und es hat somit eine Vergleichung der Rechnung mit ihr einen praktischern Werth als eine Vergleichung mit dem Hauptbuche, in das erst nachträglich eingetragen wird. Ich habe auch eine Vergleichung mit einigen Beilagen vorgenommen. Alle Beilagen konnte ich nicht vergleichen, da diese Arbeit viele Wochen dauern würde, so dass, wollte man sie vornehmen, alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission sich daran betheiligen müssten. Vor einigen Jahren hat die Staatswirthschaftskommission erklärt, es werde in Zukunft eine solche Vergleichung regelmässig stattfinden. Sie ist aber wegen der enormen damit verbundenen Arbeit unterblieben. Die Beilagen, welche ich nachgeschlagen habe, haben mit der Rechnung übereingestimmt.

Ich kann überhaupt konstatiren, dass die ganze Rechnungsführung und Buchhaltung eine exakte, pünktliche und regelmässige ist, und dass die beste Ordnung im Rechnungswesen herrscht. Die Kontrole, welche da besteht, ist eine ganz vorzügliche. Es wird nichts ausgegeben und nichts eingenommen ohne eine Anweisung der betreffenden Direktion, wodurch eine ausgezeichnete Kontrole erzielt wird. In dieser Richtung ist noch eine Verbesserung im Laufe des letzten Jahres eingetreten, indem laut Beschluss des Regierungsrathes der Bezug der Gebühren, Kosten etc. in Strafsachen, welcher früher den Regierungsstatthaltern überlassen worden, den Amtschaffnern überwiesen worden ist. In Folge dessen ist nun eine Kontrole dieser Gebühren möglich geworden, welche früher gar nicht stattfinden konnte. Ferner sind die Spezialkassen der Salzhandlungsverwaltung und der Stempelverwaltung aufgehoben worden, so dass auch hier eine Trennung von Kasse und Verwaltung stattgefunden hat und eine Kontrole durch die Buchhalterei ermöglicht worden ist. Diese Neuerungen sind sehr zu begrüssen, da nun auch bei diesen Verwaltungen das Anweisungssystem eingeführt worden ist.

Am 5. Juli habe ich eine Verifikation der Staatskasse vorgenommen, und ich habe beide Kassen, die Haupt- und die Anleihenskasse, in bester Ordnung vorgefunden. Ebenso habe ich letzter Tage die Werthschriften verifizirt. Es war mir nicht möglich, alle nachzuzählen; denn die Zählung der 19 Millionen Jurabahnaktien hätte allzu viel Zeit in Anspruch genommen. Ich habe mich daher darauf beschränkt, die Pakete und bei einigen Paketen auch die Stücke zu zählen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Werthschriften mit der Spezifikation der Rechnung vollständig übereinstimmen. Sie bestehen grösstentheils aus Eisenbahnaktien und Eisenbahnobligationen. Der grösste Theil sind Jurabahnaktien. Diese Eisen-

bahntitel repräsentiren einen Werth von	Fr. 19,836,440
Dazu kommen für	» 2,000,000
reservirte Obligationen vom Anleihen von 1880, für	» 766,000
Obligationen vom Wirthschaftskonzessionsanleihen, ferner Obligationen vom 4 % Anleihen von 1880 im Belaufe von	» 781,000
und endlich Luzernerobligationen mit	» 199,000
Zusammen	Fr. 23,582,440

In einem andern Schrank befinden sich die Couponbogen der betreffenden Titel, welche ebenfalls nachgezählt und in Ordnung befunden worden sind.

Die ganze Rechnungsführung befindet sich also in bester Ordnung und gibt hier zu keinen Bemerkungen Anlass. Wo ich allfällig etwas zu bemerken hatte, habe ich es gegenüber dem Herrn Kantonsbuchhalter oder später in der Staatswirthschaftskommission gegenüber dem Herrn Finanzdirektor gethan.

Hinsichtlich des Rechnungsergebnisses ist Folgendes zu sagen: Das Stammvermögen betrug am 1. Januar 1882. . . . . Fr. 49,490,162. 07

Es vermehrte sich im Laufe des Jahres durch den Mehrerlös von verkauften Waldungen und Domänen um	» 14,554. 26
und betrug somit Ende 1882. .	Fr. 49,504,716. 33

Das eigentliche Staatsvermögen weist eine Vermehrung von Fr. 81,155. 81 auf, welche sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

Anleihensamortisation.		Fr. 195,000. —
Mehrerlös von Waldungen und Domänen, wie oben		» 14,554. 26
		Fr. 209,554. 26
Davon gehen ab die Mehrausgaben der laufenden Verwaltung	Fr. 18,868. 40	
und Vergütung für Wirthschaftskonzessionen	Fr. 9,927. 50,	
zusammen	Fr. 28,795. 90	
sowie Schatzungsreduktion der Staatsbahn Fr. 40,000 und Verminderung des Verwaltungsinventars Fr. 59,602. 55, zusammen	» 99,602. 55	» 128,398. 45
Total wie oben		Fr. 81,155. 81

Diese Zahl ist aber nicht ganz richtig, da der Minderwerth des Inventars des Kriegskommissariats (Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände) darin nicht berücksichtigt werden konnte, wie es hätte geschehen sollen. Diese Minderschatzung beträgt . . . . » 103,499. 22

so dass sich eigentlich eine Vermögensverminderung von . . . . . Fr. 22,343. 41

ergibt. Es ist dies nicht von grosser Konsequenz. Immerhin glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei der Fall, den Regierungsrath zu ersuchen, es sei das Kommissariat anzuweisen, künftighin das Inventar rechtzeitig einzugeben.

Was das Rechnungsergebniss der laufenden Verwaltung betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass dieselbe mit einem Ausgabenüberschusse von Fr. 18,868. 40 schliesst. Dieses Ergebniss setzt sich zusammen aus den Minderausgaben von Fr. 341,079. 53 gegenüber dem Büdget und den entsprechenden Mindereinnahmen. Es ist dieser Ausgabenüberschuss im Grunde aber nicht das wirkliche Ergebniss des Rechnungsjahres, indem, wie Ihnen bereits vorgestern mitgetheilt worden ist, in den Einnahmen ein Posten von » 380,200. — erscheint, welcher den Ertrag der Jurabahnaktien von 1882 darstellt, während auch der Ertrag dieser Aktien von 1881 in der Rechnung figurirt. Es würde sich also im Grunde ein Defizit von . . . . . Fr. 399,068. 40 ergeben. Ich will nicht untersuchen, ob die nachträgliche Aufnahme dieses Postens in die Rechnung gerechtfertigt war, oder nicht. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors kam die Staatswirthschaftskommission zu der Ansicht, es sei diese Rechnungsweise richtig. Ich persönlich kann mich damit nicht vollständig einverstanden erklären. Nach diesem durch Regierungsrathsbeschluss eingeführten System sollen die Einnahmen von den Jurabahnaktien jeweilen im laufenden Rechnungsjahre in der Rechnung erscheinen. Dies wird ohne Zweifel eine Verzögerung im Rechnungsabschluss zur Folge haben, da die Generalversammlung der Jurabahnen, welche die Dividende des abgelaufenen Rechnungsjahres festsetzt, in der Regel erst Ende Mai oder Anfangs Juni stattfindet. Es kann also die Rechnung erst im Juni oder Juli abgeschlossen werden, was immerhin ein Uebelstand ist, da es doch von Werth ist, dass die Rechnung so bald als möglich abgeschlossen werde. Man wendet vielleicht ein, man kenne die Dividende schon vor Abhaltung der Generalversammlung. Allein mit Sicherheit kennt man sie nicht, sondern es ist nur eine Wahrscheinlichkeit vorhanden, da die definitive Festsetzung der Generalversammlung zusteht. Es wollte mir scheinen, es habe die nachträgliche Aufnahme dieses Postens keinen andern Zweck gehabt, als das Rechnungsergebniss günstiger zu gestalten; denn man las bereits in den Zeitungen, dass ein Defizit von Fr. 399,000 vorhanden sei. Der Herr Finanzdirektor hat in der Staatswirthschaftskommission erklärt, dass diese Voraussetzung irrig sei, wenigstens von seiner Seite habe diese Absicht nicht obgewaltet. Ich will annehmen, es sei diese Erklärung richtig, und es habe auch die Regierung diese Absicht nicht gehabt. Immerhin ist es gut, dass der Grosse Rath sich keinen Illusionen hingibt, sondern weiss, dass ein Defizit von fast Fr. 400,000 da ist.

Es ist dieses Resultat ein ziemlich ernstes, da es nicht von ausserordentlichen Ausgaben herrührt. Die Ausgaben haben sich im Gegentheil vermindert, indem die Finanzverwaltung das Möglichste gethan hat, um Ersparnisse zu erzielen. Wir müssen also die finanzielle Situation ernst in's Auge fassen, weil dieses Defizit einzig und allein von Mindereinnahmen herrührt. So hat sich auf dem Ohmgeld eine Mindereinnahme von Fr. 234,047. 95 gegenüber dem Büdget ergeben. Ferner auf der Stempel- nnd Banknoten-

steuer eine solche von Fr. 226,446. 43. Dass die Banknotensteuer sich vermindert hat, liegt in der Natur der Sache, weil die Eidgenössische Bank ihre Banknoten zurückgezogen und die Kantonalbank die ihrigen in Folge des betreffenden Bundesgesetzes reduzirt hat. Ueberhaupt ist die Banknotensteuer faktisch dahingefallen, da diejenige der Kantonalbank nicht eine eigentliche Einnahme für den Staat bildet. Eine weitere Mindereinnahme gegenüber dem Büdget im Belaufe von Fr. 186,760 erzeigt die Kantonalbank. Es rührt dieselbe namentlich von Verlusten her. Es ist das um so unerfreulicher, als auch im laufenden und vielleicht auch im nächsten Jahre ähnliche Resultate zu Tage treten werden. Einen Minderertrag zeigen auch die Staatswaldungen, und zwar im Belaufe von Fr. 83,164. 50. Ebenso die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien etc. mit Fr. 30,733. 88, welche Mindereinnahme eine Folge der durch den Grossen Rath beschlossenen Reduktion dieser Gebühren ist. Im laufenden Jahre wird sich wahrscheinlich noch ein grösserer Ausfall auf dieser Rubrik ergeben, da 1882 nur für ein halbes Jahr die Herabsetzung der Gebühren eingetreten ist. Ferner hat noch eine Mindereinnahme stattgefunden bei den direkten Steuern im alten Kanton im Belaufe von Fr. 20,858. 22.

Mehreinnahmen erzeigten sich auf folgenden Rubriken: Eisenbahnkapital Fr. 304,288. 40, was zwar nur eine scheinbare Mehreinnahme ist, da sich hier eigentlich eine Mindereinnahme ergibt; Erbschafts- und Schenkungsabgaben Fr. 178,463. 54, Hypothekarkasse Fr. 49,583. 91, verschiedene Kanzleigebühren Fr. 29,268. 96, Domänen Fr. 25,376. 50, Salzhandlung Fr. 16,038. 33.

Das Resultat der Staatsrechnung wird dem Grossen Rathe zeigen, dass es ernstlich geboten ist, alle Anstrengungen zu machen, damit das finanzielle Gleichgewicht des Staatshaushalts, das in den letzten Jahren wieder hergestellt war, nicht neuerdings in die Brüche gehe. Ich betone bereits heute, dass es bei der Büdgetberathung absolut geboten ist, sich auf das Allernothwendigste zu beschränken. Es werden ohnehin in das nächstjährige Büdget Ausgabeposten aufgenommen werden müssen, welche nicht mehr zu vermeiden sind, so dass sehr wahrscheinlich eine Zunahme der Ausgaben eintreten wird. Was die Einnahmen betrifft, so muss dahin getrachtet werden, sie thunlichst zu vermehren. Namentlich bei der Stempelsteuer ist es, wie gestern bemerkt worden, nothwendig, dass alles Mögliche gemacht wird, damit das Gesetz gehörig vollzogen wird. Es wird Immoralität gepflanzt, wenn das Gesetz nicht gehalten wird; denn diejenigen, welche es in guten Treuen beobachtet haben, werden, wenn sie sehen, dass Viele alles Mögliche thun, um das Gesetz zu umgehen, schliesslich auch dazu gelangen, das Nämliche zu thun. Ich halte es daher für sehr wünschenswerth, dass alle Anstrengungen gemacht werden, um das Stempelgesetz so gut als möglich zu handhaben. Bei dieser ernsten, zwar nicht gerade beunruhigenden, aber doch sehr gespannten finanziellen Situation ist es dann aber auch wünschenswerth, dass anlässlich der in Arbeit befindlichen Verfassungsrevision möglichst auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen und dass gegenüber den vielen Wünschen, welche dem Staate dieses oder jenes zuweisen möchten, möglichst vorsichtig zu Werke gegangen werde. Es muss in dieser Beziehung Mass gehalten und solche Aenderungen in der Verfassung vermieden werden, die unser ganzes Finanzwesen gefährden könnten, umsomehr, als man gegenüber den grossen Anforderungen, die an den Staat gestellt werden, im Grossen und Ganzen wenig sprechen hört von Mitteln und Wegen, um die Ausfälle, welche in den Staatsfinanzen entstehen müssen, decken zu können. Ich hoffe und wünsche, dass dies sehr ernstlich in Erwägung gezogen wird.

Zum Schlusse muss ich noch in Bezug auf das Steuerverhältniss zwischen dem alten Kantonstheil und dem Jura einige Worte anbringen. Das Guthaben des alten Kantonstheiles hat bekanntlich schon früher zu Diskussionen Anlass gegeben. Es besteht trotz des Zehntels, welchen der Jura jetzt mehr bezahlt als früher, noch immer, ja es hat sogar im Rechnungsjahr um 20,000 Fr. zugenommen. Ich nehme an, dass, wenn die neue Verfassung zu Stande kommt, dieses Guthaben reglirt werden könne, so dass in dieser Beziehung eine Ausgleichung eintritt. Sollte aber die neue Verfassung nicht angenommen werden, so wird der Grosse Rath daran denken müssen, das Guthaben in anderer Weise auszugleichen, d. h. durch eine Mehrleistung des Jura, da sich dasselbe sonst immer mehr vergrössert.

Ich muss noch nachholen, dass bei den Ausgaben für die laufende Verwaltung, trotzdem im Grossen und Ganzen Minderausgaben stattgefunden haben, was sehr anzuerkennen ist, verschiedene Ueberschreitungen gegenüber dem Büdget stattgefunden, meist aber nur in kleineren Beträgen. Gleichwohl hielt es die Regierung für angezeigt, um Bewilligung daheriger Nachkredite beim Grossen Rathe einzukommen. Nach meiner Berechnung hätten für einen Betrag von Fr. 120,000 Nachkredite verlangt werden müsssen. Die Regierung verlangt aber mehr als Fr. 550,000, weil sie bei einzelnen Posten nur der Form wegen um Nachkredite nachsucht. Es wäre dies bei manchen Posten, wo die Ausgaben mit den Einnahmen im Zusammenhang stehen, nicht nothwendig gewesen, z. B. bei dem Ausfall der Kantonalbank.

Im Grossen und Ganzen schliesse ich, indem ich der Verwaltung für die ganze Rechnungsführung die beste Anerkennung ausspreche, und indem ich erkläre, dass ich den Eindruck gewonnen habe, dass die Finanzverwaltung in richtigen Händen ist, mit dem Antrag, es sei die Jahresrechnung pro 1882 zu genehmigen, unter dem Vorbehalte der Bewilligung der erwähnten Nachkredite.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Was vor allem aus die Vermehrung und Verminderung des Staatsvermögens anbelangt, muss ich bemerken, dass auf diesen Punkt ein allzugrosses Gewicht nicht zu legen ist. Sehr oft sind diese Verminderungen und Vermehrungen nicht reeller Natur, ja eine scheinbare Vermögensverminderung ist sehr oft eine Vermögensvermehrung. Wenn z. B. der Staat ein Kirchenchor, das zu 8000 Fr. geschätzt ist, einer Gemeinde übergibt und derselben für die Uebernahme des Unterhaltes Fr. 1500 bezahlt, so ist das scheinbar eine

Vermögensverminderung, da die Fr. 8000 im Staatsvermögen gestrichen werden. Die Kirchenchöre repräsentiren aber kein Vermögen, sondern sie sind die Quelle fortwährender Ausgaben für den Staat, so dass in einem solchen Falle eher eine Vermögensvermehrung eintritt. Aehnlich verhält es sich mit andern scheinbaren Vermögensverminderungen.

Im Weitern komme ich auf den Punkt zu sprechen, der hier, wie in der Staatswirthschaftskommission berührt worden ist, den Umstand nämlich, dass der Ertrag der Jurabahnaktien zweimal verrechnet sei, sowohl für 1881, als für 1882. Wenn man, wie es bei Herrn Ballif der Fall zu sein scheint, den Verdacht hat, dass diese Rechnungsweise in der Absicht eingeführt worden sei, um in der Rechnung einen kleinern Ausgabenüberschuss zu erzielen, so muss ich diesen Verdacht als einen unbegründeten darstellen. Es wäre der Regierung leicht möglich gewesen, den Ausgabenüberschuss ganz verschwinden zu lassen, wenn ihr hieran etwas gelegen hätte. Mit der beanstandeten Operation hat aber die Regierung etwas gethan, was nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten war. Früher wurden die Erträge der Jurabahnaktien nicht in demjenigen Jahr verrechnet, in welchem sie gewonnen wurden, sondern erst in dem darauffolgenden Jahre, so der Ertrag für 1880 erst im Jahr 1881, der Ertrag für 1879 im Jahr 1880. Dies geschah deshalb, weil früher die Jurabahnaktien gar keinen Ertrag abwarfen, so dass davon im Büdget und in der Staatsrechnung keine Notiz genommen werden konnte. Später trat ein kleiner Ertrag ein, aber es stand nichts im Büdget und die Staatsrechnung wurde abgeschlossen, bevor man wusste, dass aus diesen Aktien ein Ertrag zu erwarten sei. Deshalb ist der Ertrag eines Jahres erst im folgenden Jahre verrechnet worden. Diese Rechnungsart ist aber exceptionell und unrichtig. Exceptionell ist sie, weil kein anderer gleichartiger Ertrag so behandelt worden ist. Die Erträgnisse der Bern-Luzernbahn, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse sind immer in demjenigen Jahr verrechnet worden, in welchem diese Einnahmen gemacht wurden, trotzdem sie erst spät im folgenden Jahre, nachdem die Rechnungen dieser Institute abgeschlossen, bekannt wurden. Auch der Ertrag der Centralbahnaktien ist stets in demjenigen Jahre verrechnet worden, in welchem er eingenommen wurde. Die Art der Verrechnung des Ertrages der Jurabahnaktien war eine ausserordentliche und unregelmässige und gab auch zu öffentlichen Kritiken Anlass. Es sind in bernischen Blättern Sensationsartikel erschienen, dahin gehend, man habe gelesen, die Jurabahnaktien werfen so viel ab, in der Staatsrechnung figurire aber eine kleinere Summe; wo die Differenz verschwunden sei, ob bei der Staatskasse oder bei der Jurabahn. Es handelte sich da eben um ein anderes Jahr. Aehnliche Nachrichten sind auch in einer ausserkantonalen Finanzzeitung erschienen, und als sie aufgeklärt wurde, hielt sie sich darüber auf, dass im Kanton Bern ein solcher Rechnungsmodus bestehe. Deshalb beschloss der Regierungsrath, dass der Ertrag der Jurabahnaktien in Zukunft in demjenigen Jahr verrechnet werden solle, für welches er gilt. Zufällig ist nun das Jahr 1882 das Uebergangsjahr. Das ist der Grund, warum diese Rechnungsweise gebraucht worden ist. Ich füge bei, dass der betreffende Beschluss des Regierungsrathes nicht geheim gehalten, sondern veröffentlicht worden, und dass er auch in der Staatsrechnung ausdrücklich erwähnt ist, damit die Sache Jedermann klar werde und die Meinung nicht aufkomme, als sei er nur gefasst worden, damit das Defizit nicht grösser werde.

Die Verrechnung des Ertrages von 1882 aus den Jurabahnaktien in der Rechnung von 1882 hat übrigens auch eine materielle Berechtigung, indem für nicht vorhergesehene Ausgaben ausser dem Betriebsdienst ein Betrag von Fr. 173,509 verwendet werden musste für Vollendungsbauten an der Bern-Luzern-Bahn, welche der Staat laut Pachtvertrag zu machen schuldig war, und für die Erweiterung des Bahnhofes in Luzern. Diese letztere Ausgabe konnte nicht abgewendet werden, weil der Kanton vom Bunde einfach gezwungen worden wäre, die Arbeit im Verein mit den übrigen dabei Interessirten zu machen. In Zukunft wird nun der Ertrag eines Jahres regelmässig im nämlichen Jahre verrechnet werden. Die Jurabahnverwaltung hat die Zusicherung gegeben, dass sie ihren Rechnungsabschluss so rasch machen werde, dass keine oder keine erhebliche Verzögerung des Abschlusses der Staatsrechnung eintrete.

Im Uebrigen kann aus der Staatsrechnung ersehen werden, dass der Verwaltung das Lob gegeben werden kann, dass sie keine Mehrausgaben gemacht, sondern bedeutende Summen erspart hat. In Folge dessen weist die Staatsrechnung statt des büdgetirten Ueberschusses der Ausgaben von Fr. 205,830 nur einen solchen im Betrage von Fr. 18,868 auf, obwohl die Mindereinnahmen gegenüber dem Büdget sich auf circa 700,000 Fr. belaufen. Es sind das Mindereinnahmen, an denen die Verwaltung keine Schuld trägt. Sie konnte es nicht verhindern, dass z. B. die Ohmgeldeinnahmen, die Stempelabgabe, die Banknotensteuer zurückgehen. Wenn also der Ausgabenüberschuss sich in der Rechnung für das Jahr 1882 nur auf Fr. 18,868 stellt, so ist es wesentlich dem Umstnnde zuzuschreiben, dass Fr. 300,000 weniger verausgabt worden sind, als büdgetirt waren. In dieser Richtung wird anerkannt werden müssen, dass die Regierung sich aller möglichen Sparsamkeit beflissen hat. Damit soll nicht verhehlt werden, dass sich die Staatsfinanzen in keinem rosigen Zustande befinden, und es sollen auch keine Illusionen erregt werden. Wenn allfällig Illusionen entstanden sein sollten, so werden sie bei der Berathung des Büdgets für 1884 gründlich zerstört werden. Es werden nach dieser Richtung hin Gelüste und allzugrosse Forderungen eingeschränkt werden müssen, und es werden dadurch nicht nur optimistische Ansichten im Grossen Rathe, sondern auch im Verfassungsrathe etwas gedämpft werden. Angesichts dieser Finanzlage wird man bei der Berathung des Büdgets für 1884 über gewisse Fragen, wie Herabsetzung des Salzpreises etc., schneller hinwegkommen, als wenn man ein günstiges Büdget vorlegen könnte.

M. *Stockmar*, Conseiller d'Etat. Permettez-moi quelques observations au sujet du chapitre H, page 73 du rapport joint au compte d'Etat concernant la question du décompte entre le Jura et l'ancien canton. Le compte d'Etat accuse un découvert de fr. 1,399,187.18,

au passif du Jura, et le rapport constate que, si l'on voulait s'en tenir aux prescriptions légales actuelles, il faudrait, pour balancer ce solde, que pendant six années au moins, l'impôt fût réduit de 1/10 pour mille dans l'ancien canton ou élevé d'autant dans le Jura. Je ferai observer d'abord que, même en admettant la réalité absolue de la créance de fr. 1,400,000 de l'ancien canton, il ne peut pas être question, pour la liquider, d'élever les impôts dans le Jura, comme l'indique le rapport. La seule manière de la liquider, si on ne veut pas la biffer purement et simplement, consiste à supprimer pendant une certaine période l'impôt additionnel que l'ancien canton paie pour ses pauvres.

Quant au décompte lui-même, chacun sait que c'est une des parties les plus obscures de nos institutions si compliquées. Il est basé sur deux choses: le principe que les impôts du Jura doivent être vis-à-vis de ceux de l'ancien canton dans le rapport de 2 à 9, soit 2 onzièmes, et sur les dispositions de la loi de 1865. Aux termes de cette loi, l'ancien canton bénéficie d'une créance annuelle de 316,000 fr. qui est censée provenir de la liquidation des dîmes et de la plus-value des domaines. Or, on se plaint généralement dans le Jura, à tort ou à raison, que ces deux bases de la loi soient en fait complètement méconnues. Le rapport des impôts des deux parties du canton, au lieu d'être de 2 à 9, est plutôt aujourd'hui de 2 à 7. L'impôt foncier et des capitaux est perçu dans l'ancien canton sur 960 millions, et dans le Jura sur 285 millions; l'impôt de revenu de première classe est perçu dans l'ancien canton sur 18 millions, et dans le Jura sur 9 millions. Il y a là une disproportion évidente, qui doit se retrouver dans le décompte. En outre, le Jura peut se plaindre aussi des pertes qui résultent pour le canton tout entier de ce que dans l'ancien canton la défalcation des dettes est admise vis-à-vis des prêteurs étrangers, qui ne sont pas sujets à l'impôt d'après de récentes décisions du Tribunal fédéral, et vis-à-vis des débiteurs de la caisse hypothécaire, où l'Etat se paie l'impôt à lui-même, ce qui place les débiteurs jurassiens dans une situation inférieure.

Il en est de même des domaines. Je crois que la plus-value des domaines de l'ancien canton est purement fictive. A supposer qu'elle ait précédemment existé, il est certain que la situation a changé depuis qu'on a ajouté à l'état des domaines un grand nombre de constructions improductives, comme les casernes, la maternité, l'observatoire, etc., tandis que les domaines de rapport ont diminué. Le produit des dîmes s'est depuis longtemps fondu dans des dépenses dont l'ancien canton a eu sa grande part.

Bref, il est nécessaire de faire la lumière sur toutes ces questions, afin que le public sache définitivement à quoi s'en tenir. Il le faut aussi pour l'édification de l'assemblée constituante à laquelle M. Jolissaint a déjà proposé de passer l'éponge sur ce décompte qui n'a plus aujourd'hui aucune signification.

Par tous ces motifs, je vous propose le postulat suivant: «Le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil un rapport sur la question du décompte entre le Jura et l'ancien canton et sur l'opportunité d'une révision de la loi de 1865.»

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube im Namen der Staatswirthschaftskommission das Einverständniss mit dem von Herrn Regierungsrath Stockmar gestellten Anstrage aussprechen zu können. Die Staatswirthschaftskommission hat nichts dagegen, wenn die Regierung diese Frage untersucht und dem Grossen Rathe Bericht erstattet.

In Betreff der Spezialfonds habe ich noch Einiges zu bemerken. Das Vermögen dieser nicht zum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds hat sich im Rechnungsjahr um Fr. 149,339. 72 vermehrt. Im Einzelnen ist zu bemerken, dass sich der Invalidenfonds um Fr. 6812. 70 vermindert hat; dieser Fonds wird überhaupt nach und nach verschwinden, da nur noch an wenige Instruktoren Leibgedinge ausgerichtet werden müssen. Auch hat eine kleine Abnahme des Vermögens bei der Viktoriastiftung stattgefunden, und zwar mit Fr. 1234. 98. Es ist jedoch der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt worden, dass die Anstalt Weisung erhalten habe, durch Verminderung der Zahl der Zöglinge die Ausgaben zu beschränken. Sodann ist beim Linderlegat eine Abnahme um Fr. 321. 65 eingetreten. Den Grund hiefür habe ich noch nicht vernehmen können. Vielleicht ist der Herr Erziehungsdirektor im Falle, mitzutheilen, warum mehr Stipendien bewilligt worden sind, als nach dem Vermögen thunlich war.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor. Betreffend die Bemerkung des Herrn Ballif über die Abnahme des Linderlegates habe ich die Erklärung abzugeben, dass je nach dem Stande der Stipendien, welche verlangt werden, aus einem Fonds momentan mehr entnommen wird, als eigentlich sollte, um dann im folgenden Jahre den Ausfall aus dem andern Fonds zu decken. So wird z. B. in einem Jahre aus dem Schulseckelfonds mehr genommen, als man nehmen sollte, und dann der Ausfall im nächsten Jahre aus dem Mushafenfonds ergänzt. Die Abnahme solcher Fonds ist also nur eine momentane, da sie im folgenden Jahre wieder ergänzt werden. Die Stipendien, welche verlangt werden, sind so zahlreich, dass man mehr oder weniger allen entsprechen muss. Man kann unmöglich die Regel einhalten, dass sie nur an bestimmten Epochen vertheilt werden. Es ist nämlich Regel, dass die Mushafenstipendien im Frühjahr, die Reisestipendien im Herbst vertheilt werden. Es kommt nun auch vor, dass die Ertheilung in umgekehrter Weise stattfinden muss. Auf das Linderlegat wird aus dem Schulseckelfonds dieses Jahr ein Betrag von Fr. 321 übertragen, so dass alsdann die Sache wieder geordnet ist.

Die Staatsrechnung wird vom Grossen Rathe unter Vorbehalt der Ertheilung der erforderlichen Nachkredite genehmigt. Ebenso wird das Postulat des Herrn Regierungsraths Stockmar, betreffend Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, angenommen.

Nachkreditbegehren für 1882.

Der Vortrag der Finanzdirektion wird verlesen. Derselbe lautet folgendermassen:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr *1882* enthält folgende Kreditüberschreitungen, welche nicht durch Nachkredite gedeckt sind:

A. Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, kompetente Beschlüsse und Verträge bedingt sind.

II, C, 3, Entschädigung der Stellvertreter der Amtsgerichtspräsidenten (durch die Zahl der Stellvertretungen bedingt)	Fr.	131. 49
II, C, 4, Entschädigung der Amtsrichter (von der Zahl der Sitzungstage abhängig)	»	285. 15
II, F, 3, Entschädigung der Ersatzmänner der Kriminalkammer (durch die Zahl der Stellvertretungen bedingt)	»	132. 50
VIII[a], C, 5, Beitrag an die Armenanstalt Konolfingen, Fr. 328. 15 und VIII[b], B, 3, Beitrag an die Seeländische Verpflegungsanstalt, Fr. 135 (beide Ausgaben richten sich nach der Zahl der Pfleglinge)	»	463. 15
X, G, 1, Schleusenmeister u. Schwellenmeister	»	120. 95
XV, E, 3, Gemeindesteuern für Staatswaldungen	»	1,485. 56
XVI, C, 5, Brandversicherungsbeiträge für Staatsgebäude	»	2,324. 63
XVII, A, 10, Ausgaben der Staatsbahn ausser Betriebsdienst (durch den Betriebsvertrag vorgesehen): Vollendungsbauten Fr. 26,417. 30; Bahnhoferweiterung in Luzern . . . » 136,875. 93; Höhere Gewalt etc. » 6,272. 68; Rechtskosten . . » 3,943. 20	»	173,509. 11
XXII, A, 2, Umgewandelte Bussen	»	55,996. 67
XXII, A, 3, Verjährte Bussen . .	»	7,179. 27
XXII, A, 4, Bussenantheile . . .	»	38,167. 41
XXVIII, A, 6, Konzessionsentschädigungen, Zins und Amortisation	»	1,750. —

Die Mehrausgaben für Bussen stehen übrigens auch im Zusammenhang mit den betreffenden Einnahmen.

B. Ausgaben, welche mit Einnahmen im Zusammenhang stehen und durch dieselben kompensirt sind.

IV, A, 5, Miethzinse der Militärdirektion	»	200. —
Uebertrag	Fr.	281,745. 89
IV, D, 1, Arbeitslöhne der Zeughauswerkstätten, Fr. 3,791. 65 und IV, D, 2, Werkzeuge und Fabrikationsmaterial, Fr. 4,692. 77 (durch IV, D, 5, Lieferungen, kompensirt)	»	8,484. 42
IV, E, 4, Miethzinse der Kasernenverwaltung	»	1,850. —
IV, G, 2, Sold, Verpflegung etc. (durch IV, G, 3, Vergütung des Bundes, kompensirt)	»	3,074. 63
IV, H, 1, Anschaffungen und Arbeitslöhne für die Konfektion (durch IV, H, 4, Lieferungen, kompensirt)	»	27,589. 89
IV, J, 5, Miethzinse der Magazine .	»	2,830. —
VI, B, 6, Miethzinse der Hochschule	»	2,800. —
IX, G, 4, Beitrag an die Reserve für Erweiterung der Irrenpflege .	»	3,582. 38
XXI, B, 2, b, Zinse für Geldaufnahmen	»	31,227. 55
XXIII, A, 3, Antheil der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren . .	»	750. —
XXVI[a], C, 3, c, Büreau- und Druckkosten der Einregistrirungsdirektion	»	373. 10
XXVII, A, 3, Antheil der Gemeinden an den Erbschaftssteuern . .	»	17,994. 88
XXVIII, B, 4, Antheil der Gemeinden an den Verkaufsgebühren für geistige Getränke	»	2,626. 50
XXX, A, a, 3, Bezugsausfälle der Militärsteuern	»	1,426. 30
XXX, A, a, 4, Antheil des Bundes an der Militärsteuer	»	7,110. 80
XXX, B, 1, Centralkommission und Taxationskosten	»	1,831. 54
XXXI, F, 1, Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern . .	»	1,945. 90
XXXI, F, 2, Entschädigungen an Gemeinden	»	373. 10
XXXI, F, 4, Bezugsprovisionen für Einkomenssteuern, alter Kanton	»	5,079. 22
XXXII, E, 2, Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, Jura . .	»	628. 91

C. Ausgaben, welche aus verschiedenen Ursachen unvermeidlich geworden sind.

II, B, 3, Büreaukosten des Obergerichts	»	105. 80
II, C, 1, Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten (Besoldungsnachzahlung an Wittwe Gosteli*) I, Besoldungsdekret, § 6)	»	904. 75
II, D, 2, Entschädigung der Gerichtsschreiber (ausserordentliche Entschädigungen nach § 3 der Verordnung vom 24. Mai 1878)	»	2,208. —
VI, E, 4, Seminar Delsberg . . .	»	337. 91
VI, F, 1, Taubstummenanstalt Frienisberg	»	331. 17
VIII[a], B, 2, Rettungsanstalt Aarwangen	»	434. 86
Uebertrag	Fr.	407,647. 50

*) Fr. 1,100 für 1 Quartal.

Uebertrag	Fr.	407,647. 50
VIII[a], B, 3, Rettungsanstalt Erlach	»	586. 75
XX, A, 4, Verluste und Abschreibungen der Kantonalbank (s. Verwaltungsbericht derselben) . .	»	148,642. 21
XXIV, C, 1, Besoldung der Beamten der Salzhandlung (wie in 1881 zu niedrig veranschlagt, eigentlich Fr. 255. 80 Ersparniss wegen Austritt des Verwalters) . . .	»	219. 20
XXXI, G, 2, Besoldung der Angestellten	»	191. 60
XXXII, F, 3, Büreau- und Reisekosten (wie für 1881 zu niedrig veranschlagt)	»	1,073. 50
XXXIV, Unvorhergesehenes (Rückerstattung einer früher eingegangenen erblosen Verlassenschaft an die Berechtigten) . .	»	159. 50
Die Miethzinsüberschreitungen bedingen entsprechende Mehreinnahmen auf Rubrik XVI, A, 4 und 5, Miethzinse von Amts- und Militärgebäuden.		
Zusammen	Fr.	558,520. 26

Die Finanzdirektion stellt den Antrag. der Regierungsrath möchte dem Grossen Rathe die nachträgliche Genehmigung dieser Mehrausgaben empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 21. November 1883.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 22. November 1883.

Namens des Regierungsrathes
der Präsident
Scheurer.
der Staatsschreiber
Berger.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt in Verbindung mit der Vorlage der Staatsrechnung das Gesuch, es möchte eine Reihe von Nachkrediten bewilligt werden. Die Ueberschreitungen, welche sich in der Staatsrechnung gegenüber dem Büdget vorfinden, sind eine Folge von Verhältnissen, an denen die Verwaltung nichts ändern kann. Es sind übrigens grossentheils nur Nachkredite von geringeren Beträgen. Es lassen sich dieselben in drei Kategorien eintheilen. Die erste betrifft Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften und kompetent gefasste Beschlüsse und Verträge bedingt sind. So die Entschädigung der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten, die Entschädigung der Amtsrichter, Entschädigung an die Ersatzmänner der Kriminalkammer u. s. w. In die zweite Kategorie fallen die Ausgaben, welche mit Einnahmen im Zusammenhang stehen und durch dieselben kompensirt werden, und die dritte Kategorie betrifft Ausgaben, welche aus verschiedenen Ursachen unvermeidlich geworden sind.

Der bedeutendste Nachkredit betrifft die Ausgaben für die Staatsbahn; in dem Voranschlag für 1882 sind nämlich folgende Ausgaben nicht vorgesehen worden:

Vollendungsbauten	Fr.	26,417. 30
Bahnhoferweiterung in Luzern . .	»	136,875. 93
Rechtskosten	»	3,943. 20
Schaden durch höhere Gewalt u. s. w.	»	6,272. 68
Zusammen	Fr.	173,509. 11

Diesen Ausgaben steht eine Einnahme mit Fr. 61,939 63 Cts. entgegen, die ebenfalls nicht vorgesehen war, so dass die reine Mehrausgabe diesfalls Fr. 111,569 48 Cts. beträgt. Was speziell die hier erwähnten Rechtskosten betrifft, so erscheinen dieselben auffallend, sind es aber in Wirklichkeit nicht. Der Staat Bern hat als Rechtsnachfolger der Bern. Staatsbahn auch eine streitige Forderung an eine belgische Eisenwerkgesellschaft übernommen, einen Anspruch auf Entschädigung wegen mangelhafter Lieferung von Eisenbahnmaterial im Betrage von etwas über Fr. 40,000. Mit dieser Gesellschaft wurde dann lange prozedirt. Das Schiedsgericht hat zu Gunsten des Kantons Bern entschieden, doch wurden die Kosten wettgeschlagen.

In Betreff des Bussenbezuges wurde eine Aenderung vorgenommen, indem nunmehr die Amtsschaffner statt der Regierungsstatthalter damit beauftragt sind. Bisher lag dieser Bezug ziemlich im Argen, da man Aktuarien und Landjäger machen liess. Nun findet durch die Kantonsbuchhalterei eine strenge Kontrole statt, die zwar viel Arbeit bringt, aber bereits gute Früchte getragen hat. Bei der Umwandlung des Verfahrens mussten sämmtliche ausgesprochenen Bussen in's Einnehmen, die verjährten Bussen und solche, welche als Antheile figuriren, in's Ausgeben gesetzt werden.

Unter den Mehrausgaben, welche mit Mehreinnahmen im Einklang stehen, führe ich diejenigen betreffend die Erbschaftssteuer an, die bedeutend mehr abgeworfen hat, als büdgetirt war, infolge dessen auch der Antheil der Gemeinden und der Betrag der daherigen Ausgaben ein bedeutend grösserer ist, als büdgetirt war. Der Ordnung wegen wird auch da ein Nachkredit verlangt.

Einen gewaltigen Posten machen die Verluste und Abschreibungen der Kantonalbank aus. Dieselben betragen Fr. 148,642. 21. Die Kantonalbank muss auch die Nachtheile der Zeit erfahren, indem sie Verluste in grossem Masse erleidet, gerade wie andere Bankinstitute.

Das sind die Nachkredite, um die es sich handelt. Ich will sie nicht alle spezifizirt behandeln, füge jedoch bei, dass natürlich alle diese Beträge im Ergebniss der Staatsrechnung inbegriffen sind.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt die nachträgliche Bewilligung dieser Nachkredite vor. Wie bereits erwähnt, sind es sozusagen alles Ausgaben, die nicht vermieden werden konnten. Sie stehen entweder mit den Einnahmen so im Zusammenhang, dass sie eben von Mehreinnahmen herrühren,

oder sie sind eine Folge von Gesetzesbestimmungen, oder von Verhältnissen, die wir nicht ändern können. Der Hauptposten betrifft die ausserordentlichen Arbeiten an der Staatsbahn. Es ist auch das ein Posten, an dem sich nichts ändern lässt, da er durch den Betriebsvertrag vorgesehen ist.

Der Grosse Rath genehmigt die verlangten Nachkredite für 1882.

Nachkreditbegehren für 1883.

1. Allgemeine Verwaltung.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die allgemeine Vewaltung werden folgende Nachkredite verlangt:

1. Fr. 460 für Ständeräthe, herrührend von einer grössern Anzahl Sitzungen als in Aussicht genommen.

2. Druckkosten Fr. 9000, herrührend vom Druck des Zivilprozessgesetzes, das dem Volke zur Abstimmung in die Hand gegeben wurde. Man wird sich erinnern, dass seinerzeit darüber debattirt wurde, ob man jedem Bürger das ganze Gesetz oder nur die Abänderungen zustellen wolle. Bekanntlich ist das erstere beschlossen worden. Dabei ist auch von den Kosten die Rede gewesen, und es sind ganz bedeutende Summen genannt worden, bis auf Fr. 60,000, welche dieser Druck kosten werde. Die Kosten betrugen aber bloss Fr. 9000, für welche nun ein Nachkredit verlangt wird.

3. Entschädigung an die Amtsschreiber für Angestellte und Büreaukosten. In Folge ganz bedeutender Zunahme der Geschäfte in einzelnen Amtsbezirken muss hiefür ein Nachkredit von Fr. 6276 bewilligt werden.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesen Begehren einverstanden.

Genehmigt.

---

2. Justizdirektion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Justizdirektion verlangt folgende Nachkredite:

1. für das Obergericht Fr. 2500 für Besoldung der Angestellten und Fr. 800 für Büreaukosten.

Durch das neue Zivilprozessgesetz ist zur Beschleunigung der Geschäfte die Theilung des Appellationshofes in zwei Kammern vorgeschrieben. Es können nun mehr Prozesse als früher erledigt werden, und in Folge dessen mussten auch mehr Arbeitskräfte angestellt werden, wofür der büdgetirte Posten nicht ausreicht. Es wird wohl von Jedermann begrüsst, dass durch die neue Ordnung die Verschleppung der Prozesse beseitigt und eine promptere Rechtsprechung mit diesem Opfer erkauft werden kann.

2. für Entschädigungen der Amtsgerichtsschreiber Fr. 9930. In verschiedenen Amtsbezirken haben die Liquidationen so zugenommen, dass die Gerichtsschreiber mit dem bisherigen Personal nicht mehr auskommen. Ich erinnere nur an die Liquidation der Diskontokasse Interlaken und die damit in Verbindung stehenden Geltstage von Privatpersonen. Ferner an die Liquidation der Ersparnisskasse Erlach-Neuenstadt, wofür sogar ein eigener Gerichtsschreiber angestellt werden musste. Wenn aber hier auch einige tausend Franken mehr als büdgetirt ausgegeben werden müssen, so wird dem Staate auf der andern Seite eine erhebliche Mehreinnahme auf den Gerichtsschreibereigebühren, vielleicht Fr. 25 bis 30,000, zufliessen.

3. für Büreaukosten der Justizdirektion ist die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 500 nothwedig.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Bewilligung der gewünschten Nachkredite.

Genehmigt.

---

3. Für Ausbeutung des Stockernsteinbruches.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat hat vor einigen Jahren mit Herrn v. Tscharner einen Vertrag abgeschlossen, wonach letzterer dem erstern ein Stück Terrain beim Stockern-Steinbruch zum Preis von Fr. 16,000 abgetreten hat. Herr v. Tscharner hat die Bedingung eingegangen, dass diese Fr. 16,000 aus dem Ertrag dieses Steinbruches getilgt, unterdessen aber zu 5 % verzinst werden sollen. Nun hat aber der Stockern-Steinbruch in neuerer Zeit keinen oder doch nur geringen Ertrag mehr abgeworfen. Dazu kommt noch, dass einzelne Pächter in Geltstag gefallen sind und sich seither keine neuen Pächter gestellt haben. Es kann somit aus dem Ertrag des Stockern-Steinbruches die Amortisation der Kaufsumme nicht stattfinden. Der Staat könnte daher mit der Abzahlung zuwarten, allein er würde dies zu seinem Schaden thun, da er die Restanz mit 5 % verzinsen muss. Es soll daher dieselbe abbezahlt werden. Die Zahlung sammt Zins beträgt auf 31. Dez. Fr. 18,318. 15. Im Voranschlag für 1883 sind diesfalls Fr. 17,000 aufgenommen. Es handelt sich also noch um einen Betrag von Fr. 1318. 15, für welchen ein Nachkredit zu bewilligen beantragt wird.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird mit 77 von 89 gültigen Stimmen in's bernische Landrecht aufgenommen:

Albert August Eduard *Wantz*, von Strassburg im Elsass, Koch in Aarmühle, verheiratet, Vater von acht minderjährigen Kindern, dem das Ortsburgerrecht von Oberried zugesichert ist.

Die Herren Bendicht *Zesiger* und Friedrich *Batschelet* erklären ihren Austritt aus dem Grossen Rathe.

Bern - Wohlen - Illiswylstrasse.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat in der Wintersession vorigen Jahres eine Subvention an die Bern-Wohlen-Strasse bewilligt, dabei aber eine nochmalige Prüfung in Bezug auf das Tracé der Strecke Bern-Hinterkappelen im Bremgartenwalde verlangt. Diese Anlage ist nochmals untersucht worden, und es ist gelungen, die Kosten, die damals auf Fr. 38,000 devisirt waren, auf Fr. 28,000 zu reduziren, dabei aber gleichwohl ein hübsches Tracé zu gewinnen. Es wird nun das neue Projekt dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfohlen in dem Sinne, dass er, analog mit dem frühern Beschlusse betreffend die bereits subventionirte Strecke, einen Staatsbeitrag gleich der Hälfte der wirklichen Kosten oder von höchstens Fr. 14,000 bewillige unter der Bedingung, dass die Strassenbaugesellschaft von Wohlen diese neue Strassenstrecke nach den Vorschriften der Baudirektion ausführe und sich bezüglich der Ausbezahlnng des Staatsbeitrages nach den jeweiligen Ansätzen im Kredittableau für Strassenkredite richte.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Vollendung der Bern-Wohlen-Strasse ist schon beschlossen. Ohne die von der Regierung vorgeschlagene Korrektion wäre die Sache illusorisch; die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden und empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Cornol - Miécourtstrasse.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die alte Strasse von Basel nach Pruntrut, Elsässerstrasse genannt, weil sie einen grossen Theil durch's Elsass geht, führte früher von Miécourt über Alle nach Pruntrut. Seit der Erstellung der Jurabahnen hätte die dortige Landesgegend, namentlich die Gemeinden Miécourt, Frégiécourt und Charmoille, näher über Cornol zur Eisenbahnstation Courgenay. Es fehlt aber die betreffende Strassenverbindung, nämlich ein etwa $1/2$ Stunde langes Stück zwischen Miécourt und Cornol. Die betreffenden Gemeinden, namentlich Miécourt, sind deshalb mit dem Gesuche eingelangt, es möchte der Staat diesen Strassenbau subventioniren. Es wird nun dem Grossen Rathe von der Regierung im Einverständniss mit der Staatswirthschaftskommission beantragt:

« 1. Der Gemeinde Miécourt wird an die Kosten der Neuanlage der Cornol-Miécourt-Strasse ein Staatsbeitrag von $2/5$ der wirklichen Kosten, oder höchstens von Fr. 22,800 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe der jeweiligen Kreditverhältnisse der Baudirektion;

« 2. Der Bau ist nach dem vorliegenden Projekte und den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen und nach seiner Vollendung vom Staat zum Unterhalt zu übernehmen. »

Bis jetzt musste die Strasse als solche dritter Klasse behandelt werden. Es wäre deshalb Grund vorhanden gewesen, an die Kosten der Neuanlage nur $1/3$ beizutragen, allein durch die Vollendung des ganzen Strassenzuges durch den Jura bis zur Jurabahn gewinnt die Strasse an Bedeutung, so dass die Regierung glaubte, auf $2/5$ gehen zu dürfen. Ich empfehle dem Grossen Rathe Namens der Regierung die Genehmigung der mitgetheilten Anträge.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat das Projekt geprüft und empfiehlt dem Grossen Rathe dasselbe, wie die beantragte Staatssubvention zur Genehmigung.

M. *Stockmar*, Conseiller d'Etat. Je propose une légère augmentation du subside de l'Etat, c'est-à-dire une augmentation d'un dixième. La proposition d'accorder un subside de $2/5$ des frais totaux, est tout-à-fait anormale, car jusqu'ici ce chiffre n'a jamais été employé. On a alloué un subside d'un tiers aux routes de troisième classe et de la moitié à celles de deuxième classe. Je pourrais citer nombre de routes qui n'ont pas l'importance de celle dont il s'agit ici, qui ont obtenu des subsides de 50 %. La route de Cornol à Miécourt n'est pas d'une importance locale, elle ne sert pas seulement à relier deux paroisses, mais elle met en relations directes la partie la plus fertile du district de Porrentruy avec l'Alsace. Je crois donc qu'un subside de la moitié des frais ne serait pas exagéré.

Präsident. Herr Regierungsrath Stockmar beantragt, statt $2/5$ die Hälfte der Kosten mit Fr. 27,250 als Staatssubvention der Gemeinde Miécourt zuzusprechen.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was mich persönlich anbelangt, könnte ich mich mit dem Antrage des Herrn Stockmar schon einverstanden erklären, aber im Namen der Staatswirthschaftskommission muss ich mich gegen den-

selben aussprechen. Wir würden durch Annahme des Antrages des Herrn Stockmar einen Schritt thun, der in seinen Konsequenzen für die Staatsfinanzen verhängnissvoll werden könnte. Ich überlasse die Entscheidung dem Grossen Rathe.

Abstimmung.

1. Für einen Staatsbeitrag von $^2/_5$ nach Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Stockmar . . . . Minderheit.
2. Die übrigen Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission sind nicht bestritten und somit angenommen.

Expropriationsgesuch für die Courgenay-Cornolstrasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Baudirektion für Erwerbung des für die Korrektion der Courgenay-Cornol-Strasse « Rampes du Bottenier » erforderlichen Terrains, nach Mitgabe des vorliegenden Planes, gegenüber folgenden Grundeigenthümern das Expropriationsrecht:

1. Chiquet, Joseph, fils, aubergiste in Courgenay.
2. Veuve Scherzinger, Jean Bapt, in Courgenay.
3. Laville, Joseph, fils Joseph, in Courgenay.
4. Laville, Jean Bapt., fils Louis, in Courgenay.
5. Comment, Pierre, Vabenoz, in Courgenay.

Genehmigt.

Ueber eine Petition der Frau Marie *Alioth*, geb. Bärtschi, von und in Biel, wird auf den Antrag des Regierungsrathes zur Tagesordnung geschritten.

Verkauf von Waldparzellen.

Der Vortrag der Forstdirektion über diesen Gegenstand lautet, wie folgt:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Durch mehrere Postulate der Staatswirthschaftskommission und zustimmende Beschlüsse des Grossen Rathes aus den letzten Jahren ist der Regierungsrath wiederholt eingeladen worden, die kleinern und isolirt gelegenen Staatswälder, welche bezüglich ihrer Bewirthschaftung und Hut aussergewöhnliche Kosten verursachen, zu veräussern und dagegen zur Arrondirung von grossen Waldkomplexen anstossendes Grundeigenthum sowie auch grössere zur Aufforstung sich eignende Flächen in Gebirgsgegenden und im grossen Moose, wodurch sich klimatologische und volkswirthschaftliche Vortheile erzielen lassen, zu erwerben.

Gemäss diesen Beschlüssen und in der Absicht den unausweichlichen Finanzobliegenheiten des Staates, denen derselbe in der nächsten Zeit durch die vermehrten, vom ganzen Lande geforderten, humanitären Anstaltseinrichtungen — Beitrag zum Inselneubau, Erstellung einer zweiten Irrenanstalt, nebst den nothwendigen Bauten zum Zwecke der Gefängniss- und Strafhausreform — begegnen muss, mit einem erklecklichen Beitrage zum muthmasslichen Bedarf von circa 4 Millionen Franken beispringen zu können, hat der Regierungsrath durch die Forstdirektion ein Verzeichniss über die einschlägigen Waldparzellen und kleinern Komplexe anfertigen lassen. Dieses Verzeichniss, zusammen 83 isolirte Parzellen von einer bis zu 18 Hektaren Flächengrösse aufweisend, wurde am 26. August 1882 der auftraggebenden Behörde vorgelegt, worauf durch Beschluss derselben die unterzeichnete Direktion ermächtigt wurde, die daherigen Verkaufseinleitungen entweder durch Steigerung oder Konkurrenzeröffnung zu bewerkstelligen.

Diese 83 Parzellen haben einen Flächenhalt von zusammen 757 Hektaren = 1927 Jucharten und vertheilen sich auf den ganzen Kanton wie folgt:

Auf die Forstinspektion Oberland 29 Parzellen mit 224 Hektaren = 622 Jucharten; anf die Forstinspektion Mittelland 40 Parzellen mit 414 Hektaren = 975 Jucharten; auf die Forstinspektion Jura 14 Parzellen mit 119 Hektaren = 330 Jucharten.

Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 797,510 und der angenommene muthmassliche Erlös 1,233,590 Franken.

In der Forstinspektion Oberland haben sich durch verschiedene Verumständungen die Verkaufseinleitungen verzögert, so dass bis zur Stunde noch kein Verkaufsabschluss stattgefunden hat.

In der Forstinspektion Mittelland wurden vorläufig ausgeboten 13 kleinere und grössere Komplexe. Davon sind 2, die sogenannten Pfrundwälder von Bümpliz und Stettlen, als Kantonnements- und Auskaufsobjekte an das äussere Krankenhaus, welches in den staatlichen Thorbergwäldern eine grosse Jahresholznutzung besass, durch Grossrathsbeschluss vom 2. April abhin abgetreten worden, und von den übrigen 11 Objekten haben 4, nämlich der Kirchdorfpfrundwald im Amte Seftigen, die Büschiwäldli im Amte Bern, der Seebergpfrundwald und die kantonnirten Wangenwälder im Amte Wangen solche Verkaufsresultate erzielt, welche Berücksichtigung verdienen, während für alle übrigen vorläufig die betreffenden Angebote auszuschlagen beantragt wird.

In der Forstinspektion Jura kamen alle 14 Komplexe zur Verkaufskonkurrenz, wovon 4 Objekte, nämlich Haute Joux de Saules im Amt Münster, Fahy Monsieur und Champ de là im Amt Pruntrut und Chétion im Amt Delsberg ebenfalls ein genügendes Verkaufsresultat erzielten und zur Hingabe empfohlen werden, mit dem Antrage auf Angebotsausschlagung für alle übrigen Parzellen.

Die im nachfolgenden Tableau verzeichneten und nach den Werth- und Kaufsfaktoren beschriebenen Waldkomplexe sind an die resp. Angebotsteller hinzugeben:

Artikel.	Wald.	Flächeninhalt. Hektaren.	Flächeninhalt. Jucharten.	Grundsteuerschatzung. Fr.	Geldwerth für den Staat. Fr.	Angebot. Fr.	Verwendbarer Ueberschuss. Fr.	Käufer.
1	Kirchdorf-Pfrundwald	9,22	25½	21,150	29,700	30,550	9,400	1. Herr Grossrath v. Fischer im Eichberg. 2. Herr Joh. Glauser in Walden, Konolfingen.
2	Büschiwäldli in Köniz	3,76	10½	5,980	10,000	9,000	3,020	HH. Joh. Hänni und Joh. Müller, Köniz.
3	Seeberg-Pfrundwald	12,87	35½	21,250	27,760	30,500	9,250	HH. Hähni, Wirth, und Mithafte, Herzogenbuchsee.
4	Kant. Wangenwälder	13,71	38	23,280	35,300	40,000	16,720	Burgergemeinde Walliswyl-Wangen.
5	Haute Joux de Saules	10,14	28	7,042	13,000	17,600	10,558	» Saules.
6	Champ de là	12,65	35	15,814	20,600	30,100	14,286	Gemeinde Buix.
7	Fahy Monsieur	7,54	21	19,898	33,600	33,630	13,732	» Miécourt.
8	Chétion	4,98	14	3,801	2,000	5,550	1,749	Frau Cygax-Schwab, Delsberg.
	Total	74,87	207½	118,215	171,960	196,930	78,715	

Chétion bedarf der grossräthlichen Genehmigung nicht.

Durch diese Verkäufe, zusammen betragend 74,5874 Hektaren = circa 207 Jucharten, wird das 11,718 Hektaren = 32,550 Jucharten betragende Forstareal des Staates auf 11,643 Hektaren = 32,347 Jucharten reduzirt.

Durch seinen vorläufigen Beschluss vom 26. August 1882, welcher den heutigen Waldverkäufen als Grundlage dient, präzisirte der Regierungsrath die eventuelle Verwendung der aus obigen Waldverkäufen resultirenden Erlöse wie folgt:

« Der resp. Inventarwerth solle dem Stammver-
« mögen des Staates verbleiben, dagegen sei der
« muthmassliche, die Grundsteuerschatzung über-
« steigende Mehrerlös nur zum Theil zur Vermehrung
« des Forstareals und zur Ablösung von Holznutzungs-
« rechten, zum andern Theil aber zu Gefängniss-
« bauten und zur Erweiterung der für die Irrenpflege
« nothwendigen Neubauten zu verwenden; deshalb sei
« der Art. 16 des Finanzgesetzes von 1872 vermittelst
« Volksbeschluss hiemit in Einklang zu bringen. »

Die Begründung dieses Beschlusses sowie der untenstehenden Schlussanträge der Forstdirektion findet sich in nachfolgender Darstellung der Zuwachs- und Abgangsverhältnisse im Waldareal des Staates, wie solche sich innert 20 Jahren gemacht haben und welche folgende sind:

Die Ankäufe an Wald und zu Aufforstungszwecken bestimmten Landkomplexen betragen 4683 Jucharten, die Kaufsumme	Fr.	1,186,309
dagegen die Staatswaldverkäufe bloss 1051 Jucharten, der Erlös	»	460,676
mithin beträgt der Ueberschuss an Mehrerwerb 3632 Jucharten, der Mehraufwand	Fr.	725,633
Da man die im gleichen Zeitraum effektuirten Loskäufe von Rechtsamen und Holznutzungen in Staatswäldern mit	»	267,332
füglich noch hinzurechnen kann, so übersteigen die Mehrausgaben vorgenannten Erlös um die schöne Summe von	Fr.	992,965

welche somit eine reelle Waldvermehrung bildet.

Die Grundsteuerschatzung des gesammten Staatsforstareals beträgt Fr. 13,635,500 und der eigentliche Werth von diesem Spezialvermögen mag sich auf circa 17 Millionen Franken beziffern.

Die unterzeichnete Direktion stellt folgende Schlussanträge:

Der Regierungsrath wolle beschliessen:

1. Es sei durch Grossraths- und Volksbeschluss die dermalige Bestimmung des Art. 16 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 über Verwendung der Erträge von veräusserten Forsten des Staates auf so lange ausser Wirksamkeit zu erklären bis obbeschriebene durch den Regierungsrath beschlossene Staatswaldverkäufe sich realisirt haben.

2. Es seien die aus diesen Waldverkäufen resultirenden, die resp. Grundsteuerschatzungen übersteigenden Mehrerlössummen einzig dem sich bildenden Baufond zur Erweiterung der Irrenpflege zuzuwenden.

3. Es seien obbeschriebene Waldverkäufe nur unter dem Vorbehalte zu genehmigen, dass genannte Mehrerlössummen diesem Fundus zufallen, und es sei die Forstdirektion des Fernern ermächtigt, diese beschlossenen Waldveräusserungen fortzusetzen.

Mit Hochachtung!

Bern, 25. Mai 1883.

Der Forstdirektor:
Räz.

Nach Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrath, die von der Forstdirektion proponirten Verkäufe von acht Waldstücken, wie sie im Vortrag der Forstdirektion vom 25. Mai abhin speziell beschrieben sind, deren Grundsteuerschatzung im Ganzen Fr. 118,215 beträgt und für welche die Gesammtkaufsumme Fr. 196,930 ausmacht, zu genehmigen, mit der Zusatzbestimmung, dass der Mehrerlös von Fr. 78,715 in Reserve behalten und dessen Verwendung spätern Beschlüssen der kompetenten Behörde vorbehalten bleibe. Erläuterungsweise wird bemerkt, dass der Verkauf Haute Joux de Saules (Verkaufssumme Fr. 17,600) schon früher genehmigt

wurde und in vorstehend genannten Zahlen inbegriffen ist.

Bern, den 10. Oktober 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.

Räz, Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der abgelesene schriftliche Vortrag, und zwar absichtlich, so weitläufig gehalten und darin alles gesagt worden ist, was Bezug hat auf die Waldverkäufe, mit denen sich der Grosse Rath heute zu beschäftigen hat, so kann ich mich diesfalls kurz fassen. Ich will nur noch einmal wiederholen, welche Waldparzellen es betrifft und wie dieselben verkauft worden sind.

In erster Linie kommt der Kirchdorf-Pfrundwald. Derselbe hat einen Flächeninhalt von 9,22 Hektaren oder 25 1/2 Jucharten; der Geldwerth für den Staat beträgt Fr. 29,700, das Angebot Fr. 30,550, Käufer sind die Herren Grossrath v. Fischer im Eichberg und Joh. Glauser in Walden (Konolfingen). Die zweite Parzelle ist das Büschiwäldli in Köniz. Dasselbe hat einen Flächeninhalt von 3,76 Hektaren oder 10 1/2 Jucharten, einen Geldwerth für den Staat von Fr. 10,000; das Angebot beträgt Fr. 9,000; die Grundsteuerschatzung Fr. 5,980; der Ueberschuss Fr. 3,020; Käufer sind die Herren Joh. Hänni und Joh. Müller in Köniz.

Der dritte in Frage kommende Wald ist der Seeberg-Pfrundwald mit einem Flächeninhalt von 12,87 Hektaren oder 35 1/2 Jucharten; die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 21,250; der Geldwerth für den Staat Fr. 27,760 und das Angebot Fr. 30,500; hier ist der Erlös um Fr. 9250 höher als die Grundsteuerschatzung; Käufer sind die Herren Hähni, Wirth, und Mithafte in Herzogenbuchsee.

Sodann kommen viertens die kantonalen Wangenwälder mit einem Flächeninhalt von 13,71 Hektaren oder 38 Jucharten, einer Grundsteuerschatzung von Fr. 23,280, einem Geldwerth für den Staat von Fr. 35,300, einem Angebot von Fr. 40,000, somit einem die Grundsteuerschatzung um Fr. 16,720 übersteigenden Mehrerlös; Käuferin ist die Burgergemeinde Walliswyl-Wangen.

Ein fünftes Kaufobjekt betrifft den Wald Haute Joux de Saules mit einem Flächeninhalt von 10,14 Hektaren oder 28 Jucharten, einer Grundsteuerschatzung von Fr. 7042, einem Geldwerth für den Staat von Fr. 13,000, einem Angebot von Fr. 17,600, somit einem Mehrerlös über die Grundsteuerschatzung hinaus von Fr. 10,558; Käuferin ist die Burgergmeinde Saules.

Das 6. und 7. Kaufsobjekt betrifft den Champ de là und Fahy Monsieur. Nr. 6 mit einem Flächeninhalt von 12,65 Hektaren oder 35 Jucharten, einer Grundsteuerschatzung von Fr. 15,814, einem Geldwerth für den Staat von Fr. 20,600, einem Angebot von Fr. 30,100 und sonach einem Mehrerlös von Fr. 14,286- wird von der Gemeinde Buix, Nr. 7 mit einem Flächen, inhalt von 7,54 Hektaren oder 21 Jucharten, einer Grundsteuerschatzung von Fr. 19,898, einem Geldwerth für den Staat von Fr. 33,600 und einem Angebot von Fr. 33,630 und somit einem Mehrerlös von Fr. 13,732, wird von der Gemeinde Miécourt angekauft.

Die achte Waldparzelle, deren Verkauf der grossräthlichen Genehmigung eigentlich nicht unterworfen ist, betrifft den Chétion-Wald, mit einem Flächeninhalt von 4,98 Hektaren oder 14 Jucharten, einer Grundsteuerschatzung von Fr. 3801, einem Geldwerth für den Staat von Fr. 2000, einem Angebot von Fr. 5550 und somit einem Mehrerlös von Fr. 1749; Käuferin ist Frau Gygax-Schwab in Delsberg.

Der Flächeninhalt dieser sämmtlichen acht Waldstücke beträgt 74,87 Hektaren oder 207 1/2 Jucharten, die Grundsteuerschatzung Fr. 118,215, der Geldwerth für den Staat Fr. 171,960, das Gesammtangebot Fr. 196,930, der verwendbare Ueberschuss, oder der Mehrerlös gegenüber der Grundsteuerschatzung, Fr. 78,715. In einer frühern Publikation ist dieser Ueberschuss irrthümlicherweise auf Fr. 79,600 veranschlagt worden, worauf ich hier ausdrücklich aufmerksam mache. Derselbe beträgt in der That nur Fr. 78,715. Immerhin macht der Staat bei diesen Verkäufen ein gutes Geschäft, und wir hoffen, dass auch die Käufer ein ebenso gutes machen.

Im Namen des Regierungsrathes empfehle ich dem Grossen Rathe die Genehmigung dieser Verkaufsverträge. Für den Fall, dass sich hiegegen Opposition erheben sollte, behalte ich mir vor, einlässlicher auf die Sache einzutreten.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich, wie der Herr Forstdirektor soeben auseinandergesetzt, um den Verkauf von acht Waldstücken. Aus diesem Verkauf steht dem Staat gegenüber der gesammten Grundsteuerschatzung ein Mehrerlös von Fr. 78,715 in Aussicht. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt diese Verträge zur Genehmigung. Sie hält dafür, der Verkauf dieser Waldstücke sei für den Staat ein gutes Geschäft.

v. *Werdt*. Wenn aus dem Verkauf eines Areals von 207 1/2 Jucharten für den Staat ein Mehrerlös von circa Fr. 78,000 resultirt, so finde ich es ganz begreiflich, dass die Staatswirthschaftskommission damit einverstanden ist. Trotzdem glaube ich, dass es nicht im Interesse einer gesunden Nationalökonomie liegt, einen so grossen Theil Wald vom Gesammtkomplex abzutrennen und zu verkaufen. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte ein Theil des Erlöses aus den verkauften Waldparzellen zum Ankauf von anderweitigem Waldboden, zur Arrondirung von Waldstücken, welche der Staat bereits besitzt, verwendet werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Grossrath v. Werdt sofort beruhigen. Nach § 16 des Finanzgesetzes von 1872 darf der Erlös aus Staatswäldern absolut zu keinem andern Zwecke gebraucht werden, als wieder zum Nutzen der Wälder. Allerdings hatte die Forstdirektion die Ansicht vertreten, es solle der Mehrerlös zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Allein die Finanzdirektion

glaubte, es sei nicht opportun, die gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, es sei vielmehr gerathen, den Mehrerlös in Reserve zu behalten und den kompetenten Behörden zu überlassen, über die Verwendung dieser Beträge später zu bestimmen und zu beschliessen. Ich glaube, dass sich Herr Grossrath v. Werdt damit begnügen kann, indem vorderhand nicht ein Centime von diesen Geldern zu andern Zwecken verwendet werden kann und verwendet werden wird.

v. *Werdt.* Ich erkläre mich mit dieser Auskunft vollständig befriedigt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dem wohlgemeinten Antrage des Herrn v. Werdt ist bisher schon nachgelebt worden, indem der Staat in den letzten 20 Jahren 4683 Jucharten Wald angekauft und aufgeforstet, dagegen nur 1051 Jucharten verkauft hat, so dass mehr angekauft, als verkauft worden sind 3632 Jucharten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Erwerbung der vierten Honeggweide in Röthenbach.

Räz, Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Hohe Honegg ist ein ganz freistehender Höhenzug auf der Grenze der Amtsbezirke Thun und Signau und liegt in den Gemeinden Eriz und Röthenbach in einer ganz abgelegenen Gegend. Die Hohe Honegg erreicht eine Höhe von etwas mehr als 5000 Fuss, und ihre Abdachung ist sehr steil. Die obern Partien sind fast nicht bewaldet, sondern bestehen meist bloss in Alpweiden. Die südliche Abdachung bildet das Quellengebiet der Zulg, und die nördliche dasjenige des Röthenbachs. Diese beiden Gewässer richten oft ganz bedeutenden Schaden an. Um diesen Kalamitäten, die sich nur zu oft wiederholen, vorzubeugen, gibt es kein anderes Mittel, als eine rationelle Aufforstung der obern Partien. Der Staat hat dort schon erhebliche Erwerbungen gemacht. 808 Jucharten sind bereits Staatseigenthum. Er hat nämlich angekauft den sogenannten Honeggschwand auf der östlichen Abdachung, die erste, zweite und dritte Honeggweide auf der Nord- und die vordere und hintere Knubelweide auf der Südseite. Die vierte Honeggweide zwischen dem Honeggschwand und den drei ersten Honeggweiden dagegen gehört Herrn Peter Schlüchter im vordern Boden bei Röthenbach. Wir haben mit demselben über dieses Objekt einen Kaufvertrag abgeschlossen, der heute hier vorliegt.

Wie Sie aus dem abgelesenen Vortrage entnommen haben, besteht die vierte Honeggweide in einem Hause mit Scheuerwerk und zwei Ställen, welche zusammen für Fr. 5600 geschätzt sind. Dazu gehören 35 Jucharten Wiesen, 86 Jucharten Weide und 60½ Jucharten Wald. Der Holzvorrath ist 7500 Stämme im Werthe von 14,300 Fr. Davon ist für Fr. 6000 schlagreifes Holz vorhanden. Die Kaufsumme beläuft sich auf Fr. 30,000 oder, wenn man die Fr. 6000 für schlagreifes Holz abrechnet, Fr. 24,000. Der Verkäufer wird das Objekt noch vier Jahre, von denen eines nun bereits verstrichen ist, in Pacht behalten zu einem Zinse von Fr. 1000, welcher 4,2 % der Kaufsumme von Fr. 24,000 ausmacht.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den vorliegenden Kaufvertrag zur Genehmigung.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, dass diese den vorgeschlagenen Ankauf ebenfalls bestens empfehle.

Genehmigt.

Ankauf der Geissmattbesitzung in Krauchthal.

Regierungspräsident *Scheurer,* Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schon lange der Wunsch der Aufsichtskommission und der Verwaltung der Thorberganstalt gewesen, es möchte eine gewisse angrenzende Besitzung, die sogenannte Geissmatt, vom Staate angekauft und mit der Domäne Thorberg vereinigt werden, weil sie ihrer natürlichen Lage nach zu derselben gehört. Sie war denn auch schon seit längerer Zeit an die Verwaltung von Thorberg verpachtet. In neuerer Zeit ist die Besitzung in Folge des Todes des Eigenthümers, Herrn Dr. Howald in Hindelbank, käuflich geworden. Die daherigen Unterhandlungen mit der Wittwe haben zum Abschlusse eines Kaufvertrages geführt. Der Kaufpreis von Fr. 37,500 ist nach allgemeiner Ansicht der Sachverständigen ein annehmbarer. Zwar beträgt die Grundsteuerschatzung bloss Fr. 32,950, allein in dem zur Besitzung gehörenden Walde befindet sich so viel Holz, das zum Theil schlagbar ist, dass der Kaufpreis sich zu einem billigen gestaltet. Der Wald hält nicht weniger als 45 Jucharten, und es eignet sich derselbe sehr zur Vereinigung mit den Staatswaldungen. Die Regierung kann somit den Kaufvertrag dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfehlen. Bei Abschluss des Kaufes hat sich ergeben, dass auf diesen Liegenschaften ein sogenannter Schlyss lastet, welcher von der Frau des frühern Eigenthümers benützt wird. Da nach menschlichen Berechnungen diese Servitut bald dahin fallen dürfte, ist dieselbe vom Staate mitübernommen worden. Von der Staatswirthschaftskommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht vielleicht sonstige Dienstbarkeiten auf dem Grundstücke haften. Die Untersuchungen, welche die Amtschreiberei Burgdorf vorgenommen hat, haben jedoch ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Der Regierungsrath beantragt daher Genehmigung des Kaufes.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rathe Genehmigung dieses Kaufes.

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Zweite Berathung.

(S. Seite 284 hievor und Beilage Nr. 30 zum Tagblatte von 1883.)

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Regierungsrath und Grossrathskommission schlagen bezüglich dieses Gesetzesentwurfes einige Ergänzungen vor. Es betrifft das vor Allem den Art. 5. Derselbe lautete ursprünglich: «Die Versetzung in die Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege geschieht durch den Regierungsrath gegen Bezahlung eines Kostgeldes. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.» Es ist nun von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte bezüglich der Kostgelder irgend etwas gesagt, beziehungsweise ein Minimum und Maximum festgesetzt werden. Ich hättte es vorgezogen, wenn die Bestimmung des Kostgeldes dem Regierungsrathe überlassen worden wäre, indem man sich bis auf den heutigen Tag noch kein klares Bild über diese Anstalten machen kann. Es wird da wesentlich darauf ankommen, wo man diese Anstalt errichten will, welcher Art deren Betrieb sein wird, ob man wenigstens die erste Anstalt gründen wird an einem Orte, wo bereits kultivirtes Terrain vorhanden ist, so dass ein gewisser Ertrag in Aussicht steht, oder ob man sie in einem Terrain erstellen wird, wo in den ersten Jahren nur ein geringer Ertrag in Aussicht steht. Je nachdem sich diese Verhältnisse gestalten, sollte auch das Kostgeld festgesetzt werden. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, dass die Anstalten sich selber erhalten und dem Staate daraus keine bedeutenden Kosten entstehen sollen. Natürlich soll er auch in keiner Weise darauf lucriren. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Büdget ein Defizit von mehreren hunderttausend Franken erzeigt, dass die Verfassungsrevision eine Mehrausgabe von vielleicht Fr. 2,000,000 in Aussicht stellt, und dass gestern die Geneigtheit ausgesprochen worden ist, vielleicht noch ein halbes Dutzend katholische Professoren anzustellen. Es ist deshalb vorsichtig, den Staat so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen. Dessen ungeachtet könnte wenigstens für diejenigen Zöglinge, für welche die Gemeinden das Kostgeld zu bezahlen haben, ein Minimum und ein Maximum festgesetzt werden. Dagegen sollte die Frage in Betreff derjenigen Personen, welche namentlich auf den Antrag von Vormundschaftsbehörden dort untergebracht werden, und die in der Lage sind, aus dem eigenen Vermögen das Kostgeld zu bezahlen, offen gelassen werden. Deshalb hat man sich auch darauf beschränkt, zu sagen: «Die Kostgelder werden, soweit dieselben den Gemeinden auffallen, auf Fr. 50 bis Fr. 200 festgesetzt; gegenüber Gemeinden, welche fixe Beiträge leisten, kann eine Ermässigung der Kostgelder eintreten.» Dieser letztere Satz ist auf den Wunsch des Herrn Dr. Schwab namentlich mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Jura aufgeommen worden. Man beschäftigt sich nämlich dort damit, durch Gemeindebetheiligung eine solche Anstalt zu errichten, wobei die Gemeinden sich verpflichten würden, gewisse Beiträge zu leisten. Es ist nun mit Recht bemerkt worden, dass, wenn sich die Gemeinden an diesen Anstalten durch fixe Beiträge betheiligen, dies bei der Feststellung der Kostgelder berücksichtigt werden sollte. Ich glaube, dieses Verlangen ist gerechtfertigt.

Was das Minimum und Maximum des Kostgeldes anbelangt, so besteht eine kleine Differenz zwischen den Vorschlägen der Regierung und denjenigen der Kommission. Die Regierung will als Minimum Fr. 50, als Maximum Fr. 200 festsetzen, während die Kommission das Maximum auf Fr. 150 fixirt sehen möchte. Ich muss dem Grossen Rathe sehr empfehlen, den Antrag der Regierung anzunehmen. Wenn wir eine Anstalt gründen und die Sache unter tüchtiger Direktion gut geht, wird man allerdings nicht in den Fall kommen, das Kostgeld höher als Fr. 150 anzusetzen. Allein im Anfange, bis ein gehöriger Betrieb vorhanden, wird man mit den Kostgeldern etwas höher gehen müssen. Es kommt dabei aber noch ein anderer Umstand in Betracht. Grundsätzlich sollen nur arbeitsfähige Personen in solche Anstalten aufgenommen werden. Allein der Begriff «Arbeitsfähigkeit» ist ein ausserordentlich relativer. Wir wissen, wie schwer es bei Wohnsitzstreitigkeiten hält, über diesen Begriff in's Klare zu kommen. Es kann Einer, dem ein Bein oder ein Arm fehlt, vielleicht seinen Beruf ganz gut ausüben, während ein Anderer mit vier ganzen Gliedern eine sehr beschränkte Arbeitsfähigkeit besitzt. Wenn man nun das Kostgeld zu niedrig ansetzt, so wäre die Regierung gezwungen, es mit der Arbeitsfähigkeit ausserordentlich strenge zu nehmen. Damit wäre aber den Gemeinden weniger gedient, als wenn das Kostgeld etwas höher angesetzt wird; denn in letzterem Falle kann die Aufnahme leichter erfolgen.

In Art. 7 ist lediglich eine kleine Redaktionsverbesserung eingetreten. Wie erinnerlich, ist auf den Antrag des Herrn Müller beschlossen worden, dass der Regierungsstatthalter die Personen, gegen welche der Antrag gerichtet ist, abhören soll. Infolge dieser Einschaltung ist dann der folgende Satz etwas anders redigirt worden.

Eine fernere Bestimmung findet sich neu in Art. 9, wo es heisst: «Ebenso kann der Regierungsrath bei schlechter Aufführung der Detenirten in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständniss mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.» Diese Bestimmung ist aufgenommen worden, nm dem Regierungsrath die Möglichkeit zu geben, solche Detenirte, die sich absolut schlecht aufführen, ohne weiteres länger in der Anstalt zu behalten. Es soll aber auch, wenn andere Umstände es rechtfertigen, auf den Antrag der Berechtigten die Aufenthaltszeit verlängert werden können. Wenn in einem oder zwei Jahren die Verhältnisse noch gleich sind, soll eine Entlassung nicht unbedingt stattfinden, sondern der Regierungsrath soll die betreffende Behörde anfragen, ob sie damit einverstanden sei, dass der Betreffende noch länger in der Anstalt bleiben solle. Oder die betreffende Behörde kann den Antrag stellen, diese oder jene Person noch länger in der Anstalt zu belassen, ohne dass ein neues Verfahren Platz greifen soll.

Endlich ist Art. 11 ganz neu redigirt worden. Von gewisser Seite ist betont worden, es möchte gleichzeitig auch eine Vollziehungsverordnung vorgelegt und dem Volke unterbreitet werden. Ich bin jedoch der Ansicht, dass es vorläufig einer Vollziehungsverordnung gar nicht bedarf. In den Art. 6 bis 9 ist das ganze Verfahren hinlänglich auseinandergesetzt, und nachdem in Art. 5 ein Minimum und Maximum des Kostgeldes festgesetzt worden, wüsste ich gar nicht, was in eine solche Vollziehungsverordnung noch aufgenommen werden sollte. Hingegen wird der Grosse Rath die nöthigen Dekrete zu erlassen haben über die Anstalt selber. Wir wissen auf den heutigen Tag noch nicht, wohin die Anstalt kommen soll; desshalb ist in Art. 11 ein neues Alinea folgenden Inhaltes eingefügt: « Der Grosse Rath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen. Es betrifft dies namentlich die Erstellung neuer oder die Umgestaltung bereits bestehender Anstalten, sei es ausschliesslich durch den Staat oder gemeinschaftlich mit Bezirksverbänden, sowie die Zahl und die Wahlart der Anstaltsbeamten, die Festsetzung ihrer Besoldungen und Bürgschaften. » Im zweiten Alinea ist dem Regierungsrath der Erlass der nothwendigen Anstaltsreglemente vorbehalten. Das wird geschehen müssen, es müssen gewisse Reglemente aufgestellt werden über die Pflichten der Beamten, über die Behandlung und Beköstigung der Sträflinge u. s. w. Man wird einverstanden sein, dass das dem Regierungsrath zu überlassen ist und dass nicht der Grosse Rath sich mit diesen Details befassen kann. Ebenso wird man einverstanden sein, dass der Regierungsrath die Kostgelder innerhalb des durch Art. 5 gegebenen Rahmens fixire. Ferner soll dem Regierungsrathe überlassen werden, zu entscheiden, ob die Detenirten irgend welchen Antheil an dem Verdienst haben sollen, welcher durch ihre Arbeit der Anstalt zufällt. Ich halte es für billig, dass, wenn die Detenirten sich gut aufführen und gehörig arbeiten, ihnen ein kleiner Prozentsatz vom Verdienst gutgeschrieben werde. Es wird sich dann auch fragen, ob man diese Verdienstantheile den Betreffenden bei der Entlassung verabfolgen, oder ob man sie den Gemeinden überlassen will. Diese Frage wird der Regierungsrath ebenfalls zu entscheiden haben. Endlich wird vorgeschlagen, dem Regierungsrath die Feststellung der Bedingungen der Entlassung oder eventuellen Begnadigung der Detenirten zu überlassen.

Das sind die Aenderungen, welche für die zweite Berathung vorgeschlagen werden. Ich beantrage, Sie möchten den Entwurf in globo behandeln.

Präsident. Es ist mir mitgetheilt worden, dass eine Ordnungsmotion werde gestellt werden. Ich glaube, es sei zweckmässig, diese Ordnungsmotion sofort begründen zu lassen, da, wenn sie zum Beschluss erhoben werden sollte, die weitere Verhandlung dahinfallen würde. Ich ertheile daher Herrn Ritschard das Wort.

Ritschard, Fürsprecher. Ich stelle die Ordnungsmotion, es möchte der Grosse Rath den Entwurf an den Regierungsrath zurückweisen mit der Einladung, auf Grundlage eines einzuholenden Befindens die Frage der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes zu prüfen. Leider konnte ich der ersten Berathung desselben nicht beiwohnen, sonst hätte ich diesen Antrag schon damals gestellt. Zur Begründung der Ordnungsmotion führe ich Folgendes an. Vorerst muss ich erklären, dass ich mit der ganzen Tendenz des Gesetzes vollständig einverstanden und auch überzeugt bin, dass der Erlass eines solchen eine Nothwendigkeit ist. Dagegen bin ich mit der Bestimmung des Gesetzes nicht einverstanden, wonach die Versetzung in eine solche Anstalt auf dem Administrativwege geschehen soll; denn ich halte dafür, es müsse zu diesem Zweck das gerichtliche Verfahren eingeschlagen werden. Meine Absicht geht nun nicht dahin, Sie schon heute von der Richtigkeit meiner Meinung zu überzeugen; aber ich möchte heute so viele Zweifel bei Ihnen erwecken, dass Sie es für nöthig erachten, diese Frage durch die Regierung noch genauer prüfen zu lassen.

Es wird im Entwurfe bestimmt, dass Bevormundete, Kinder, Pflegeeltern, Müssiggänger, Trunkenbolde u. s. w., wenn sie das und das gethan haben, 1—2 Jahre durch administrative Verfügung ihrer vollen Freiheit beraubt werden können. Ist das an der Hand der Verfassung zulässig? Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass dies nicht der Fall ist. Art. 11 der Verfassung bestimmt: « Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt. » Art. 50 lautet: « Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. »

Nun ist im vorliegenden Falle zu untersuchen, ob dasjenige, was hier vorgekehrt werden will, unter diesen Artikel fällt, mit anderen Worten, ob die Aufnahme in eine Arbeitsanstallt eine Verfügung strafrechtlicher Natur ist. Man wird diese Frage verneinen und sagen, die Aufnahme in eine Arbeitsanstalt sei nicht eine Strafe, sondern erfolge im Interesse des betreffenden Individuums, sie sei eher eine Wohlthat, ein Besserungsakt für dasselbe, und sei auf die gleiche Linie zu setzen, wie die Versorgung Notharmer oder die Aufnahme alter Personen in die Anstalt Utzigen. Eine solche Argumentation ist meiner Ansicht nach gänzlich falsch. Man muss sich die Sache klar machen. Es wird auf dem administrativen Wege dekretirt, der und der Familienvater wird, weil dem Trunke ergeben, auf ein Jahr in eine solche Anstalt untergebracht. Dadurch wird er aller und jeder Freiheitsrechte beraubt, es wird nicht etwa eine Busse gegen ihn ausgesprochen, sondern es werden für eine gewisse Zeit alle seine Rechte suspendirt, man bemächtigt sich dieses Individuums, man unterbricht seine familienrechtlichen Beziehungen, seine Verhältnisse zu Frau und Kindern, man unterbricht seine Rechte als Gemeinde- und Staatsbürger; das lässt sich nicht wegdiskutiren, dass alle Rechte, die dem Individuum heilig sind, durch eine solche Verfügung demselben konfiszirt, dass dasselbe in seinen Rechten suspendirt wird. Wenn dem also ist, so frage ich: ist das nicht der Natur nach eine Strafe, ist dieser Eingriff in die Rechtssphäre des Individuums nicht ein grösserer, als wenn Jemand z. B. wegen eines Holzfrevels mit einer Busse belegt wird? Wegen einer Busse von Fr. 10 darf aber Niemand vor eine Administrativbehörde beschieden werden. Wenn man also sagt, es handle sich nicht

um eine Strafe, sondern um die Versorgung des Betreffenden, so sind das lediglich Worte. Wir haben es mit einer strafrechtlichen Verfügung zu thun, die nur vom Richter und nicht von der Administrativbehörde getroffen werden kann.

Es ist daher nothwendig, diese Frage nochmals zu prüfen. Es kommt dabei ein wesentlich praktischer Gesichtspunkt in Betracht. Wird nämlich das Gesetz erlassen und durch das Volk gut geheissen, so kann jeder einzelne Bürger einen Rekurs an das Bundesgericht richten, weil wegen Verfassungsverletzungen an diese Behörde rekurrirt werden kann. Das Bundesgericht wird dann das Gesetz, weil im Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassung, kassiren, und dann hat man die Auslagen für die Gesetzesabstimmung, ohne etwas erzielt zu haben. Ich glaube daher, dass diese Frage einlässlich geprüft werden sollte, damit man nicht in die Lage kommt, dass das Volk ein Gesetz erlässt, das von den Bundesbehörden kassirt werden muss. Abgesehen von der Verfassungsfrage hätte ich in Betreff der Sache selbst, wenn man auf das Gesetz eintritt, noch verschiedene Gründe anzubringen, die gegen administrative Verfügungen sprechen. Vorläufig aber genügt mir das Gesagte zur Unterstützung meiner Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung sowohl, als die vorberathende Kommission haben die von Hern Ritschard aufgeworfene Frage ernstlich berathen, und bei der ersten Berathung des Entwurfes ist über diese Frage auch hier gesprochen worden. Ich mache aufmerksam auf das, was ich damals gesagt habe, dass nämlich der Gesetzentwurf eigentlich nichts Neues enthält, sondern nur die praktische Ausführnng und Anwendung bereits bestehender Gesetzesvorschriften ist, gegen welche bis jetzt der Einwurf der Verfassungswidrigkeit nicht geltend gemacht worden. Ich habe auf Satz. 149 C. hingewiesen, welche sagt: « Die Vormundschaftsbehörde soll darüber wachen, dass die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann (Regierungsstatthalter) anzeigen, welcher, nach Untersuchung der Sache, die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat. » Also schon damals wurde dem Regierungsstatthalter das Recht übertragen, gegen Eltern, die ihre Pflichten gegen ihre Kinder schlecht erfüllen, auf administrativem Wege einzuschreiten. Eine gleiche Bestimmung besteht auch mit Bezug auf die Kinder, indem es in Satz. 155 C. heisst: « Die Eltern sind befugt, ein ungehorsames Kind, das weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, seiner Gesundheit unnachtheilige Züchtigungsmittel zum Gehorsam angehalten werden kann, mit Bewilligung unseres Kleinen Rathes auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als 2 Jahre dauern, und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungsorte einsperren zu lassen.» Da geht also die Bestimmung so weit, dass das Einsperren an einem öffentlichen Enthaltungsorte ausdrücklich aufgenommen ist. Sodann haben wir in der Vormundschaftsordnung die Satz. 254, welche sagt: « Die Pflegbefohlenen sind dem Vogte Achtung und Gehorsam schuldig: wenn sie ihm den letztern beharrlich verweigern, so soll er die Vormundschaftsbehörde davon benachrichtigen, die ihn zu der Anwendung gelinder Zwangsmittel ermächtigen, und wenn diese nicht ausreichen, den Fall dem Oberamtmann anzeigen kann, welcher die weitern Verfügungen anzuordnen hat. » Natürlich auch da wieder mit Rekursrecht an den Regierungsrath. Von diesen Bestimmungen ist schon in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht worden: es sind solche Bevormundete, die sich auf alle Weise der Vormundschaftsbehörde widersetzen, in öffentlichen Anstalten untergebracht worden. So sind in Thorberg immer Kostgänger, die auf Wunsch und Antrag von Vormundschaftsbehörden und durch Beschluss des Regierungsrathes dort untergebracht worden sind. Ich wiederhole also, dass das vorliegende Gesetz absolut nichts Neues enthält: es sind lediglich bestehende Gesetzesbestimmungen näher ausgeführt, um die Möglichkeit zu geben, sie anzuwenden, was bis jetzt nicht durchwegs geschehen konnte.

Allerdings ist im vorliegenden Entwurfe eine Kategorie Leute erwähnt, welche im Zivilgesetze nicht vorgesehen ist. Es betrifft das solche Personen, welche sich dem Müssiggange, der Trunksucht etc. ergeben; da fehlt allerdings eine gesetzliche Bestimmung. Dem kann aber leicht abgeholfen werden: wenn eine Gemeindebehörde sich veranlasst sieht, gegenüber einer solchen Person den Antrag auf Versorgung zu stellen, so kann sie gleichzeitig beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Bevogtung des Betreffenden stellen, worauf derselbe in erster Linie unter Vogtschaft gestellt wird. Das könnte man machen, wenn man in Bezug auf die in Ziffer 2 des § 4 erwähnten Personen noch Bedenken hat.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass auch die Ziffer 4 des § 4 auf einem bisherigen Gesetze, nämlich auf § 47 des Strafgesetzes beruht, welcher seit Jahren von Zeit zu Zeit Anwendung findet und solche Personen betrifft, die vom Gerichte selbst dem Regierungsrathe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zur weitern Versorgung empfohlen werden.

Ich erinnere, um dem Bedenken entgegenzutreten, man wolle hier Administrativjustiz treiben, auch daran, dass ich sehr energisch dafür eingetreten bin, dass die Versetzung in eine Arbeitsanstalt weder durch den Gemeinderath noch durch den Regierungsstatthalter, sondern einzig und allein durch den Regierungsrath verfügt werden dürfe. Damit werden den Betreffenden alle Rechtsmittel gewahrt, jeder einzelne Fall wird gehörig untersucht werden, und es ist nicht zu befürchten, dass Jemand etwa aus kleinlichen Gründen in eine solche Anstalt versetzt werde. Wenn die Gemeinde ihre Anträge gehörig begründen muss, und nachher die Sache durch den Regierungsstatthalter und durch den Regierungsrath untersucht wird, so braucht man nicht zu fürchten, dass ein Justizmord, wenn dieser Ausdruck hier erlaubt ist, vorkomme.

Wenn man trotz aller dieser Erwägungen glaubt, die Versetzung der in § 4 erwähnten Personen in eine Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege sei nicht statthaft, so würde ich es vorziehen, dass auf den Gesetzesentwurf gar nicht eingetreten und der Antrag gestellt würde, es sei eine Revision des Armen-

polizeigesetzes vorzunehmen in dem Sinne, dass auch noch in andern als in den im Armenpolizeigesetz vorgesehenen Fällen Verurtheilungen zu Arbeitshaus erfolgen können. Es wäre entschieden vom Uebel, wenn wir zwei Gesetze neben einander hätten, nach denen der Richter urtheilen sollte. Man hat diese Frage in einer Konferenz, welche ich mit drei gewesenen Gerichtspräsidenten von Bern gehalten habe, besprochen. Im ersten Entwurfe, den ich ausgearbeitet, hatte ich nämlich einige neue Strafbestimmungen aufgestellt, über welche der Richter zu urtheilen gehabt hätte. Es ist in der Konferenz hiegegen eingewendet worden, der Richter hätte zwei Gesetze neben einander und wüsste schliesslich nicht, welches er anwenden sollte. Ich habe diesen Einwurf für begründet erachtet und die betreffenden Bestimmungen gestrichen.

Sie mögen nun entscheiden. Der Gesetzesentwurf ist ausgearbeitet worden auf Wünsche hin, welche im Grossen Rathe, in Amtsarmenversammlungen u. s. w. geltend gemacht worden sind.

Dr. *Schwab*, als Berichterstatter der Kommission. Die Frage, welche Herr Ritschard aufgeworfen, haben wir schon bei der ersten Debatte erwartet; dieselbe ist nicht näher erörtert worden, und es ist recht, dass es heute geschieht. Es wird gesprochen von der Freiheit des Individuums und von der Trennung der Gewalten. Ja wohl, die Freiheit des Individuums wollen wir nicht zerstören, und die Trennung der Gewalten wollen wir beibehalten. Aber wir können doch im Kanton Bern das thun, was im Kanton Zürich geschieht, wo die Freiheit des Individuums ebenfalls gewährleistet ist, was ferner im Kanton Thurgau geschieht, wo die Trennung der Gewalten auch besteht. In diesen Kantonen befinden sich Arbeitsanstalten, in welche Personen infolge Spruches der Administrativbehörden und nicht infolge richterlichen Urtheils versetzt werden. Diese Einrichtung besteht im Kanton Thurgau seit 20, im Kanton Zürich seit einigen Jahren. Im Kanton Solothurn beschäftigt man sich heute ebenfalls mit der Kreirung einer solchen Anstalt, und in dem bezüglichen Berichte des Regierungsrathes heisst es u. A.: «Die Aufnahme (der Detenirten) soll durch die Verwaltungsbehörde entschieden werden. Es geht dies aus dem Charakter der Anstalt als Mittel der Präventivpolizei hervor. Es ist kein strafrechtliches Urtheil, das ausgefällt wird. In den meisten Kantonen wird dies auch so gehandhabt. Es geschieht dies auch aus praktischen Gründen. Sollte das ordentliche gerichtliche Verfahren eintreten, so würden wir es vorziehen, von dem ganzen Projekte zu abstrahiren. Man kann den Gemeinden unmöglich zumuthen, mit Personen dieser Art vor Gericht zu treten, alle Chancen eines Prozesses durchzumachen und dann vielleicht noch die Kosten bezahlen zu müssen. Sie werden sich diesen Gefahren nicht aussetzen wollen und die Betreffenden gehen lassen Das liederliche, arbeitsscheue Individuum wird dann auch fernerhin dem Müssiggang ungescheut nachgehen. Der Vagabund wird sich gleich herumtreiben und dem Bettel und Wirthshausleben obliegen, bis er von der Polizei aufgegriffen und in die Heimat zurücktransportirt wird, von wo er Tags darauf wieder entläuft und das alte Leben wieder beginnt. Das Verfahren muss ein von der Administrativbehörde ausgehendes und summarisches sein. Nur auf diese Weise wird die Anstalt für die Gemeinden eine Wohlthat werden.»

Vor einigen Monaten sind die Gemeinden des ganzen Kantons Bern aufgefordert worden, ihre Ansichten über das vorliegende Gesetzesprojekt auszusprechen. Auch die Amtsarmenversammlungen sind zusammengekommen, um das Projekt zu diskutiren. Ich habe mir einen Auszug aus den daherigen Protokollen angefertigt und will dem Grossen Rathe an der Hand derselben nun einige Mittheilungen machen.

In Nidau findet man, das Gesetz biete den Vorzug der Einführung der Strafen auf administrativen Wege; das gerichtliche Urtheil sei zu weitläufig, so dass viele Gemeinden ein rechtzeitiges Einschreiten gegen die Fehlbaren unterlassen.

In Aarberg behauptet man, es sei mit dem gegenwärtigen Armenpolizeigesetz nicht möglich, gegen einen grossen Theil pflichtvergessener Eltern, Landstreicher etc. wirksam einzuschreiten; denn vorerst müssen dieselben der Gemeinde zur Last gefallen oder bestraft worden sein, bevor auf Arbeitshaus erkannt werden könne.

Der Einwohnergemeinderath von Burgdorf spricht sich folgendermassen aus: Die beste Abhülfe, Zwangsarbeit, ist zum grössten Bedauern wohl sämmtlicher Armenbehörden des Kantons nicht leicht zu erlangen. Fast regelmässig ergreifen die vom Polizeirichter verurtheilten Subjekte die Appellation an die Polizeikammer, welche wahrscheinlich aus Sparsamkeitsrücksichten den Verurtheilten, wenn immer thunlich, Recht gibt oder wenigstens die Urtheilsfällung Monate lang hinausschiebt. Solche Thatsachen sind natürlich nicht geeignet, die Autorität einer Spendbehörde zu befestigen.

In einer Versammlung von Grossräthen und Gemeindepräsidenten in Huttwyl erklärte man sich allgemein mit der Einrichtung solcher Anstalten einverstanden, indem die Gemeinden sehr oft nicht wissen, was sie mit polizeilich heimgeschobenen liederlichen Subjekten anfangen sollen. Die Versetzung in die Anstalt habe jedoch auf dem Administrativweg zu geschehn; das Hauptübel der jetzigen Einrichtung bestehe in dem schwierigen, kostspieligen Prozessgange, wie denn es einem schlauen Subjekte nur zu leicht gemacht sei, die Gemeindebehörde eine Zeit lang an der Nase herumzuführen.

Die Armenbehörde von Münchenbuchsee sagt: Wir finden das vorgeschlagene Verfahren zur Verurtheilung der Fehlbaren, wonach der Regierungsrath zu entscheiden hätte, zu weitläufig; es sollte vielmehr der endgültige Entscheid dem Regierungsstatthalter oder dem Gemeindepräsidenten zustehen.

Es ist für mich eine wahre Freude, das Urtheil des leider verstorbenen Regierungsstatthalters Ritschard in Interlaken hier anzuführen, dieses braven und gemeinnützigen Bürgers und tüchtigen Beamten, dem man die Anstalt Utzigen und die Gotthelfstiftung verdankt. Er betrachtet die Ausführung dieses Projektes als eines der grössten Heilmittel gegen unsere verlotterten öffentlichen Zustände. Wer sich jahraus, jahrein mit dem Armenwesen beschäftigt, muss zur Ueberzeugung kommen, dass die Armenzustände sich fortwährend verschlimmern, und dass wir im Kanton Bern in nicht gar ferner Zeit mit absoluter Sicher-

heit in unnatürliche Verhältnisse kommen. Die Ursache davon liegt nicht nur in den magern Jahren, und dem schlechten Verdienst; der Hauptgrund ist jedenfalls Trunk- und Genusssucht, liederlicher Lebenswandel und Müssiggang. Während noch vor wenigen Jahren Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht der Angehörigen eine Seltenheit war, wird dieses bald zur Regel. Je länger je mehr bricht sich die unglückliche Ansicht Bahn, die Sorge für die Familie sei eigentlich Aufgabe der Gemeinde, und die daherige Last wird deshalb auch von Jahr zu Jahr grösser. Zwar sollte man meinen, das Armenpolizeigesetz böte hinlängliche Mittel dar, um gegen derartige Auswüchse wirksam einzuschreiten. Die mehr als 20jährige Erfahrung steht aber damit in Widerspruch. Bei der mehr als humanen Ansicht der Gerichte, namentlich höherer Instanz, hält es bekanntermassen äusserst schwer, dass vollkommene Taugenichtse zu Zwangsarbeitshaus verurtheilt werden. Nicht weniger günstige Aufnahme wird der neuen Idee zu Theil, dass Personen, für welche die Unterbringung in Arbeitsanstalten das einzige wirksame Korrektiv ist, auf dem Administrativweg dahin gebracht werden können.

In der Amtsarmenversammlung von Interlaken sagt man, unsere bisherige, einseitige Gerichtspraxis sei aus falsch verstandener Humanität zu keinem erfreulichen Resultat gelangt, und ferner dass gegen ein ausgesprochenes Urtheil nicht mehr die als Trölerei bekannte Appellation an obere Instanzen angewendet werden sollte.

Dies das Urtheil der vielen mit dem gegenwärtigen Elend und den begangenen Missbräuchen wohlvertrauten gemeinnützigen Männer aus den verschiedensten Gegenden des Kantons, die darnach trachten, die Lasten der Gemeinden zu vermindern und zugleich gegen das Unheil und gegen den Nothstand, in welchem wir uns befinden, anzukämpfen. Ich will nicht angeben, was anderweitig gesagt worden ist. Der Ruf des Landes geht nach Einführung solcher Anstalten zur Aufnahme von Personen auf dem Administrativwege und nicht mehr auf dem alten Wege. Es steht somit zu hoffen, dass trotz der ausgesprochenen Befürchtungen mehr auf die Wünsche und praktischen Bedürfnisse der Gemeinde, als auf schöne aber graue Theorien Rücksicht genommen werde.

Scheurer, Regiegierungspräsident. Ich möchte vor Allem aus darauf aufmerksam machen, dass nicht nur in Zürich und im Thurgau, sondern auch im Kanton Waadt ein ähnliches Gesetz besteht. Wenn es in Zürich, welches die gleichen schönen Verfassungsgrundsätze hat, wie wir, erlaubt ist, Jemanden auf admistrativem Wege in eine solche Anstalt zu versetzen, so wird es auch uns erlaubt sein, eine derartige Massregel einzuführen. Man darf übrigens auf diese schönen Verfassungsgrundsätze nicht ein allzu grosses Gewicht legen; man muss die Sache nehmen, wie sie ist. Es ist allerdings prächtig, zu sagen und zu hören: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Wenn man ein Jüngling ist mit lockigem Haar, so wird es einem ganz warm um's Herz, wenn man die Worte hört: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Es ist das ein schöner Dekorationsartikel einer Verfassung, es sollte sich aber das von selbst verstehen. Umgangen jedoch wird dieser Artikel schon lange. Ich habe einmal Gelegenheit gehabt, einem Landjäger in's Büchlein zu schauen; darin hiess es unter Anderm: die persönliche Freiheit des Einzelnen darf nicht anders, als unter der Form und in den Fällen, welche das Gesetz vorsieht, beschränkt werden; zum Schlusse steht aber ein Satz, welcher sagt: doch Noth kennt kein Gebot Unterzeichnet ist diese Instruktion von dem frühern Regierungsrathe Migy, und diese Instruktion gilt wahrscheinlich noch bis auf den heutigen Tag. Also mit der persönlichen Freiheit wird es nicht so genau genommen und kann es nicht so genau genommen werden. Allerdings sollen sich die Administrativbehörden nicht richterliche Kompetenzen beimessen. Das soll und wird aber auch nicht geschehen. Man will auf administrativem Wege nur gegenüber dem Vagabundenunfug Abhülfe schaffen. Die betreffenden Zustände sind nachgerade ebenso unerträglich geworden, als das Schnapselend.

Unsere gesetzlichen Zustände sind aber derart, dass diese schlimmen Zustände eher zunehmen. Allerdings gibt das Armenpolizeigesetz die Möglichkeit an die Hand, die Vagantität u. s. w. mit Strafe zu belegen. Wenn wir gleichwohl in diesem Elend stecken, so liegt der Grund darin, dass kein Gericht in der Welt im Stande ist, die Polizei zu handhaben, namentlich obere Instanzen können dies nicht thun. Die Gerichte können Prozesse, Fragen des Mein nnd Dein entscheiden, die Polizei handhaben kann aber nur die Administration. Gerade dem Umstande, dass wir die Gerichte in die Handhabung der Polizei hineingezogen, haben wird dieses Elend zu verdanken. Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass die Art und Weise, wie die Polizeikammer das Armenpolizeigesetz handhabt, grossentheils die Schuld an unsern Zuständen trägt, da durch die vielen Freisprechungen die untern Gerichte massleidig gemacht und die Polizei demoralisirt wird. Man zeigt schliesslich Niemanden mehr an, und wenn eine Anzeige erfolgt, so spricht der Richter in der untern Instanz frei. Ich will einen Fall anführen, der vor einigen Jahren vorgekommen ist. Ein Individuum hat von der Gemeinde Muri durch die ganze Stadt Bern bis zum Bremgartenwalde vagirt und gebettelt und sich beim Bremgarten obscön aufgeführt. Dieses Individuum ist in der obern Instanz freigesprochen worden, weil angenommen wurde, es habe sich nicht eines subsistenzlosen Herumziehens von Ort zu Ort schuldig gemacht, sondern sei immer in der Gemeinde Bern geblieben. Man kann nicht jedem Vagant förmlich nachweisen, dass er wirklich ein Vagant ist, und wenn ihm auch jeder Bürger ansieht, dass er ein Vagant ist, so kann doch das Gericht ihn nicht verurtheilen, weil es sein Urtheil nicht auf das blosse Anschauen stützen kann. Dass man aber mit jedem Vagant immer prozediren muss und schliesslich noch verliert, ist ein Hauptgrund unserer Zustände.

Meine persönliche ursprüngliche Idee wäre die gewesen, das Armenpolizeigesetz zu ergänzen und ihm noch einige Vergehen beizufügen, welche mit Arbeitshaus bedroht worden wären, gleichzeitig aber die Appellation abzuschneiden, so dass der Prozessgang vor Obergericht beseitigt worden wäre. Man hat nun aber das vorliegende Gesetz ausgearbeitet, das jedenfalls den Zweck auch erreichen wird.

Ich beantrage daher, es möchte auf die Ordnungs-

motion nicht eingetreten werden, da nun schon so lange von allen Seiten einem solchem Gesetze gerufen worden ist. Sollte aber die Ordnungsmotion berücksichtigt werden, so beantrage ich eventuell, es sei auch die weitere Frage zu untersuchen, ob nicht die Appellation im Prozessgange des Armenpolizeigesetzes zu beseitigen sei.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den eventuellen Antrag Scheurer . . . . . Mehrheit.
2. Definitiv, für die Ordnungsmotion Ritschard mit dem Zusatze Scheurer . Minderheit.

Es wird somit auf die zweite Berathung des Entwurfes eingetreten, und derselbe in globo behandelt.

Berichterstatter der Kommission. Im Prinzip ist die Kommission mit der Fixirung eines Kostgeld-Minimums und -Maximums einverstanden; im Namen der Kommission muss ich aber sagen, aus welchen Gründen dieselbe das Maximum auf Fr. 150 festzusetzen wünscht. Wenn man die Protokolle der Amtsarmenversammlungen liest, so vernimmt man den allgemeinen Wunsch, dass den Gemeinden nicht zu grosse Opfer zugemuthet werden, um liederliche Subjekte in solche Anstalten unterzubringen. Derjenige, welcher den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Der Zweck ist der, diese liederlichen Leute zu beseitigen, das Mittel dazu, die Gemeinden nicht zu sehr zu belasten. Wenn die Gemeinden Fr. 200 Kostgeld bezahlen sollen, so steht zu erwarten, dass wenige derselben von diesem Gesetze Gebrauch machen werden. Wenn aber von demselben kein Gebrauch gemacht wird, so wird das Armenpolizeigesetz angerufen, in Folge dessen die Betreffenden durch richterliches Urtheil in eine Anstalt gebracht werden, wo sie vom Staate vollständig unterhalten werden müssen. Damit Arbeitsanstalten in verschiedenen Theilen des Landes entstehen, ist es nothwendig, das Kostgeld nicht zu hoch zu fixiren; Fr. 200 ist entschieden zu viel, und es dürfte Fr. 150 als richtiger Ansatz angesehen und acceptirt werden. Ich würde sogar weiter gehen und das Maximum auf Fr. 100 herabsetzen, wie dies im Kanton Thurgau der Fall ist. Da besteht eine Anstalt, in welcher die Gemeinden Angehörige unterbringen und für dieselben nicht mehr als 50—100 Fr. bezahlen. Trotzdem diese Anstalt durchschnittlich nur 80 Personen enthält, ist das Opfer, welches der Staat diesfalls zu bringen hat, nicht höher als im Maximum Fr. 2800, weil in der Regel keine kranken oder in Folge Trunksucht und anderer Laster gebrechlichen Leute in die Anstalt kommen, sondern Leute, die etwas arbeiten können, so dass sich die Anstalt beinahe durch sich selbst erhalten kann. In der Strafanstalt Lenzburg befindet sich eine Abtheilung, in welcher solche Leute zu einem Kostgeld von Fr. 100 untergebracht werden können. Peterlingen besitzt eine Musteranstalt, die sich seit vielen Jahren durch sich selbst, ohne Staatsbeitrag, erhalten konnte. Jedenfalls hängt die Sache davon ab, wie die Anstalt organisirt wird.

Seit der ersten Berathung des Gesetzes ist auch die Frage aufgetaucht, ob die Gemeinden auch Beiträge an die Errichtung solcher Anstalten sollen leisten können. Man hat sich gesagt, dass die Anstalten schneller entstehen würden, wenn nicht der Staat allein, sondern unter Beihülfe der Gemeinden sie erstellen würde. Im Jura herrscht die Tendenz, dem Staate zu helfen, damit der Zweck schneller erreicht werde. Wenn aber Gemeinden für die Kreirung solcher Anstalten Opfer bringen, so sollte ihnen gegenüber das Kostgeld eine Ermässigung erleiden.

Wenn wir nun das Kostgeld im Gesetze selbst fixiren, so scheint es mir, es sei der Wunsch, dass gleichzeitig mit dem Gesetze auch das Vollziehungsdekret bekannt gemacht werde, gegenstandlos geworden, weil dann diejenigen Punkte, welche man anfänglich dem Dekret vorbehalten wollte, im Gesetze selbst reglirt sind.

Der Zusatz, den man in § 9 gemacht hat, scheint mir selbstverständlich. Es ist klar, dass, wenn nach zwei Jahren ein Individuum sich nicht gebessert hat, es unnütz wäre, es zu entlassen.

v. *Büren.* Ich glaube, ein Punkt sei nicht so klar ausgedrückt, als es wünschenswerth und nothwendig ist, der Punkt nämlich, wer die Kostgelder zu bezahlen habe. Es heisst wohl in Art. 5, dass gegenüber Gemeinden, welche fixe Beiträge leisten, eine Ermässigung der Kostgelder eintreten könne, aber in Art. 4 wird gesagt, dass Bevormundete, oder der elterlichen Gewalt unterworfene Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandter Disziplinarmittel sich beharrlich widersetzen, in solche Anstalten versetzt werden können. Ferner bestimmt der Art. 7, dass die Regierungsstatthalter diesfalls provisorische Verfügungen treffen können. Wer soll nun in allen diesen Fällen das Kostgeld bezahlen? Die Frage ist jedenfalls so wichtig, dass sie verdient, bestimmt präzisirt zu werden, damit man weiss, wie man sich zu verhalten hat. Ich bitte um einige Auskunft.

Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir, man findet im Art. 5 Alles, was nöthig ist, um Herrn v. Büren die gewünschte Antwort geben zu können; dort heisst es: « Die Kostgelder werden, soweit dieselben den Gemeinden auffallen » u. s. w. Es wird bestimmt, dass der Regierungsrath die Kostgelder feststellt, und dass dieselben für die Gemeinden ein gewisses Maximum nicht überschreiten sollen. Personen, welche eigenes Vermögen haben und durch die Familie in eine solche Anstalt versetzt werden, haben natürlich das Kostgeld selbst zu entrichten. Es ist daher nach meiner Ansicht dem Wunsche des Herrn v. Büren vollständig entsprochen.

M. *Jolissaint.* La rédaction du litt. *b* de l'article 1er m'oblige à demander des explications à Messieurs les rapporteurs du Conseil exécutif et de la commission. D'après la teneur actuelle de cet article, « les maisons de travail sont destinées à recevoir : *b)* Les personnes mineures délaissées ou vicieuses etc. » Je me demande : si les enfants mineurs délaissés c'est-à-dire orphelins abandonnés par suite du décès de leurs père et mère ou laissés sans secours, sans assistance par les auteurs de leur jours, doivent effectivement être internés dans les maisons de travail avec les mineurs vicieux. Je ne puis pas croire

que telle aurait été la pensée des rédacteurs du projet de loi. En effet, les orphelins abandonnés par suite du décès de leurs parents et les mineurs délaissés, c'est-à-dire aussi abandonnés par leurs père et mère, sans être vicieux ou corrompus, sont déjà suffisamment malheureux pour qu'on n'aggrave pas encore leur position en les internant comme des coupables dans une maison de travail obligatoire; c'est dans un orphelinat ou chez des familles honnêtes qu'ils doivent être placés et non dans une maison de travail obligatoire, avec des enfants vicieux dont la fréquentation risquerait de les corrompre et de les perdre. Je propose donc de supprimer au litt. *b* de l'art. 1er les mots « mineurs délaissés ».

J'appuie, en outre, la proposition de la commission de porter le maximum de la pension à 150 fr. En fixant ce maximum à fr. 200, on engagerait les communes à ne pas faire usage de ces maisons de travail obligatoire. Qui veut la fin doit vouloir les moyens. Or, nous désirons tous que les communes placent leurs fainéants robustes et leurs mineurs vicieux dans ces maisons de travail. Mais il ne faut pas leur en fermer les portes par des prestations trop élevées.

M. *Boinay*. Il me paraît qu'on n'a pas tenu compte dans le projet actuel de toutes les garanties que le prévenu est en droit d'exiger avant que sa détention soit ordonnée. Le prévenu doit avoir les moyens de se défendre et nous ne devons rien négliger pour les lui assurer. Nous voyons que c'est le préfet qui, à teneur de l'art. 7 du projet, réunit les moyens de preuve et dirige entièrement la procédure. Mais nous savons que la procédure administrative se fait à huis clos, hors la présence du public, par conséquent sans aucun contrôle. Or, s'il paraît au préfet que les pièces présentées sont suffisantes, le prévenu n'a plus de moyen pour se défendre. Pour obvier à cet inconvénient et pour donner au prévenu des garanties contre une détention non justifiée, je propose d'ajouter à l'art 7 la disposition suivante: « Le prévenu pourra aussi demander un complément d'enquête. » Si nous ajoutons cette phrase, le prévenu pourra, s'il trouve que le préfet n'a pas recueilli tous les renseignements, demander que tel ou tel témoin à décharge soit interrogé, que tel moyen de preuve soit apporté, en un mot qu'on ne néglige rien de ce qui servira à établir sa justification ou à expliquer sa conduite.

Une seconde proposition que je fais, tend à supprimer le deuxième alinéa de l'art. 7 qui porte: « Dans les cas urgents, le préfet est autorisé à prendre des mesures provisoires. » Je trouve cette disposition dangereuse et de plus inutile. Je ne sais pas quels sont les cas où l'on peut dire que des mesures provisoires seront justifiées. Si un individu est dans le cas d'être interné par mesure provisoire, c'est-à-dire s'il doit du jour au lendemain être privé de sa liberté et arrêté, il doit avoir commis un acte répréhensible qui est du ressort du juge pénal. Or, il existe déjà des dispositions dans le code de procédure pénale qui permettent au préfet de faire arrêter des citoyens pris en flagrant délit ou qui sont un danger pour la sécurité publique. Par cette disposition de l'art. 7, vous permettez au préfet d'emprisonner pendant plusieurs jours un individu, parce que celui-ci s'est adonné à la fainéantise ou s'est laissé aller à l'inconduite! Cela va trop loin! C'est trop dangereux! Dans les cas graves, où par exemple un ivrogne devient furieux et partant dangereux, il peut déjà, d'après les lois actuelles, être mis en prison, et on n'a pas besoin d'une nouvelle disposition à cet égard. Je voudrais donc supprimer ce second alinéa.

Encore une observation: Toutes les fois que, dans l'exercice de la justice pénale, le juge d'instruction envoie les pièces d'une enquête à la chambre d'accusation pour statuer, on permet à l'accusé de présenter sa défense par écrit. On aurait dû insérer une disposition analogue dans le projet actuel, d'après laquelle on aurait permis au prévenu de joindre un mémoire de défense pour être soumis en même temps que les pièces au Conseil-exécutif. Cependant, je ne veux faire aucune proposition à cet égard, persuadé que dans la pratique on ne négligera rien pour assurer les droits de la défense.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss mir wenige Worte über die gestellten Anträge erlauben. Herr Dr. Schwab zieht mit Bezug auf die Kostgelder einen Vergleich mit andern Kantonen und namentlich mit dem Kanton Thurgau. Ich muss mir erlauben, auf einen Unterschied aufmerksam zu machen. Im Kanton Thurgau bestehen sehr schöne und ertragreiche Domänen, es besteht dort Obst- und Weinbau, und die betreffenden Anstalten können jährlich einen sehr schönen Ertrag erzielen. Wir dagegen wissen noch nicht, wohin wir unsere Anstalten bauen werden. Wenn wir dieselben auf bereits kultivirtes Land versetzen, so werden wir mit einem Kostgelde von Fr. 150 auskommen; versetzen wir sie dagegen auf ein Terrain, wo noch kein oder doch kein nennenswerthes Erträgniss zu erhoffen ist, so wird der Staat jedenfalls einen beträchtlichen Zuschuss machen müssen. Betrachte man nur das Resultat von Thorberg. Thorberg ist eine gut bearbeitete und rentable Domäne, soweit das Land es zulässt. Gleichwohl muss aber der Staat jährlich Fr. 30,000 zulegen, so dass selbst in Thorberg bei 250 Sträflingen der einzelne derselben auf Fr. 120 zu stehen kommt. In diesen Fr. 30,000 sind allerdings Fr. 7000 Micthzins inbegriffen. Es wird indessen auch für die neu zu errichtenden Anstalten ein solcher bezahlt werden müssen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die in die neuen Anstalten aufgenommenen Individuen in der ersten Zeit ihres Aufenthalts sehr wenig leisten werden. Herr Verwalter Minder in Thorberg hat mir mitgetheilt, dass die zu Arbeitshaus Verurtheilten wenig leistungsfähig seien. Ich glaube daher, dass, wenn man die Kostgelder zu niedrig ansetzt, der Staat allzu grosse Beiträge leisten müsste. Der Regierungsrath wird die Kostgelder nicht höher ansetzen, als absolut nothwendig ist, um den Staat nicht zu sehr in Schaden zu bringen.

Was den Antrag des Herrn Jolissaint anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich selbst ein anderes, passenderes Wort gesucht habe. Man könnte vielleicht statt « verwahrloster » sagen: « ungehorsamer ».

Den Antrag des Herrn v. Büren betreffend glaube ich, dass es ein Fehler wäre, im Gesetze zu be-

stimmen, wer das Kostgeld bezahlen soll. Im einen Falle wird es die Spendkasse, im andern die Ortspolizeikasse oder endlich die allgemeine Gemeindekasse zu entrichten haben. Es existiren hierüber verschiedene Gesetzesbestimmungen, und ich glaube, es sollte den einzelnen Gemeinden überlassen werden, wie sie die Sache nach ihren Gemeindereglementen einrichten wollen. Uebrigens könnten wir, wenn wir eine Bestimmung in diesem oder jenem Sinne in das Gesetz aufnehmen würden, damit mit der neuen Verfassung in Widerspruch gerathen. Was die Bestimmung des § 7 betrifft, wonach der Regierungsstatthalter eine provisorische Verfügung treffen kann, so wird dies eine rein vorübergehende Massregel sein, wo vielleicht von einem Kostgelde nicht einmal die Rede sein wird.

Herr Boinay glaubt, es werde in dieser Bestimmung des § 7 dem Regierungsstatthalter zu viel Gewalt eingeräumt. Ich theile diese Befürchtung nicht; denn jeder Regierungsstatthalter wird diese Bestimmung so auslegen, dass er ein Individuum, durch welches die Oeffentlichkeit gefährdet ist, oder gefährdet erscheint, provisorisch versorgen lässt, bis die Akten spruchreif sind. Ob übrigens dieser Satz weggelassen würde oder nicht, ist schliesslich gleichgültig; denn es versteht sich von selbst, dass gegen Leute, die gefährlich werden, eingeschritten werden muss.

Gegen den Antrag, dass die Personen, gegen welche der Antrag auf Unterbringung in einer solchen Anstalt gestellt worden, auch eine Aktenvervollständigung sollen verlangen können, habe ich nichts einzuwenden. Ich habe auch schon den Antrag des Herrn Müller zugegeben, wonach die Betreffenden unter allen Umständen abgehört werden sollen. Es ist mir überhaupt jede Bestimmung recht, die dazu geeignet ist, diejenigen Leute, die man mit diesem Gesetze treffen will, gegen jede Vergewaltigung zu schützen.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit Herrn Jolissaint einverstanden, dass das Wort « délaissées » gestrichen werden soll. Es handelt sich nicht um enfants délaissées, sondern um enfants vicieux. Auch dem Antrage des Herrn Boinay kann ich beistimmen. Wir wollen dem Individuum, welches in eine solche Anstalt gebracht werden soll, jede Gelegenheit bieten, um sich zu vertheidigen. Mit Rücksicht darauf hat man schon bei der ersten Berathung des Gesetzes einen Antrag des Herrn Müller angenommen. Will man nun noch weiter gehen, wie es Herr Boinay beantragt, so stimme ich, wie gesagt, gerne bei.

Abstimmung.

1. Der Antrag Jolissaint ist zugegeben und somit angenommen.
2. Für ein Kostgeld von Fr. 150 nach Antrag der Kommission . . . . . Mehrheit.
3. Der Antrag Boinay zu Art. 7, wonach der Angeschuldigte auch Aktenvervollständigung verlangen kann, ist, weil zugegeben, genehmigt.
4. Für Streichung des zweiten Alinea des Art. 7 . . . . . Minderheit.

Der *Präsident* stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Zusätze vorzuschlagen wünsche.

Es wird dies von keiner Seite verlangt, und es erfolgt somit die

Generalabstimmung,

welche folgendes Resultat ergibt:

Für Annahme des Gesetzes . . Einstimmigkeit.

Die Festsetzung des Tages der *Volksabstimmung* über dieses Gesetz wird dem Regierungsrathe überlassen.

Präsident. Es steht noch auf den Traktanden der Gesetzesentwurf über Abänderung des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation. Ich schlage vor, diesen Gegenstand, welcher eine mehrstündige Diskussion veranlassen wird, auf die nächste Session zu verschieben.

Fueter wünscht, dass die Kommission für Vorberathung dieses Gesetzesentwurfes, in welcher die Interessen der Fabrikanten nicht vertreten seien, um zwei Mitglieder vermehrt, und dass dieses Traktandum für den zweiten oder dritten Tag der nächsten Session auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Trachsel (Niederbütschel) wünscht, dass die Kommission namentlich den § 4 einer genauen Prüfung unterwerfe, weil die darin vorgesehenen Bussen viel zu hoch seien.

Der Grosse Rath beschliesst, die Behandlung des Entwurfes auf die nächste Session zu verschieben, und die Kommission durch zwei vom Büreau zu bezeichnende Mitglieder verstärken zu lassen.

Das Büreau bezeichnet hierauf als weitere Mitglieder dieser Kommission:

Herrn Grossrath Choquard;
» » Rüfenacht-Moser.

Achtzehn *Strafnachlassgesuche*, bei denen der Regierungsrath überall Abweisung beantragt, werden, nachdem der Anfrage des Präsidiums, ob aus der Mitte der Versammlung in Bezug auf das eine oder andere Gesuch ein Antrag auf Strafnachlass gestellt werde, keine Folge gegeben worden, auf die nächste Session verschoben, ebenso das Gesuch um Abänderung des *Jagdgesetzes.*

Der *Präsident* frägt an, wann die nächste Session des Grossen Rathes abgehalten werden solle.

Ballif stellt den Antrag, den Tag des Zusammentrittes auf den 14. Januar nächsthin zu fixiren, da es ihm nicht möglich scheint, das Büdget bis zu einer Ende Dezember abzuhaltenden Grossrathssession vorzubereiten.

Scheurer, Regierungspräsident. Gegen den Antrag des Hern Ballif habe ich persönlich nichts einzuwenden. Wenn es verlangt würde, so könnte die Büdgetberathung allerdings Ende Dezember stattfinden, obwohl die Finanzdirektion auf Schluss des Jahres verschiedene Arbeiten zu besorgen hat.

Der Grosse Rath beschliesst, die nächste Session am 14. Januar 1884 zu beginnen.

Das Bureau wird ermächtigt, das *Protokoll* der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Nachdem der *Präsident* den Anwesenden ihre während der gegenwärtigen Session bewiesene Ausdauer verdankt, schliesst er die Sitzung und die Session

um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniss

der

an den Grossen Rath gerichteten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch der Weinhandlung Bizot & Comp. in Châlons um Restitution des Erlöses von konfiszirtem Wein, vom 23. August 1883.

Rekurs der Herren Stähli & Portner in Burgistein in Schulangelegenheiten, vom 5. Oktober 1883.